Nd(b) 162
8°
Franciscus

~~II 35.A 11~~

Lebe JEsu!

Reglen
Deß Heiligen
AUGUSTINI,

Wie auch

Satzungen/

Und Geistliche

Unterrichtungen/

Von dem Heil.

FRANCISCO de SALES

Beschriben /

Für die

Geistliche Schwesteren deß Ordens von der

Heimsuchung
MARIÆ.

Auß der Frantzösischen in die Teutsche Sprach übersetzet.

Wienn/gedruckt bey Johann Jacob Kürner/ Nid. Oe. Landschafft Buchdrucker/ 1718.

CENSURA.

COnſtitutiones has Venerabilis Ordinis Sanctimonialium ſub Titulo Viſitationis B. Mariæ Virginis, quas ad mentem S. Auguſtini Divus Franciſcus Saleſius magnus pietatis, & amoris Divini Doctor mirâ prudentiâ & Spiritu condidit, olim Gallicè editas, nunc in Germanicam linguam traductas, ad Dei majorem Gloriam, ſanctíque hujus Inſtituti ampliſſimam, quam voveo, propagationem imprimi poſſe Cenſeo 9. Decemb. 1717.

Franc. Antonius Guſman,
Cath. Eccl. Vien. Can. & p. t.
Incl. Fac. Theolog. Decanus.

140458042

Imprimatur,

Franciſ. Georgius Beiier
de Binnen, p. t. Rector.

Staatl. Bibliothek Passau

Vorred
Deß H. Francisci von Sales Bischoffens und Fürsten zu Genff / An die Schwestern deß Closters unser L. Frauen Heimsuchung zu Anneßi.

WEr nur ein wenige Wissenschafft von dem Stand / und Beschaffenheit der Catholischen Kirchen hat / demselben ist unverborgen / daß gleich zu dero Anfang ein grosse Zahl der Jungfrauen/ vnd Frauen gewesen seye/ die GOtt zu dienen / sich durch ein Gelübd der Keuschheit verbunden haben. Der Heilige Ignatius ein Lehr-Jünger der Apostel schribt hiervon also zu den Philippenseren : **Ich grüsse / spricht er / die Versamblung der Jungfrauen / und Gemeinde der Wittiben.** Und in einem andern Orth befilcht er denen von Tharsis ; die Jungfrau-

en / als GOtt gewenhet / und die Wittiben / wie ein Altar und geheiligtes Hauß GOttes zu ehren: setzt auch in der Epistel an die Antiochener hinzu / daß die Jungfrauen gar wohl wissen / wem sie gewenhet seyn: und endlichen spricht er dem Heroni zu: die Jungfrauen / als Edel-Gestein unsers HErrn JEsu Christi auffzubehalten. Es bezeuget auch Rufinus in seiner Histori / daß die Heil. Helena / ein Mutter deß Käysers Constantini schon zu Jerusalem ein Schaar Jungfrauen gefunden habe: kurtz darvon zu reden / das gantze Alterthumb gibt uns von diser Warheit weitläuffige Zeugenschafft; für dißmahl soll uns gnugsam seyn jene deß H. Gregorij Nazianzeni: **In allen Ländern / spricht er / in welchen die heylsame Lehr JEsu Christi außgebreitet worden / finden sich vil Gott ergebene Weibsbilder: etliche derselben stehen in gewissen Versammlungen unter einerley Lebens-Art / und haben alle gleiches Verlangen eines Himmlischen Lebens / andere warthen sorgfältig auß ihren Krancken Vättern / Müttern / und Brüdern / als so vil Zeugen ihrer Reinigkeit.**

Nun waren fast alle sowohl dise / als jene / gewißlich aber die erste / so versammlet miteinander lebten / durch offentliche und zierliche Gelübd GOtt gewenhet / wie solches außführlich erweiset der Heil. Ambrosius

brosius in der Anrede zu einer Jungfrau / welche zu dem Fall gebracht worden. Er erzehlet auch / daß sein Schwester die Heil. Marcellina durch den Pabsten Liberium in der Kirchen deß Heil. Petri zu Rom / und zwar am heiligen Christag selbst GOtt geweyhet worden seye. Gewiß ist / daß gemeiniglich die Bischöff jene gewesen / die dise Weyhungen verrichtet haben / wie solches im Carthaginensischen Kirchen-Rath / deme der grosse Kirchen-Lehrer der Heil. Augustinus selbst beygewohnet hat / geordnet / und ist durch den Heil. Leonem I. denen Bischöffen in Teutschland und Franckreich zugeschriben / auch in dem Pontifical anbefohlen / daß man solche Weyhung nur an Sonn- und Feyertägen vornehmen solle.

Da ich aber sage / daß selbige Jungfrauen durch offentliche Gelübd seyen Gott geweyhet worden / so will ich eben hierdurch nicht andeuten / daß dise Gelübd gantz vollkommen seyn / und mit einer solchen offentlichen Zierlichkeit geschehen müssen / darvon die Geistliche Recht / und Lehrer melden / Krafft deren die von Geistlichen Persohnen darwider beschehende Verheyrathungen gantz ungültig seynd: dann ob zwar durch einhellige Ubereinstimmung aller Heiligen Vätter / und nach dem Wort deß grossen Apostels / man die Jungfrauen und Wittiben / welche durch Gelübd / und

offentliche Ablegung derselben GOtt geweyhet wurden / allzeit für verdambt hielte / da sie ihr Gelübd brachen / wie der Heil. Augustinus im Buch von dem Nutz deß Wittib-Stands klar andeutet / so waren doch solche Heürathen in sich selbst gültig / zumahlen deren Ungültigkeit anfangs nur durch den ordinari Gewalt etlicher Bischöff in ihren Bistumen : hernach aber durch die zu Rom ohngefehr im Jahr 1136. oder 39. unter dem Pabst Innocentio dem II. gehaltene allgemeine Versamblung eingeführt worden ist.

Und ob zwar vil alte / und vornehme Lehrer schon vor disem darfür hielten / daß dise Krafft ein natürliche / und wesentliche Eigenschafft jedes Ordens-Gelübds seye : Zumahlen jedoch Pabst Bonifacius der Achte hernach das Widerspihl geordnet hat / also ist nicht mehr darvon zustreiten / sondern frey zubekennen / daß dise Eigenschafft allweegs von denen Geistlichen Gelübden möge abgesöndert werden / weilen vor Alters die vornehmere / vnd Heil. Religiosen ohne dieselbe Zierlichkeit ihre offentliche Verlobnuß gethan / und zu unseren Zeiten der Pabst Gregorius XIII. solche Solennität / oder Krafft alle künfftige Ehe-Verlobnuß ungültig zu machen / auch denen einfachen Gelübden der Gesellschafft JEsu vergünstiget / wormit er uns dann genugsam zuerkennen

kennen geben / das dise Krafft dergestalt in der Christlichen Kirchen Macht stehe / daß sie selbe von denen offentlichen / und zierlichen Gelübden hinweegnehmen / und selbe gleichwohl nicht zu gemeinen / und einfachen Gelübden mache: Als wie hingegen auch selbe zu denē einfachen Gelübden hinzu legen mag / daß solche gleichwohl nicht zierlich / und offentlich werden / nach Gestalt es zu der Seelen mehrern Heyl / und deß Schöpffers grössern Glory gereichet / wie solches der Cantzler Johann Gerson / die Cardinäl Cajetan, und Bellarminus, die Gelehrten Lessius und Azor, auch Hieronymus Platus nach seinem Brauch kurtz und gut in dem Buch von der Nutzbahrkeit deß Geistlichen Ordens-Stand / endlich auch der hochgelehrte Thomas Sanchez, welcher vil andere Lehrer anführet / weißlich erkläret / und außgelegt haben.

Seynd also die Versamblungen der Gott geweyhten Weibs-Bilder sowohl vor disem in zweyerley Gattungen gewesen / als auch noch zu unseren Zeiten also zufinden: dann eine seynd unter dem Titul eines Ordens durch offentliche zierliche Gelübd auffgerichtet worden: Andere aber unter dem Nahmen einer einfachen Versamblung / entweders durch ein einfaches Gelübd / oder mittels einer Auffopfferung seiner selbst / oder auff ein andere Art einer heiligen Verlob-

nuß eingeführet. Also hat der glorwürdigste Heil. Carolus, ein Spiegel der Geistlichen Vorsteher zu jetzigen Zeiten / und nach dessen Beyspihl / auch die Hochwürdigste Bischöff seines Ertz-Bistums / vil Versamblungen auff unterschidliche Weiß auffgerichtet. Sihe / was der Geschicht-Schreiber / welcher sein Leben verfasset / hiervon meldet / daß nemblichen diser verwunderliche H. Bischoff vil Manns-Persohnen zur Keuschheit gebracht / aber die Zahl der Weibs-Bilder / setzt er hinzu / seye vil grösser gewesen / indeme nicht allein die geweyhte Clöster / sondern auch unterschidliche zu disem Ende in der Stadt / und im Bistum auffgerichte neue Häuser mit Jungfrauen seynd angefüllet worden. Der Heil. Ursulæ Gesellschafft zugeschweigen / welche damahls schier allenthalben außgebreitet / und also voll der frommen Jungfrauen ware / daß man vil Clöster hätte darmit anfüllen können: Wie ingleichen die Gesellschafft der Heil. Annæ, an Jungfrauen und Wittiben / die mit grosser Reinigkeit unter ihren eignen Reglen GOtt dieneten in grosser Anzahl sich befanden. Also hat auch die Heil. Francisca Romana auß Göttlicher Eingebung das Hauß zum Spiegel-Thurn / unter dem Titul einer einfachen Versamblung auffgerichtet / welches noch heuntiges Tags in grossem Glantz der Frombkeit zu Rom stehet.

Gleich-

Gleichwie nichtweniger zu Cremona die Versamblung der Jungfrauen von der Mutter GOttes / und dergleichen Häuser mehr / auch an anderen Orthen zufinden seynd.

Nun wohlan / meine allerliebste Schwestern / Euer Versamblung ist biß anhero von diser andern Gattung gewesen / und zwar mit eyferiger Ubung einer rechten Frombkeit / zu Beförderung Euer Seelen-Heyl / und mit einem guten Geruch zu Aufferbauung deß Nächstens / nachdem aber der Göttlichen Vorsichtigkeit gefallen hat / daß dise kleine Versamblung / gleichwie ein Geistlcher Immen-Korb / neue Schwarm junger Binnen von sich abtreiben / und solche zu Lion und Moulins in Franckreich eingesetzt werden sollten / so hat der hochwürdigste / und hochgebohrne Ertz-Bischoff zu Lion Dionysins Simon von Marquemont für gut befunden / daß solche Versamblung zu einem rechten Orden auffgerichtet wurde / und diß auß vilen Ursachen / die ihme sein Weiß und Frombkeit im Sinn gegeben haben. GOtt hat auch diß Vorhaben gebenedeyet: dann endlich nach vilen Beschwärlichkeiten (von denen die gute Vorhaben GOtt zu dienen niemahls befreyet seynd) hat unser allerheiligster Vatter Paulus V. mir auffgetragen auß Eurer Versamblung einen Geistlichen Orden / und zwar unter der Regel deß glorwürdigen / und Heiligen

Vatters Augustini zumachen / mit allen denen Freyheiten / deren die andere Geistliche Orden geniessen: Derowegen so übergibe ich euch hiemit dise H. Regul/ dero ihr von nun an nachfolgen sollet / weil darinn der rechte Weeg begriffen ist / welchen ihr zu lauffen habt / damit ihr die Vollkommenheit deß Geistlichen Lebens erlangen möget / darzu ich Euch gewisse Satzungen gemacht hab / welche gleichsam die Weeg-Saulen seynd / daß ihr desto gewisser darbey fortwandern könnet: Dann wie die Gelehrten reden / so stellen die Reglen der Geistlichen Orden die Mittel vor / sich zum Dienst GOttes vollkommen zu machen / und die Satzungen zeigen die Weiß an / wie die Reglen zuhalten seynd: Als / ein Regel befilcht in dem Gebett embsig zuseyn / rc. Die Satzung zeiget absonderlich an die Zeit / wann / wie vil / und was zu betten ist. Die Regel ordnet / daß man die Leuth nicht unbescheidentlich ansehen solle / und die Satzung lehret / wie diß in das Werck zurichtẽ seye / daß man nemlich das Gesicht nider / und den Flor darüber halten solle / nach gestalt der unterschidlichen Begegnussen / kürtzlich: die Regl lehret / was man thun solle / und die Satzungen zeigen / wie selbiges anzuschicken seye / und eben dahero kombt / wie es obgemelte Lehrer anmercken / daß die Reglen / als die fürnehmste Grund-Stein deß Geistlichen Le-

bens durch den Gewalt der Catholischen Kirchen erkennet / und durch einen Pabstlichen Außspruch müssen gut geheissen werden. Aber die Satzungen / welche nichts anders / dann die Mittel und Weiß die Regl wohl zu halten in sich begreiffen / haben keiner anderen Beståttigung vonnöthen / als daß sie durch die Macht ihrer ordentlichen Vorsteher / oder durch die allgemeine Capitl der Religionen gut geheissen werden. Ich weiß wohl / daß zu Anfang der Christlich-Catholischen Kirchen / die Versamblungen ein Zeit lang gewehret / und verwunderliche Sachen GOtt zu Ehr gewürcket haben / da sie doch schier noch nichts von geschribenē Regeln hatten / sondern allein die Gebråuch / welche der gemeine Wandel / vnd der sich zusamb gesellten Seelen Andacht eingeführet hat / recht hielten / neben deme / was ihnen die gute Regierung ihrer Vorsteherin an die Hand gabe / welchem die untergebene Schwestern mit vollkommenen Gehorsam nachkamen / als deren Einfalt / und guter Glaub ihnen an statt einer Regl ware. Aber ohngefehr umb die Zeit Constantini deß Grossen / hat der Heil. Pachomius von der Hand deß Engels ein auff Tafel geschribene Regel empfangen / die folgends seine Clöster sowohl Manns / als Weibs-Persohnen fleissig gehalten haben. Uber ein kleine Zeit hinnach hat der unter den

Griechischen Vättern grosse und heilige Basilius ein sehr vortreffliche Regul für seine Religiosen geschriben : Gleichwie unter denen lateinischen Lehrern der H. Augustinus für die Seinigen gethan / und die Heil. Melania die Junge/ da sie ein Versamblung zu Jerusalem auffgerichtet / deroselben gleichsals ein schöne Regul gegeben hat / und also fortan haben mehrer Stiffter bey unterschidlichen Orden gantz heilige Reglen/ oder wenigst solche Satzungen hinterlassen die ihren Versambleten Brüdern / oder Schwestern für ein Regl dieneten/gleichwie der grosse Patriarch Benedictus/dessen Regl von Heiligen Gregorio so hoch gelobt wird/ der H. Seraphische Franciscus von Assis, der H. Bruno, der Heil. Franciscus von Paula, der seelige Ignatius von Lojola gethan haben.

Aber das grosse Ansehen deß H. Augustini, welches er mit der hochen Heiligkeit seines Lebens/ und mit seiner unvergleichlichen Lehr / wodurch er die Christliche Kirch zierete / verdienet hat / ist von solcher Würckung gewesen / daß unter allen Geistlichen Ordens-Gesatz-Gebern er am allermeisten nachgefolget worden ist : hat demnach Christus unser Heyland / welcher (wie der Heil. Hieronymus meldet) in dem Heiligen Augustino wohnete / ihme dise Regl eingegeben / die vom Geist der Lieb

also beseelet ist / daß sie allenthalben nichts / Süssig-Lieblich-und Sanfftmüthigkeit in sich begreiffet / und dahero für alle Persohnen / sie seyen von was Nation oder Complexion sie wollen / taugsamb ist / also / daß diser Apostolische grosse Mann / zu Nachfolgung deß Apostels bey seinem Schreiben wohl sagen kunte / ich bin alles allen worden / umb sie alle seelig zu machen weil er die Ursach ist / daß nicht allein vill Versamblungen der Geistlichen Closters-Persohnen / als der Chor-Herren / und Regulierter Priester / der Einsidler / deß Ordens deß Heil. Dominici, deß Heil. Hieronymi, deß Heil. Antonij, der Præmonstratenser / der Serviten / der Creutztrager. Sondern auch die Orden viller Geistlichen Ritter / als wie die Johanniter von Jerusalem / die Ritter deß heiligen Mauritij / und Heil. Lazari / deß Teutschen Ordens / deß Heil Jacobs / und vil andere unter den Fahnen dises wunderbahrlichen Führers sich in die Ordnung gestellt haben.

Ob nun zwar dise Regul augenscheinlich gantz heilig / und nachdeme sie von der heiligen Catholischen Kirch gut geheissen / keinem Urthl mehr zu unterwerffen ist / sondern der eintzige Nahm deß jenigen / der selbige geschriben / sie bey allen denen / welche den Titul eines Christens führen / schatz-

bahr machen solle / nichts destoweniger bemühen sich die vermessene Welt-Kinder durch ein angenohmenen Fürwitz etwas / weiß nit was / zufinden / welches sie darwider einwenden mögen / derentwegen ich dann / damit euch dißfals niemand beunruhige / ihren eytlen Fragen vorzukommen / und zugleich etliche Anständ / welche etwann euer Gemüth in der Lesung auffziehen kunten / zuerleuteren gedencke.

Daß jene / so der glorwürdige Vatter vor allen andern Sachen anbefihlet / daß man nemblich GOtt und den Nächsten lieben solle / ist nicht darumben in sein Regl hinein gesetzt / als ob er uns hierdurch zu verstehen geben wolte / daß er der Urheber dises Gesatz wäre : Dann wer weiß nicht / daß solches Gebott nicht allein von GOtt herkomme / sondern auch der Safft und Kern / ja der kurtze Begriff deß gantzen Gesatz GOttes seye ? sondern was GOtt befohlen hat / thut diser sein Diener vorstellen / als das eintzige Zihl und End / zu welchem er die Regul / und sein Versamblung auffgerichtet hat / allwohin alles anders gemeinet / und angesehen ist.

Daß er ferners sagt : Diß seynd die Stuck / welche wir Euch befehlen / auff daß ihr selbige haltet / ꝛc. Solches solle denen Schwestern kein Nachdencken verursachen / als ob etwann dise Regl in allen

ihren Artickeln unter einer Sünd verbinde: Dann deme ist nicht also / gleichwie es nach dem grossen Mann den Heil. Thomam / die vornehmere Lehrer beobachtet haben / und thut an sich selbst das lateinische Wort Præceptum: Gebott / dessen sich der heilige Augustinus bedienet / nicht allzeit die Verbindung eines vollkommenen Befelchs nach sich ziehen / sondern bedeutet offtermahls nur die Weiß / das Mittel / die Unterweisung und Kunst / ein Sach recht zu verrichten: Ja es wird villmahls nur genommen für eine gemeine Ermahnung / oder Erinnerung dessen / so nutzlich ist / also sagen wir / daß die Logica die Regul wohl zu argumentiren: Die Rhetorica das Gesatz wohl zu reden / oder für andere zu sprechen in sich begreifft / und pflegen wir nicht allein die jenige / welche uns befehlen / sondern auch dise / die uns unterweisen / Lehrmeister zu nennen / also / daß solche heilige Regul unter keiner Sünd verbindet / ausserhalb in den vornehmsten Artickeln / welche zu Haltung der drey Gelübd erfordert werden / wie zu End der Satzungen mit mehreren wird erleutert werden.

Vil seynd der Meynung / daß die Geistliche Reglen denen / so darwider handlen und verbrechen / ein Straff bestimmen sollen / aber sie betriegen sich weit damit: Dann es ist nichts hiervon in der Regul deß

Heil.

Heil. Basilij, noch in diser gegenwärtigen anders begriffen / wie ihr sehen werdet/als die Außschliessnng deren Halßstärigen; Weilen auch der Vernunfft gemäß und nothwendig ist / daß die Geistliche Vorsteher die Straffbahre Gesatz mindern / oder vermehren / nach dem die unterschidliche Umbständ / das Verbrechen grösser oder kleiner machen / so ist es mithin rathsamer / die Aufferladung der Straffen ihrer Vernunfft/ und Weißheit zu überlassen.

Obwohlen auch in diser Regul solche Artickel begriffen / welche nicht mehr im Gebrauch zuseyn scheinen / als zum Exempel/ daß man nur das Monath einmahl in das Baad gehen / und keine allein / oder ohne Gespannin außgehen solle: Dann man solle anjetzo gar nicht mehr außgehen / ausser allein wegen so grosser wichtiger / und seltzsamen Ursachen halber / daß man in Warheit sagen möge / die Schwestern gehen nach der Regl niemahlen auß. So dienen gleichwohl dise Artickel zu einem Liecht / darbey zu ersehen / wie man die anderen halten solle / die noch heutiges Tags im Gebrauch seynd.

In dem Artickel / casteyet euren Leib durch Fasten und Abbruch / nach Gestalt es euer Gesundheit zulasset/ ꝛc. gibt der Heil. Vatter hierdurch nicht einer jeden Schwester die Freyheit nach ihrem eigenen Willen

den

den Leib hart zu halten / oder selbst zu unterscheiden / was ihr die Gesundheit zulasse/ dann wie ein anderer Artickl außweiset/ der Oberin allein zustehet / die Lebens-Nothdurfften vorzuschreiben / nicht allen gleich/ sonderen nach dem es jeder nöthig/und nutzlich zuseyn erkennet wird / und in dem ersten Buch / 33. Capitl von denen Bräuchen der Kirchen / allwo er die Arth zu leben deren bey seiner Zeit gewesten Geistlichen Brüderen und Schwestern beschreibet : sagt er : daß vil von starcker Complexion sich gewehnt haben zu leben / als wie die Krancken : damit sie nichts besonders verursachen solten / und wann die Schwachen das jene / was auff gehört / zu trincken / und zu essen verweigert haben / man selbige deßwegen bestraffet habe / damit sie nicht etwann auß einer eytlen Einbildung dardurch ehender schwach / als gesund werden/ oder vilmehr in der Kranckheit verharren / als zu wahrer Abtödtung gelangen / so in der Warheit vilen begegnet / forderist unter den Weibs-Bildern / welche von ihren Einbildungen verblendet / die Heiligkeit in der Schärffe deß Lebens zu bestehen vermeinen/ und sich vil leichter entschliessen/ ihrem Magen die Speiß / als ihrem Hertzen den eigenen Willen zu entziehen.

Die jenige / welche die Obsorg über andere hat / wird die Probstin genennet / ist

sovil

sovil gesagt: Welche der gantzen Versamb- lung vor/ oder über solche gesetzet ist/und ihr vorstehet / welche man auch die Vorsteherin nennen kunte / weil jedoch dergleichen Titul nicht gebraüchig / also hat man selbige gar wohl in dem Nahmen Mutter/ oder Abtis- sin/ oder Priorin / oder Oberin veränderen können / und sollen; und zumahlen nun der letzte und erste auß disen Titlen die schlechteren seynd / und gleichwohl eben so vil bedeuten / als das Wort Probstin / also hat man für gut befunden / daß ihr selbige/ bevorab den Mutter-Titul behalten sollet / und zwar um so vil mehr / weil der heilige Vatter vermeldet / daß die Schwestern der Oberin/ als ihrer Mutter gehorsamen sollen.

Es wird zu End der Regul gemeldet / daß man der Oberin gehorsamb seyn solle / und noch vil mehrers dem Priester/ welcher für alle sorget: Wer aber diser Priester seye / der für alle sorget / ist hier zuerklä- ren; Weil so wohl in der Regul der Brü- der / als auch der Schwestern / diser Ge- horsamb gegen dem Priester sehr offt wider- holet wird / also haben die jenigen / welche ich von denen Außlegeren diser Regul gese- hen / darfür gehalten / daß es der Bischoff seye / und zwar darumben (sagt einer auß ihnen / welcher gar gute / und schöne Er- innerungen über dise Regul gemacht hat / daß auch die regulirte Chor-Herren an sel-

ben

ben angewisen seyn / nach dem aber die Bischöff / und ihre Clerisey auß Apostolischer Erlaubnuß weltlich worden / so habe man solche Ordnung nicht mehr gehalten. Nun kan ich in der Warheit / so vil disen Puncten anbelangt / mich zu diser Außlegung nicht verstehen. Dann ob zwar zu Anfang der Christlichen Kirch die Nahmen der Priester / und Bischöff offtermahlen ohne Unterschid / und einer für den anderen genohmen worden / als wie gar leichtlich auß denen Geschichten / und Episteln der Heiligen Apostlen abzunehmen ist / nichts destoweniger / so ware zu Zeiten deß heiligen Augustini dise Weiß zu reden nicht mehr im Gebrauch / und die Priester wurden nicht mehr Bischöff / noch die Bischöff Priester genennet / wie er solches in der Epistel / die er dem Heil. Hieronymo zugeschriben hat / selbst bezeuget / und ich erinnere mich auch nicht / daß der Heil. Augustinus selbige Wort jemahls anderst gebraucht hätte : also / daß es gantz nicht warscheinlich ; Er habe unter den Wort Priester / dessen er sich so offt in der Regl bedienet / allzeit den Bischoff verstanden / in Bedencken / daß nach dem die Jungfrauen- und Frauen-Clöster im Bistum Hippone von grosser Anzahl waren / der Bischoff nicht hätte allenthalben seyn können / aber was mir dessenthalben allen Zweiffel benimbt / ist diß / daß der Heil. Augusti-

gustinus eben in diser Regul der Schwestern/ klar den Priester vom Bischoff unterscheidet/ und also sagt / daß / wann ein Schwester überwisen ist/ Brieff oder Schanckungen in Geheim empfangen zu haben / alsdann selbige der Schärffe nach gestrafft werden solle/ nach Gestalt es die Oberin / oder der Priester/ oder der Bischoff selbst / bey sich befinden wird : ist also der Priester von dem Bischoff unterschiden ; ebenfals findet man auch in dritter zu Carthago gehaltenen Kirchen-Versamblung/in welcher der H. Vatter selbst gegenwärtig gewesen ist / die nachfolgende Wort : Wann die GOTT geweyhte Jungfrauen ihrer Vätter und Mütter / von denen sie beschirmet waren / beraubet werden / so solle man selbige mit Vorwissen deß Bischoffs / oder auch deß Priesters / wann der Bischoff abwesend ist / in ein Jungfrau-Closter setzen. Diß seynd die Wort deß Concilij , über dises wird auch im Anfang der Epistel / dero die Regul einverleibt ist / von disem Priester / welcher für das Closter sorget / offentlich gemeldet / und er Probst oder Vorsteher genennet.

Ich muß zwar bekennen/ daß nicht allein in der ersten Kirch / biß zu den Zeiten deß H. Augustini , sondern auch über lang hernach die Closter-Frauen unter dem Gehorsamb der Bischöffen gelebt haben : dann es ist nur ein gar zu gewisse Warheit / als

daß

daß selbige möge gelaugnet werden / und all zu offenbahr / daß man selbige nicht wissen solte / weil der Gratianus in Rechten / Edinerus in dem Leben deß Heil. Anselmi / der Heil. Bernardus im dritten Buch der Betrachtung / und in der Epistel / die er an den Ertz-Bischoff Heinrich zu Sens geschriben ; wie nichtweniger auch der vornembste Kirchen-Histori-Schreiber Baronius selbst es auff solche Weiß bezeuget / daß mans nicht mehr verneinen kan : Wir haben auch selbst in disem Bistum Genff noch etliche Clöster der regulirten Chor-Herren / welche dem Bischöfflichen Gewalt unterworffen seynd ; und findet man deren auch vil anderwerts / forderist der Closter-Frauen / welche nach der alten Gewohnheit eben also gehalten werden ; zu Bekräfftigung dessen durch das gantze Mäyländische Bistum zusehen ist / daß von 61. Frauen-Clöstern / welche darinn verhanden / 46. darauß dem Ertz-Bischoff unterworffen / und nur 15. darunter seynd / welche unter ihres Ordens / und Regl genossenen Obrigkeit stehen / wie dem allem aber / so folgt hierauß gantz nicht / daß die Bischöff anjetzo / oder vor disem die Priester diser Clöster gewesen seyen / sondern sie haben nur die oberste Verwaltung / und allgemeinen Gewalt darüber gehabt / und haben solchen annoch / gleichwie über alle andere Kirchen

ihres

ihres Bistums / so nicht befreyet seyn / war also diser Priester / darvon in der Regul Meldung geschicht / entweders der Pfarr-Herr / welchen man / wie der Hochgelehrte Filesac, der H. Schrifft Lehrer zu Pariß vermerckt hat / vor disem wegen Vortreff-lichkeit deß Ambts nur den Priester nennte / oder aber es ware ein absonderlicher Prie-ster deme der Bischoff die Obsicht über das Closter in geistlichen Sachen / und Dar-reichung der Heil. Sacramenten übergeben hat : So ist auch ein bekannte Sach / daß zur Zeit der alten Kirch die Closter-Frauen in die Pfarr-Kirch zum GOttes-Dienst ge-gangen.

Der Heilige Hieronymus meldet in der Grabschrifft der heiligen Paulæ / allwo er von Closter-Frauen redet / die in drey Clö-stern zu Bethlehem waren / die hernachfol-gende Wort : Sie seynd / spricht er / nur am Sonntag außgangen / die Kirch / welche neben ihrer Behausung ware / zu besuchen / ein jede Schaar folgte ihrer Mutter nach / und wann sie vom GOttes-Dienst zuruck giengen / so haben sie sich zu den gewöhn-lichen Verrichtungen begeben / nach gestalt ihnen selbige vorgeschriben waren. Der Heil. Pacomius / und seine Religiosen ruf-feten einen Priester auß der Nachbarschafft zu sich / der ihnen das hochwürdige Gut / (und wie in seinem Leben zu befinden)

die

die unsterblichen Sacramenten zu geben pflegte : Dann er hielte darfür / daß es denen Clöstern sehr nutzlich wäre / sich an die Kirch zuhalten / daran diß die Ursach ware / daß die Priester zur selbigen Zeit gantz seltsamb gewesen / und die Priesterschafft bey den Alten in solchen Würden gestanden ist / daß wenig Persohnen ihnen getrauet haben den Priesterlichen Stand anzunehmen / ist demnach der Priester / seye es der Pfarrer / oder ein anderer vom Bischoff dem Closter zugegebener Priester gewesen / von welchen die Regl meldet / eben so vil / als ein geistlicher Vatter / und gleichwie die Oberin die ordinari Verwaltung über ihre untergebene Mit-Schwestern behielte : Also hat man in wichtigen / und absonderlichen Sachen den geistlichen Vatter beruffen / und wann selbige mit dessen Beyziehung nicht kunten erörtert werden / so hat man es endlich an Bischoff selbst gebracht.

Daß man verbotten hat / die Kopff-Schlair nicht also zart zutragen / daß man dardurch der Schwestern Auffsatz sehen kan / 2c. solches ist darumb geschehen / weil in Africa / als einem sehr heissen Land / die Jungfrauen und Frauen ihre Haar anderst nicht einmachten / als mit einem kleinen Häubl von Garn / welche zu Latein Retiola, das ist / kleine Garn / oder Netzlein / und in Frantzösischer Sprach du Lacis : Aber

von diser Form seynd folgends der Closter-Frauen Kopff-Häublein in ein andere Gestalt verändert worden; und über diß / daß ihnen nun die Haar abgeschnitten werden / so unterlassen sie gleichwohl nicht / in gute Obacht zunehmen / daß ihre Kopff-Schlair nicht gar zu durchsichtig seyen.

Ich hab nicht vil außgeführt / was der heilige Vatter in dem jenigen Artickel hinein setzt / durch welchen er die sinnliche Lieb unter den Schwestern verbietet / also / daß er nach Gestalt der Nothwendigkeit selbiger Zeiten / und der Landschafft / in welcher er sich damahls befande / sonderbahre Umbständ anziehet / welche in diser Gegend wenig bekandt seynd / und deren Boßheit selbst ein solches Abscheuen erwecket / daß nicht nothwendig ist / das Verbott etwas außführlicher zuentwerffen.

Daß die Regul vermag / man solle alle Tag die Bücher zur bestimbten Zeit begehren / etc. Solches hat das Absehen auff jene Zeit / da die Buchdruckerey noch nicht erfunden ware: man also die Bücher nicht nach Gelegenheit haben kunte / sondern eines nach dem andern zu lesen erfordert wurde.

Daß die Regul deren Schwestern erlaubet / einmahl im Monath zu Baden / etc. Solches kombt von der guten Meynung her / so die Alten von den Bäderen gehabt haben / deren / gleichwie sich vil zur

eintzigen Ergötzung bedienet / also hingegen auch andere / bevorab in den warmen Ländern äusserlicher Sauberkeit halber sich gebrauchet haben / welche nicht minder durch die Hitz / als verbrennten Schweiß vill litten. Etliche aber besuchten die Bäder wegen der Gesundheit / dero in Warheit durch die Sauberkeit sehr vil geholffen wird. Plinius vermercket / daß Carmis, ein Marsilianischer Medicus alle Ordnung der andern Doctorn umbkehrte / und unter andern Sachen die warme Bäder auffhebte / dargegen aber kalte zurichten liesse: Wie er dann etliche Raths-Herren / so gar im Winter selbst / in solchen kalten Bädern / mit den Zähnen auffeinander klappern / gesehen habe. Es hat auch der Heilige Augustinus selbst / da er das grosse Hertzen-Leyd erzehlet / welches er ob dem Todtfall seiner Mutter empfangen / gesagt / daß er zu dessen Linderung in das Bad gangen seye / weil er vernommen / daß selbiges von den Griechen mit einen solchen Nahmen genennet worden seye / welcher die Würckung der Bäder / ein Außtreibung deß Unwillens / und der Melancholey zuseyn / bezeugte. Ist sich also nicht zu verwundern / daß er selbige denen Schwestern zulasset / nach Gestalt es etwann der Gebrauch desselbigen Lands / und das Gutbefinden der Leib-Artzten erfordert hätte / weil der

Heil. Vatter sein embsiges Absehen forderist dahin setzte/daß man sich der Bäder zu keinem Wollust / sonder allein / entweders zur Sauberkeit / oder zur Gesundheit solte bedienen. Der Heil. Polycarpus ein Jünger Apostl / wie der Heil. Irenæus bezeuget / schreibet / daß der glorwürdige Evangelist Johannes / als er zu Epheso sich zuwaschen in ein Bad gienge / und allda den Ertz-Ketzer Cerinthum antraffe / zu denen/ die bey ihme waren / sagte/ lasset uns geschwind von dannen gehen / damit wir nit von Einfallung diser Bad-Stuben / in welcher sich der Feind der Warheit befindet/ ertruckt werden / weil nun diser grosse von unserm Heyland selbst sehr geliebte Jünger kein Bedencken truge in ein Bad zugehen / wer wird nun umb GOttes willen dise Zulassung deß Heil. Augustini tadlen können/ daß er den Gebrauch deß Bads denen Schwestern seines Ordens erlaubet ? ich sihe wohl / daß etliche dise That deß Heil. Johannis einer absonderlichen Eingebung GOttes zugeschriben haben / als ob er nemblich in das Bad gangen wäre/ damit er Ursach hätte / die vortreffliche Wort zu reden / welche er wider den Cerinthum gesprochen hat : und ich sihe zugleich / daß dise Meynung nicht zu verachten seye / bevorab wegen Glaubwürdigkeit / welche die Lehrer derselbigen Meynung bey den Liebhabern

habern der Heil. Schrifft verdienet haben. Obwohlen zwar man auch durch dise Meynung zu behaubten suchet die unablåßliche Strengheit deß Geists / dero sich diser grosse Heilige solte ergeben haben / so scheinet aber dise Außlegung der Geschicht zuwider zu seyn / dann der Heil. Irenæus / welcher dise Histori zum ersten beschriben / mit Anziehung deß Heil. Polycarpi, den vorigen zugegen / außtrucklich gesagt / daß diser glorwůrdige Evangelist sich zu waschen in das Bad gangen / und beduncket mich / daß es seinem natůrlichen Humor gantz åhnlich ware / welcher ihn nicht allein als einen Adler ůber sich hielte / sonder auch anreitzete / wie ein weisse Taub die Reinigkeit / sowohl an dem Hertzen / als am Leib / zu verlangen / und machte ihn / wie ein liebreiches Kind in seiner Unschuld wandlen / vil mehrers mit Einfalt / und Liebs-Vertrauen / als Forcht und Neigung zur Schårffe und Strengheit / solches bezeuget sein kleines Rebhun / mit welchem er zu Zeiten seiner Englischen Seel ein Freud machete / die Lieb muntert den Geist der Heiligen mit unterschidlichen Vollkommenheiten / und Liebs-Neigungen auff / und haltet durch die Strengheit etlich ab / gleichwie den heiligen Jacob den Mindern / daß sie nicht in das Bad gehen / und macht hingehen andere darein gehen /

als wie den Heil. Johannes / mittels der billichen Sorgtragung zur Sauberkeit / und Gesundheit.

Der Artickul wegen Außschaffung deren / die sich nicht besseren / ist dènen Welt-Kindern verdrießlich / als welche die jenigen Jungfrauen niemahls mehr sehen wolten / deren Bürd sie einsmahls enthebt worden / und die jenigen / welche / vor disem in euere Satzungen hinein gesehen / haben die Außschaffung offentlich getadlet: Es ist aber solche Bestraffung / wie die Gelehrten / als Azorius und Lessius unter vilen anderen vornehmen Lehrer vermelden / ein Articul der Geistlichen / natürlichen / und folglich auch Göttlichen Recht / gleichwie es der Heil. Benedictus / diser grosse Vatter der Münch in Occident für die Flüchtig-gehende / und Verlasser deß Ordens außdruckentlich in sein Regul hinein gesetzt hat / und welches besser zu meinem Vorhaben dienet / so verordnet es auch der unvergleichliche H. Augustinus in diser seiner heiligen Regul / damit ein krancke Seel / wie er spricht / nicht ein gantze Versamblung der Seelen anstecke / welches der Heil. Bernhardus mit andern Worten / aber eben in disem Verstand angedeutet hat / daß nemblichen besser seye / es gehe einer / dann die Einigkeit zu grund / inmassen auch der Heil. Pachomius den Sylvanum

vanum auß dem Orden herauß schaffen und ihme das Kleyd zwaintzig Jahr nach seiner Einkleydung abnehmen lassen wollen / weil sich selbiger in seinen Schalcks-Possen nicht hat besseren wollen. Und wåre auch im Werck selbst vollzogen worden / wann nicht der fromme Mönich Petronius für ihm gebetten/und in das künfftig seiner Verbesserung halber gut gesprochen håtte / welche Lieb sehr wohl außgeschlagen hat / dann Sylvanus hat sich gebessert/ vnd ist heilig gestorben.

Mercket nun entzwischen / ich bitte euch/ disen wenigen Puncten / den ich euch anjetzo vortrage / daß ich in Beschützung eurer Regul / zugleich auch Eure Satzungen verthåtiget hab. Es ist in Warheit ein sonderbahre Vorsichtigkeit GOttes gewesen / daß unter allen Reguln / eben die Regul deß glorwürdigen / und Heil. Augustini erwöhlet worden / euch für ein Gesatz in eurer Gesellschafft zu dienen / weil allbereit vorhero durch ein verborgene Eingebung deß Heiligen Geistes Eure Satzungen schon anfangs also seynd auffgerichtet worden / daß selbige diser heiligen Regul gantz gleichförmig seynd / welche ihr bey solcher Beschaffenheit haltet / ohne daß ihr daran gedencket / und ehender euch selbige ist verordnet worden ; Ja ihr gar noch nicht gewust habt / was es für ein Regul wåre : Dann

mich belangend / hab ich selbige schon in der schönen 109.ten Epistl deß Heil. Augustini gesehen / aber anjetzo nicht mehr daran gedacht / noch bey Verfassuug der jetzigen Satzungen meinem eintzigen Kopff gefolgt / sonder bin vil mehrers etlich andächtiger Seelen Meynung nachgegangen / welche das Glück hatten / daß sie durch den Geist GOttes darzu beruffen wurden / dise so andächtige Weiß zuleben anzufangen. Bey welcher Bewandnuß ich nicht weiß / wie etliche sich betrogen haben / indeme sie der Meynung waren / daß eurer Orden ein Werck meines eintzigen Verstands / und eben dahero geringer zuachten seye : Dann ich bitte euch / auß was für einem Gewalt hätte ich euch doch eine dergleichen Einziehnng verordnen / und euch zu einer solchen Weiß zuleben verbinden können / ausser allein durch euer freye Mithülff und Willkuhr. Es können in der Warheit die Evangelische Räth durch unsere Vorsteher in kein Gebott verändert werden / wann wir uns nicht selbst freywillig zu deren Haltung durch Gelübd / Ayd-Schwur / oder andere Bekanntnuß verbinden.

Aber gewißlich / wie ich Euer Versamblung anfangs klein an der Zahl / aber groß im Verlangen / sich je länger / je mehr zu der allerheiligisten Liebe GOttes / und Absagung aller anderer Lieb vollkommen zu machen /

machen / gesehen hab / so bin ich schuldig gewesen / euch auff das Fleißigist beyzustehen / weil ich mich gar wohl erinnerte / daß Christus unser HErr / wie er selbst sagt / seinen Schäfflein zu Guten auff dise Welt kommen seye / nicht allein selbige zu dem rechten Leben zu bringen / sondern auch darumben / damit sie selbiges desto vollkommener geniessen solten / mit dem Anhang / daß zu dessen besserer Erlangung nicht nur nothwendig seye / sie zu Haltung der Gebott / sonder auch zu Nachfolgung der guten Rath anzuführen / und daß hierinfals meines gleichen Persohnen disem Göttlichen Meister getreue Dienst erweisen sollen; Zumahlen ein solches / wie der Heil. Ambrosius meldet / allzeit ein sonderbahre Gnad der Bischöffen gewesen ist / den Saamen der Vollkommenheit außzusäen / auch in den Seelen das Verlangen / und die Beobachtung der Jungfrauschafft zuerwecken / gleichwie schon vor disem die erste grössere Diener GOTTES / und Hirten der Kirch gethan haben: Da ich ferner eurer Arth GOtt zu dienen gut geheissen / so hab ich nichts anders gethan / als was mein Schuldigkeit ware / wie solches unser heiligster Vatter Paulus der Fünffte genugsam erläutert hat / da er schöne und grosse Abläß euer Gesellschafft ertheilend gesagt hat; wann nur selbige durch Bischöfflichen

Gewalt gut geheissen / und auffgerichtet seye.

Kurtz von der Sach zu reden allerliebste Töchter / seye GOtt dem HErrn Ehr und Glory / welcher von aller Ewigkeit her / dise heilige Regul für Euer-Versamblung / und Euer Versamblung zu Haltung diser Regul vorbereitet : darbey auch zugleich durch einen wunderbarlichen Weeg seiner Fürsichtigkeit geordnet hat : daß Euere Satzungen / gleichwie die fliessende Bächlein seyn solten / welche den Ursprung von denen eigentlichen Worten und Geist der Regul / als von ihrer rechten Quell / und allerreinesten Brunn hernehmen / welcher auch mich die Erinnerung euch keck vortragen macht.

Kommet her / O ihr Töchter deß ewigen Seegens / und (wie zum Ezechiel / und dem Geliebsten deß Liebhabers Eurer Seelen gesagt worden ist) so kommet her / haltet nehmet hin / und esset diß Büchlein / schlucket es hinab / und speiset Eure Hertzen darmit. Die darinn begriffene Wort seyen Tag und Nacht vor eueren Augen / umb selbige zu betrachten / und stäts in euren Händen / umb euch darin zu üben / auff daß auch Euer Inneristes GOtt lobe ; Er wird euch zwar innerliche Bitterkeit schicken / dann er führet euch zu der vollkommenen Abtödtung Eurer eigenen Lieb / je-

doch

doch aber wird selbige gantz süß / wie ein Hönig in Eurem Mund werden / weilen weilen es ein unvergleicher Trost ist / unser eigene Lieb zu tödten / umb hierdurch in uns die Liebe deß jenigen lebendig / und herrschend zumachen / welcher auß Lieb gegen uns gestorben ist / also wird euer gantz hantige Bitterkeit sich in die Lieblichkeit eines ewigen Fridens verwandlen / und ihr mit dem wahren Glück überhäuffet werden ; ich bitte euch meine Schwestern : Ja ich bitte / und beschwöre euch meine allerliebste Töchter / höret / sehet / und betrachtet. Ihr seyet biß anhero in disen Reglen unterwisen worden : Ihr habt den heiligen Weyhl darinn angenohmen / durch selbige seyet ihr vermehret worden / und habt nicht minder im Alter / und in der Zahl / als auch in der Frombkeit zugenommen : Verharret also vestiglichen darinn / und ohne Veränderung / und verbleibet also / damit euch nichts von dem Himmlischen Bräutigam / welcher euch zusammen vereiniget hat / noch von diser Einigkeit / die euch mit ihme vereiniget halten kan / absöndere / dergestalt / daß indem ihr alle nur ein Hertz / und ein Seel habt / selbiger auch allein euer Seel / und einiges Hertz seye. Glückseelig die jenige Seel / welche dise Regul halten wird : dann sie ist

getreu und warhafft / und all denen Seelen / die deroselben folgen werden / seye in Ewigkeit häuffige Gnad / Frid und Trost deß Heiligen Geists gegeben / Amen.

Lebe JEsu!

Reglen
Deß H. Augustini für die Schwestern.

Dise seynd die Stuck/ welche wir von euch/ die ihr im Closter seyt gehalten haben wollen.

1. Capitel.

VOr allen Dingen / allerliebste Schwestern / solle GOtt geliebet werden/ und folgends auch der Neben-Mensch: dann dise Gebott seynd die vornehmste / welche uns gegeben worden seynd.

2. Capitel.

Ihr sollet auch das jenige halten/ dessentwegen ihr zusammen verfügt/ und versamblet seyet / das ist/ daß ihr einig beyeinander wohnen / und nicht mehr / dann ein Seel/ und ein Hertz in GOtt haben sollet.

3. Capitel.

Und saget nicht/ daß etwas euer eigen sey/ sondern es seye alles unter euch gemein.

4. Capitl.

Das jenige / was ihr zur Nahrung / und euerer Beklenydung vonnöthen habt / solle einer jeden auß euch durch eure Oberin auß- getheilet werden / jedoch nicht allen gleich / weil ihr auch nicht alle gleich / und von einer Complexion seyet / sonder einer jeden nach Gestalt ihrer Nothwendigkeit: Dann also leset ihr in denen Geschichten der Apo- steln / an dem andern / und vierdten Ca- pitl / daß unter ihnen alle Sachen gemein waren / und man einem jeden insonderheit nach seiner Nothdurfft auß getheilet habe. Die jenige Schwestern / welche auff der Welt etwas eignes gehabt haben / sollen nach ihrer Eintrettung in das Closter / selbst freywillig wollen / daß solches gemein wer- de: welche aber vorhero nichts auff der Welt gehabt haben / die sollen eben auch im Closter nit suchen was sie ausser demselbigen nicht haben kundten: jedoch solle man ih- nen / was ihrer Schwachheit nothwendig ist / abfolgen lassen / unangesehen auch ihr Armuth selbst die hierzu nothwendige Sa- chen nicht hätte finden können / weil sie noch auff der Welt waren; sie sollen sich aber eben derohalben nicht glückseelig schä- tzen / wann sie die Nahrung / und solche Kley- dung angetroffen haben / welche sie aus- ser dem Closter nicht hätten finden können.

5. Ca-

5. Capitl.

Sie sollen sich nicht übernehmen in dem/ daß sie sich anjetzo sehen in einer Gemeinschafft mit jenen Persohnen / zu denen sie sich auff der Welt nicht hätten nähern dörffen / sondern vilmehrers ihr Hertz empor halten / und keine zeitliche Güter suchen / damit die Clöster nicht vilmehrers denen Reichen / als denen Armen zu nutz kommen / wann jener darinn demüthig / und dise hoffärtig seynd. Herentgegen sollen auch die jenige Schwestern / welche etwas auff der Welt zuseyn schinnen / ihre Mit-Schwestern / die von der Armuth her zu diser heiligen Gesellschafft kommen seynd / nicht verachten / sonders vilmehrers dahin beflissen seyn / sich nicht in der Würdigkeit ihrer reichen Eltern / wohl aber in der Gesellschafft ihrer armen Mit-Schwestern zu rühmen : Sie sollen auch / wann sie von ihren Mittlen etwas zu der Gemein hergegeben haben / sich nicht erheben/ noch wegen ihrer Reichthumb / umb daß sie selbige dem Closter zugebracht haben / mehrers hoffärtig werden/ als wann sie selbige in der Welt genossen hätten / dann alle andere Gottlosigkeiten geschehen durch die bösen Werck/ darmit sie vollbracht werden/ aber die Hoffart stellet den guten Wercken selbst nach / umb selbige/ wann sie geschehen / zugrund zurichten. Was nutzet es

denen Armen geben / und sich selbst arm machen / da die unglückliche Seel durch Verlassung der Reichthumben noch hoffärtiger worden ist / als sie bey deren Besitzung ware ? Lebet derowegen alle einig / und einhellig / verehret unter euch selbst je eine in der andern / GOtt den HErrn / dessen Tempel ihr worden seyt.

6. Capitl.

Nehmet das Gebett zu den bestimbten Zeiten und Stunden fleissig in acht : Es solle niemand was anders im Bett-Hauß vorhaben / dann das jene / dessentwegen selbiges auffgerichtet ist / und darvon es seinen Nahmen hernihmet / damit auff den Fahl etliche über das bestimbte Gebett noch was mehrers betten wolten / und die Zeit darzu hätten / ihnen die jenige Persohnen / welche etwas anders im Oratorio verrichten wollen / kein Verhindernuß daran geben.

Wann ihr GOtt dem Allmächtigen einen Psalm / oder Lob-Gesang bettet / so solle das jene / was ihr mit dem Mund außsprecht / auch in eurem Hertzen seyn / singet auch nichts anders / als was ihr leset / das gesungen seyn solle : das jene aber / so nicht geschriben stehet zum singen / sollet ihr auch nicht singen.

7. Capitl.

Casteyet euren Leib durch Fasten / und Enthaltung vom Essen und Trincken / so vil euer Gesundheit zulasset / wann auch eine das Fasten nicht ertragen kan / so solle sie gleichwohlen ausser der ordinari Essens-Zeit nichts geniessen / sie seye dann kranck.

8. Capitl.

Wann ihr zum Tisch kommet / so hö-ret ohne Geräusch und Zanck das jene an / was man dem Gebrauch nach lesen wird / und diß so lang/biß ihr auffstehet/und es solle nicht nur allein euer Mund die Speiß / sondern auch eure Ohren zugleich das Wort GOttes annehmen.

Wann man in den Speisen die jenigen Schwesteren / welche auß vorgehender Gewonheit zartlich seynd / mit was Unterscheid besser haltet / so solle ein solches die übrigen Schwestern / welche durch ein andere Gewonheit ein stärckere Natur überkommen haben / nicht verdrüßlich fallen / vil weniger ihnen dises unbillich zuseyn geduncken. Es sollen auch dise die andere nicht glückseeliger schätzen / umb das selbige etwas essen / so sie nicht geniessen / sondern vil mehrers in sich selbst ein Freud darob haben/daß sie stärcker seynd/ als die andern/ und das jene verrichten können / so die andern nicht vermögen : Wann man in Speisen/

sen / Kleydern / Bethern / oder Uberdecken denen jenigen / welche von der Zärtlichkeit der Welt zu dem strengen Closter-Leben kommen seynd / etwas mehrers gibt / als denen stärckern / und folgends glückseeligern / so sollen dise / denen nichts dergleichen absonderliches widerfahret / gedencken / wie vill jene von ihrem Welt-Leben dahinden gelassen haben / umb daß sie das Clösterliche erlangen möchten / ob sie zwar nicht können zu der völligen Mässigkeit / und Strenge der andern gelangen / welche von einer stärckern Complexion seynd : Hingegen sollen / dise welche stärcker seynd / sich nit bekümmern / wann sie sehen / das jene vil mehrers auß Verschonung und Mitleyden / als Ehr halber / etwas bessers empfangen / damit dise abscheuliche Verkehrung nich t in ein Closter einreisse / und man sehē müsse / daß die Reichen alldort / sovill es sich thuen lasset / zur Strengheit abgerichtet / die Armen hinwider nur zärtlicher worden.

9. Capitl.

In Warheit / gleichwie die Krancken etwas wenigers essen sollen / damit sie sich nicht überladen / also sollen sie auch hingegen nach der Kranckheit dergestalten gehalten werden / daß sie umb sovill ehender zu Kräfften kommen mögen / unerachtet sie sonst auff der Welt gantz schlech;t gelebt haben / gleich / als ob bey ihnen die neue

Kranck-

Kranckheit das jene für ein Nothdurfft erforderte / was denen Reichen die vorgehende Gewonheit nothwendig gemacht hat. Wann sie aber zu den vorigen Kräfften kommen / so sollen sie widerumb zu ihrer gantz glückseelgen Gewonheit schreiten / welche denen Dienerinnen GOttes umb so vill billicher zustehet / je weniger sie einig anderer Sach vonnöthen haben / und von dem Lust zum speisen / nach dem sie genesen seynd / sich nicht auff dem jenigen Weeg auffhalten lassen / wohin sie durch die Noth bey wehrender Kranckheit geführt worden seynd. Die jenigen sollen sich für die Reichern schätzen / welche stärcker seynd die Enthaltung von Speisen zu übertragen : Dann es ist besser nicht vill bedörffen / als vill haben.

10. Capitel.

Euer Kleydung solle nichts stattliches an sich haben / weniger ihr beflissen seyn / mit den Leibs-Kleydern / sondern vill mehrers mit der Tracht deß Hertzens anderen zu gefallen. Und eure Kopff-Schlair sollen nit also dinn seyn / daß eure Kopff-Häublein herauß scheinen können : Eure Haar aber sich gar nirgends herfür thun / sollet auch weder durch Nachlässigkeit selbige zerstreuter ligen lasset / noch mit Kunst sie in einer Ordnung herfür flechten. Wann ihr außgehet / so gehet miteinander / und da ihr

an das bestimbt Orth kommen seyd/ so bleibet beysamb. In euren Gehen / in eurem Auffhalten/ in euren Gebärden/und in allen euren Bewegungen sollet ihr nichts haben / was zur Begierlichkeit anleiten kan/ sondern alles soll der Heiligkeit eures Beruffs gemässig seyn / zu verstehen die jenige Heiligkeit / darzu ihr beruffen seyd.

II. Capitl.

Wann ihr die Augen auff ein Persohn werffet / hütet euch solche stärcker / oder länger anzusehen / dann obwohlen euch in außgehen nicht verbotten die Leuth anzuschauen / wäre es doch ein hochsündlicher Fehler hierdurch in euch selbst/ oder andern ein Begierlichkeit erwecken wollen / dann solches nicht allein mit Berührung/sondern auch durch einen Anblick / und innerliche Zuneigung geschehen kan. Sagt nur nicht/ daß euer Meynung schamhafftig seye/ wann die Augen unverschambt seynd/ dann ein unverschambtes Aug ist der Bott eines unverschambten Hertzen. Wofern / auch die Zung schweiget/ wann doch beyder Hertzen durch derley Gegen-Anblick in unverschambten Einbildungen sich auffhalten / und in dem ihr Wohlgefallen haben / daß beyde in Begierlichkeit gegeneinander entzündet seyn / ist innerlich die Reinigkeit schon verlohrnen / obwohl äusserlich dem Leib nach nicht unreines mit eingeloffen.

Der

Die jenige Schwester / welche ihr Aug auff ein Mannsbild haltet / und gern hat / daß auch selbiger hingegen sein Aug auff sie werffe / solle keines wegs gedencken / daß sie nicht in disem Fahl gesehen werde. Sie wird in Warheit gesehen / und zwar durch solche Persohnen / die sie nicht vermeynet: Gesetzt aber / daß niemand acht darauff debe / wie wird sie sich doch vor GOtt verbergen / deme nichts verborgen ist: Kan dann / ich bitte euch / jemand darfür halten / daß GOtt unsere Handlungen nicht sehe / weil er umb so vill gedultiger zusihet / je mit mehrerer Weißheit er selbige beobachtet? Disem solle nun ein geistliche Persohn förchten zu mißfallen / damit sie nicht wolle unzulässiger Weiß denen Mannsbildern gefallen. Sie solle gedencken / daß GOtt alles sihet / damit sie sich scheue von denen Mannsbildern leichfertig angesehen zu werden. Disen zu förchten ist uns anbefohlen / und zwar eben auß diser Ursach stehet geschriben / daß der jene vor GOTT dem HErrn ein Greul seye / welcher seine Augen auff andere wirfft / und vest darauff haltet.

12. Capitel.

Wann ihr demnach in der Kirch / und sonst überall / wo sich Mannsbilder befinden / beyeinander seynd / so nehmet euch gegeneinander beederseits wohl in acht / die

Keuschheit recht zu halten: Dann auff solche Weiß wird euch GOtt / welcher in euch wohnet / auch selbst bewahren / und wann ihr war nehmet / daß eine unter euch mit den Augen sich also ungebührlich halte / wie ich gemeldet hab / so habt ihr selbige geschwind zu gewarnen / damit solcher böser Anfang nicht weiters reisse / sondern alsobald vermittlet werde / wann ihr aber selbige nach der Gewarnung noch einmahl / oder an einem andern Tag also mißhandlen sehet / alsdann solle die jenige / welche es wird wahrgenohmen haben / die Ubertretterin sie seye auch / wer sie wolle / als eine schon verwundte Persohn offenbaren / damit man selbige noch heylen möge: Jedoch solle man vorhero solches Verbrechen eine / oder zwey Schwestern sehen lassen / damit die Ubertretterin durch zweyer / oder dreyer Gezeugnuß überwisen / und gebührend abgestrafft werden möge: Habt kein Forcht / daß ihr durch dise Offenbahrung euch wider die Lieb deß Nächsten versündiget / dann ihr seyd vil mehr straffmässig / wann ihr durch Verschweigung der Verbrechen eure Schwesteren zu Grund gehen lasset / welchen ihr doch durch Entdeckung ihrer Fähler auffhelffen wurdet: Dann sofern euer Schwester eine / ein Geschwär hätte / welches sie gern verborgener hielte / damit man ihr selbiges nicht

etwann

etwaun auffschneiden lasse / wurdet ihr nit unbarmhertzig seyn / wann darzu stillschweiget / und hingegen barmhertzig / da ihr selbiges offenbahret ? Umb wie vil billicher dann sollet ihr nun das geistliche Geschwår offenbahren / damit es nicht noch gefåhrlicher gegen dem Hertzen hinein fresse.

13. Capitel.

Aber ehender man auff ein Verbrecherin etlich andere Schwestern acht haben lasset / durch welche die Ubertretterin / auff den Fahl sie es laugnen solte / überwisen werden kunte / da sie sich auff die erste Ermahnung nicht bessert / solle man vorhero der Oberin Nachricht darvon geben / damit die Verbrecherin / wann es anderst möglich / in desto mehrer Geheimb bestraffet werden möge / und also nicht nothwendig seye daß andere hiervon Wissenschafft haben : Wann aber selbige das Verbrechen widerspricht / so solle man ihr die anderen Schwestern unter das Angesicht stellen / damit sie nicht nur auff Angeben einer allein vor allen andern gezüchtiget / sondern auch durch die Zeugnuß zweyer / oder dreyer Schwestern überwisen werden möge.

14. Capitel.

Die überwisene Schwester solle hernach durch ein solche Straff gebüsset werden / wie es die Oberin / oder der Priester für rathsamb

samb befinden werden / zum Fahl sie die Straff / so man ihr aufferlegt / nicht außstehen will / und nicht selbst darvon gehet / so solle mans von dem Closter hinauß jagen / und von eurer Gesellschafft gäntzlich absöndern / und diß geschicht auß keiner Grausamkeit / sondern auß einer Barmhertzigkeit / damit nicht die ungehorsambe Schwester mit ihrer vergifften Sucht auch andere Schwestern mehr zu Grund gehen mache. Daß jene / was ich vom Verbrechen in fester Auschauung der Mannsbilder melde / solle man auch in Beobachtung / Verbietung / Offenbahrung / Uberweisung und Straffung der anderen Verbrechen fleissig in acht nehmen / doch daß hierin die Lieb gegen der Persohn / und der Haß allein wider ihr Ubelthat erzeuget werde

15. Capitl.

Welche nun / wer sie immer ist / in das Ubel gerathen / daß sie heimbliche Brieff und Schanckungen empfangen / dero soll man ihr Verbrechen / wann sie es freywillig bekennet / verzeyhen / und für sie betten : Zum Fahl sie aber in diser Unthat ertappet worden / und überwisen / so solle sie schwär gestrafft werden / wie es der Oberin / oder dem Priester / oder dem Bischoff selbst gut geduncken wird.

16. Capitl.

Ihr sollet all eure Kleydungen in einem

Orth / unter der Obsicht und Verwaltung einer/ oder zweyer/ oder so viler Schwestern haben / als hierzu vonnöthen seyn werden/ umb selbige außzulifftern / und vor den Schaben zuerhalten : Dann/ gleichwie ihr alle von einem Zöhrgaden lebet / also sollet ihr auch alle von einer Kleyder-Cammer außgekleydet werden / und wann es seyn kan / so habet nicht acht / was man euch nach Gestalt der Zeit für ein Kleyd gibt/ ob es nemblich das jenige seye / welches ihr von euch / und hinweg gelegt habt / oder welches von einer anderen Schwestern schon getragen worden / doch soll man acht haben / daß keiner die Nothwendigkeit abgeschlagen wird.

Sofern aber dißfahls ein Zanck / oder Klagen unter euch entstehet/ indeme etwann eine sich beklaget / daß sie schlechtere Kleyder überkommen / dann sie hergegeben habe/ und dahero vor unwürdig geachtet werde / so gute Kleyder / als ein andere Schwester zu tragen / so sollet ihr hierauß abnehmen/ wie übel es innerlich auff dem Weeg zur Heiligkeit im Hertzen stehe / die ihr umb die äusserlichen Kleyder deß Leibs zancket / und streitet. Wann man jedoch ein als anderen Weeg eurer Blödigkeit nachgibet/und euch eben die jenige Kleydung zustellen lasset/ die ihr hergegeben habt / so sollet ihr gleichwohl alles in einem Orth beysamen unter

der

der Obsicht deren darzu verordneten Schwestern lassen / also / daß keine auß euch für sich selbst arbeiten solle / es seye gleich wegen der Kleydung / oder Einrichtung deß Beths / oder umb ihr Gürtel / oder Bedeckung ihres Haubts zu thun / sondern es sollẽ alle eure Werck ins gemein geschehen / und zwar mit mehrerem Fleiß und gewöhnlicher Fröhlichkeit / als wann ihr solches für euch selbst absonderlich verrichten woltet / dann die Lieb (von der geschriben stehet / daß sie nit suchet / so sie selbst angehet zu verstehen / ihr eigene Gelegenheit / Nutz und Vortheil) muß also verstanden werden / daß sie nemblich ihre eigene Gelegenheit nicht der Gemein / sondern die Gelegenheit der Gemein ihrer eigenen vorziehet: Dann je mehr ihr die Gemein euch selbst vorziehet / umb so vil mehr sollet ihr wissen / daß ihr zugenohmen habt / indeme in allen Sachen / deren wir uns diser zergänglichen Nothdurfft halber gebrauchen / allzeit die beständige Lieb deß Nächstens vorschlagen soll. Dannenhero soll alles und jedes / so jemand weltlicher seinen in Closter befindlichen Töchteren / Befreundten und Verwandten geben wird / es seye an Kleydern / odern andern nothwendigen Sachen nicht heimblich angenohmen / sondern alles der Oberin Gewalt überlassen werden / damit selbiges / wann es in der Gemein ist / nach

Ge-

Gestalt der Nothdurfft außgetheilet werden möge. Wann aber eine das jene verbirgt/ was ihr etwann möchte geschenckt worden seyn / so solle selbige / als ein Diebin verurtheilt werden. Eure Kleyder sollen nach Gutgeduncken der Oberin gewaschen werden / entweder durch euch selbst / oder aber bey den Tuchschereren / damit nicht das allzugrosse Verlangen zu der Sauberkeit deren Kleydern euere Seelen verunreinige.

17. Capitl.

Die Waschung deß Leibs / und Gebrauchung der Båder solle nicht offt geschehen / sondern zu gewissen und gewöhnlichen Zeiten angestellet werden / nemblich einmahl im Monath : aber die jenige / bey der es die Nothdurfft der Kranckheit also erfordert/ daß sie bade / solle man långers nicht darmit auffhalten / sondern ihr das Baad ohne Unwillen zurichten/ sobald es der Leib Artzt fůr Gut befinden wird / also zwar / daß / wann sie auch selbst nicht wolte/ man nichts destoweniger / was ihr Gesundheit erfordert / vornehme : Da sie aber selbst wolte baden / und ihr solches nicht nutzlich zu der Gesundheit wåre / so solle man ihrem Willen dißfahls nicht nachhengen / weil öffters das jene / was einen freuet / auch nutzlich zuseyn scheinet / unerachtet es an sich selbst gantz schådlich ist. Wann schließlich die Dienerin GOttes einen verborgenen

nen Schmertzen klaget / so solle man ihr es ohne allen Zweiffel glauben / jedoch allezeit dahin sehen / ob jenes / was ihr gefallet / zur Heylung ihres Schmertzens tauglich seye. Sofern doch daran ein Anstand wäre / soll man dessenthalben den Leib-Artzten umb Rath fragen. Wann nun über dises die Schwestern entweder in die Bäder / oder anderwerts hinzugehen haben / sollen niemahls weniger als drey miteinander sich dorthin verfügen. Es solle auch die jenige Schwester / welche an ein Orth hinzugehen hat / nicht ihrem eigenen Willen nach / ein Gesellin zu sich nehmen / sondern mit der jenigen gehen / so ihr die Oberin zu ordnen wird.

Die Obsorg der Krancken / oder der jenigen / welche nach außgestandener Kranckheit einer Stärckung nöthig / ober deren / welche ein Fieber oder andere Unpäßlichkeit leyden / soll einer gewissen Schwester aufferlegt werden / damit selbe auß dem Zöhrgaden begehre / was sie einer jeden nöthig zuseyn erachten wird / jene aber / deren Verwaltung der Zehrgaden / die Kleyder-Cammer und Bücherey anvertrauet ist / sollen mit willigen Hertzen / ohne Wider-Red / was begehrt wird / ihren Schwestern erfolgen lassen.

18. Capitel.

Die Bücher solle man alle Tag zur bestimbten

stimbten Stund begehren / und ausser derselben Zeit jene Schwestern / die eines begehren / abgewisen werden : Was aber die Kleydung und Schuh anbelangt / so sollen die Schwestern / welche die Verwahrung haben / ohne Verschub erfolgen lassen / was jede zu ihrer Nothdurfft verlanget.

19. Capitl.

Ihr sollet kein Rechts-Handl führen / oder doch selbigen auff das geschwindist enden / damit der hierdurch wachsende Zorn nicht in einen Haß verkehret / und auß einem Splitter keinen Balcken / noch die Seel zu einem Todtschläger gemacht werde. Dann es gehet nicht nur allein die Mannsbilder an / was geschriben stehet / daß derjenige / welcher seinen Bruder hasset / ein Mörder seye / sondern es ist mittels deß mannlichen Geschlechts / welches GOTT zum ersten erschaffen hat / auch das Weibliche disem Gesatz unterworffen worden.

20. Capitl.

Welche durch Verschmächung/ Vermaledeyung/ oder Vorwerffung eines Lasters ein andere Schwester beleydiget / die solle derselben wegen deß begangenen Verbrechens alsobald genug thun/ und hingegen die beleydigte Schwester ihr ohne weiterem Zanck verzeyhen : Wann sie aber beede von ein-

ander verletzt worden / so solle eine der andern verzeyhen / und diß wegen eures Gebetts / welches umb so vill heiliger seyn solle / je öffter es geschihet. Nun ist jene / welche zwar offt vom Zorn eingenohmen / aber doch alsobald die Versöhnung suchet bey der / die von ihr belendiget worden / weit besser zu schätzen / als die andere / welche zwar langsamer zum Zorn / aber auch die Versöhnung zu suchen sich härter bewegen lasset. Welche ihrer Schwester nicht verzeyhen will / die hat von dem Nutzen deß Gebetts nichts zu hoffen. Die jenige aber / welche gar nie umb Verzeyhung bitten will / oder es nicht von guten Hertzen thut / ist vergebens im Closter / wann man sie schon nicht herauß wirffet: Derowegen so hütet euch vor harten Worten / und wann je dergleichen auß eurem Mund herauß kommen / so lasset es euch gantz nicht verdrießlich fallen / eben von dem jenigen Mund / welcher die Verwundung verursachet hat / auch die Artztney herzunehmen.

21. Capitel.

Wann die Nothwendigkeit einer Bestraffung euch zwinget / ein oder anders hartes Wort zu sagen / umb hierdurch die untergebene Schwestern zu züchtigen: Ihr aber etwann hierinfahls die Maß überschritten habt / so wird von euch nicht erfordert / daß ihr selbige umb Verzeyhung bittet /

bittet / damit nicht das Ansehen / und Gewalt / wann ihr gegen euren Untergebnen allzudemüthig seyd / verlohren werde: Doch solle gleichwohl GOtt der HErr umb Verzeyhung alles dessen gebetten werden / welcher allein weiß / wie ihr gegen der jenigen gesinnet seyd / die ihr villeicht mit schärffern Worten abstraffet / als es die Nothdurfft erforderte.

22. Capitl.

Nun solle auch unter euch kein fleischliche / sondern allein geistliche Lieb regieren.

23. Capitl.

Man solle der Oberin gehorsamb seyn / und die Ehr in acht nehmen welche ihr gebührt / damit hierinfahls nicht GOtt ihrer halber verletzt werde. Diß solle noch vil mehrers dem Priester geschehen / welcher für euch alle sorget.

24. Capitl.

Daß aber alle dise Sachen fleissig gehalten / und wann etwas darauß nicht geschihet / es gleichwohl nicht gar ausser acht gelassen / sondern vill mehrers dahin gesehen werde / wie der Fähler zu verbessern seye / solches ligt forderist der Oberin ob / also zwar / daß in allem deme / was ungemein / und ihrem Verstand zu vill ist / sie sich dessentwegen mit dem Priester / welcher die Obsorg über euch hat / unterreden solle.

25. Capitel.

So vill aber die Oberin selbst anbelangt/ so solle selbige nicht wegen deß Gewalts / und der Vorstehung/ so sie über die andern hat / sondern wegen ihrer Schuldigkeit / denen andern mit Lieb zu dienen / sich glückseelig schätzen.

Sie solle zwar die Vornehmste unter euch in der Ehr vor den Leuthen seyn / vor Gott dem HErrn aber sich unter eure Füß werffen.

Ihr Schuldigkeit ist allen mit einem löblichen Beyspihl in guten Wercken vorzugehen/ die unruhige Schwestern treulich zuermahnen / und die Kleinmüthigen zu trösten. Die Schwachen liebreich zu empfangen/ und zuerquicken.

Sie solle genau und Ernsthafft auff sich selbst seyn indem/ was die allgemeine Zucht und Hauß-Ordnung betrifft / auch alles mit Bedacht anschicken / was sie andern schaffet / und ob zwar Lieb und Forcht eins und anders sehr nothwendig / so solle sie sich jedoch mehrers beliebt zu seyn/ als von allen geforchten zu werden / befleissen/ und allzeit gedencken / daß sie eurethalber vor GOtt Rechenschafft geben müsse / und da ihr euch in Gehorsam gegen ihr mehr / und mehr übet / zeiget dardurch ein Güte und Barmhertzigkeit / nicht so vil gegen euch

selbst / als für die Oberin / welche unter euch in einer so vill grösseren Gefahr stehet / je höcher die Stell ist / in welcher sie sich befindet.

26. Capitl.

GOtt gebe / daß ihr alle dise Stück haltet auß Lieb / nemblich als Liebhaberinnen der geistlichen Schönheit / und durch einen löblichen Wandl wohlriechend nach dem guten Geruch JEsu Christi / nicht gezwungen als Leibeigne unter dem Gesatz / sonder willig und freymüthig unter der Göttlichen Gnad lebend.

27. Capitl.

Und damit ihr offt in diß kleine Büchlein / als in ein Spiegl hinein sehen möget / und auch nichts darinn vergesset / solle es alle Wochen einmahl gelesen werden / da ihr nun befinden werdet / daß ihr das jenige verrichtet / was darinn geschriben stehet / so saget GOtt dem HErrn / als von deme alles Gutes herkommet / Danck darfür: Wann aber eine unter euch sihet / daß sie gefählt habe / so solle selbige das Begangene bereuen / und künfftig hin obachtsamer seyn / auch GOTT bitten / daß er ihr die Schuld verzeyhen / und sie in kein Versuchung mehr einführen wolle Amen.

Pabst URBANUS der Achte.

ZU ewiger Gedächtnuß. Demnach Uns Gott auß Uberfluß seiner Gnad ohne einigen Unseren Verdienst die streittende Kirchen zu verwalten erhebet / wenden Wir unter so schwären / und häuffigen Sorgen / denen dises Apostolische Ambt unterworffen / Unsere Gedancken stäts auff jene Mittel / durch welche die GOtt-gewenhte Jungfrauen und Frauen / als welche ihres Volcks / ihres Vätterlichen Hauß vergessen / sich freywillig zu dem Dienst GOttes verlobet / in einen glücklichen Wohlstand / und geistlichen Zucht erhalten werden / und was zu dem End von anderen erfunden / und vorgeschriben worden / wollen wir auch / da wir dessen ersucht werden / gantz gern mit Unserer Apostolischen Macht unterstützen / so vill es Uns nöthig zu seyn im Herrn ansehen wird / auff daß alles forthin unverrucket / und

und unverändert verbleibe. Nach dem nun vor einiger Zeit Unsere in Christo JEsu vilgeliebte Geistliche Töchter auß der Versamblung von der Heimsuchung MARIA deß H. Augustini Ordens uns vorstellen lassen/ wie daß Franciscus de Sales seeliger Gedächtnuß Bischoff zu Genff auff Befehl Unsers Vorfahrers Pauli deß V. glückseeligen Andenckens / zu ihren Nutzen / und geistlichen Wohlstand auffgesetzet habe / folgende Satzungen / welche also lauten :

Satzungen / Für die Geistliche Schwestern / unser Lieben Frauen Heimbsuchung.

Vom Zihl und Ende / Zu welchem dise Versamblung ist auffgerichtet worden.

WJl Frauen und Jungfrauen tragen zum öfftern auß Göttlicher Eingebung ein Verlangen nach dem Geistlichen Leben / welche jedoch entweder auß Schwachheit

ihrer Natur / oder daß sie durch das Alter schon abgemattet / oder endlichen zu nichts harten / oder scharffen gewohnet seynd / in kein solchen Orden tretten können / wo man grosse Casteyungen deß Leibs verrichten muß / gleichwie in den mehrern besser eingerichten Clöstern zu geschehen pflegt / die man in diser Gegend herumb sihet / und derentwegen seynd sie gezwungen unter denen Verwirrungen der Welt zu leben / denen stäten Gelegenheiten zu sündigen unterworffen zu seyn / oder wenigist in der Gefahr zustehen / den Andachts-Eyfer zu verlihren / warinnen sie gewißlich eines grossen Mitleydens würdig seynd : Dann wer wolte nicht / ich bitte euch / ein hertzhaffte Seel bedauren / welche das höchste Verlangen hat / sich von diser Welt / damit sie Gott allein dienen möchte / zu entäusseren / und es gleichwohlen nicht werckstellig machen kan / es geschehe alsdann auß Mangel eines genugsamen starcken Leibs / einer genugsam gesunden Complexion, oder eines kräfftigen Alters / also daß ihr Vorhaben zu einer grössern Heiligkeit zu gelangen durch die Ermanglung der Gesundheit entweders verhindert / oder verweilet wird.

Damit nun derley Seelen in disen benachbarten Ländern forthin ein sichere Auffenthalt hätten / ist dise Gesellschafft auff- und also ein-

gerichtet worden / daß nichts vorgeschriben wurde von äusserlicher grosser Strengheit / welche die Schwachen und Krancken von dem Eintritt / alldort der vollkommenen Lieb GOttes abzuwarten / abwenden kunte: Zu dessen Folge man erstens die Wittiben sowohl als die Jungfrauen auffnehmen kan / wann sie nur ihrer Kinder-Sorg / zum fahl sie eine haben / mit Recht und Fueg loß worden / und ihrer Versorgung halber gnugsamme Vorsehung gemacht haben / wie es der geistliche Vatter / und andere vornehme Leuth (auff deren Einrathung sich zu verlassen seye) für billich erkennen werden / damit man hierdurch den Weltlichen alle Gelegenheit deß üblen Nachreden / sovill immer möglich beneһme / und die jenige Beunruhigung zuruck treibe / so der böse Feind zu erwecken pfleget durch die unnütze und unmässige Sorgen / welche er denen Wittiben / und zwar von solchen Sachen / dergleichen sie auff der Welt hinterlassen haben / in den Sinn gibt.

Man kan vor das ander auch die jenigen / welche ihres Alters halber / oder wegen einer anderen Leibs-Schwachheit in kein scharffes Closter kommen können / allhier auffnehmen / wann sie nur von guter Vernunfft / und also beschaffen seynd / daß sie in einer tieffen Demuth / Gehorsamb / Auff-

richtigkeit/ Freundlichkeit und Ubergebung ihres eignen Willens leben können. Es werden aber gleichwohlen die jenige darvon außgenommen / welche ein erbliche Kranckheit an sich haben / als den Siechthum / oder Kröpff / und dergleichen : oder/ welche also harte Zuständ haben / daß sie gantz untaugsam wären unter der Regul zu leben / und die gewöhnliche Ubungen diser Versamlung zu verrichten.

Drittens/ sollen auch die jenigen / welche einer guten und starcken Complexion seynd / darinn auffgenohmen werden / als von GOtt zu Hülff und Trost der Krancken beruffene Persohnen : Daß mithin die Schwachen den Nutz der gesunden und starcken Schwestern geniessen / und hingegen die Starcken deß Verdienstes und der Gedult der Schwachen sich theilhafftig machen können / damit nun aber sowohl die einen / als auch die anderen zu diser Versamblung jederzeit einen Zugang haben mögen / so solle die Oberin fleissig acht haben / daß weder gestracks / noch über zwerch ein mehrere Leibs-Casteyung / ausser was schon vorhero darinn gebräuchig ist / eingeführt werde / welche verbindlich / und in das gemein gehalten seyn solle / auff welches der glorwürdige Vatter Augustinus schon gezihlet / indeme er also treuhertzig in seiner

Regul die gedultige Ubertragung der Schwachen eingebunden hat / wardurch er genugsamb zu erkenen gabe / daß er will / man solle auch die Schwachen auffnehmen / und ihrenthalber die Castenungen deß Leibs keineswegs vermehren / und hat es das Ansehen / als wolle der Heil. Mann nach laut der Evangelischen Gleichnuß in dem geistlichen Stand / als zu einer Hochzeit deß Göttlichen Gesponß / nicht allein die Gesunde und Starcke / sondern auch Schwache / Krumme und Blinde einladen / damit sein Hauß voll der Gäst seyn solle.

I. Satzung.

Von denen drey Ordnungen der Schwestern.

DIe Schwestern diser Gesellschafft werden in dreyerley Ordnung getheilet / die ersten werden Chor-Schwestern genannt / als welche zum Chor-Dienst / und die Tag-Zeiten alldort zu singen gewidmet seyn / die anderen seynd die beygesellten Schwestern / verstehe die jenigen / welche / ob sie zwar die Kräfften und Tauglichkeit die Tag-Zeiten zu singen von Natur nicht haben / nichts destoweniger zu diser Versamlung gelassen werden / um allda in andern

geistlichen Verrichtungen / und was mehr das geistliche Leben erfordert/ sich zu üben. Die letzteren seynd die Lay-Schwestern.

Sovill nun die beygesellten Schwestern anbetrifft / sollen selbige keineswegs unterlassen sich zu allen Empteren deß Closters (ausserhalb der Assistentin) taugsamb zu machen / und können derentwegen sowohl selbst erwöhlen / als auch erwöhlet werden / nicht minder als die Chor-Schwestern : und zum fahl eine auß ihnen zur Oberin erwöhlet worden/soll selbige all das jenige verrichten / was zu solchem Ambt gehörig ist/ ausser was dem Chor angehet / welches sie der Assistentin überlassen wird / welche weil sie ohne das den Chor/ und die GOttes-Dienst in ihrer Obsorg hat / allzeit nothwendig ein Chor-Schwester seyn muß.

Aber die Lay-Schwestern / oder welche zu Führung der Hauß-Halterey gehören / sollen kein Stimm haben / weder zum erwöhlen/ noch erwöhlet zu werden : Ihnen auch niemahls erlaubt seyn zu begehren / daß man sie unter die erste / oder andere Ordnung der Schwestern kommen lasse : Wann sie es aber gleichwohl thun / so solle man auff kein Weiß/ oder Weeg über ihr begehrte Zulassung berathschlagen / dann allererst nach Verfluß dreyer Jahren / nachdem solches Begehren geschehen ist. Von den andern zweyen Ordnungen solle keiner Schwe-

ster jemahls erlaubet seyn / von dergleichen Zulassung etwas fürzubringen / sondern ein solches der Oberin vorbehalten seyn / nach dem sie vorhero die Meynung der Schwesteren / so ihre Rathgeberin seyn / vernohmen haben wird : Es solle aber die Oberin wohl in acht nehmen / daß sie zu dergleichen Zulassung keine fürschlage / dann allein solche Schwestern / welche von Hertzen freundlich / sittsamb und demüthig seyn werden / auch genugsame Fähigkeit haben in denen ersten zwey Ordnungen ihre Dienst verrichten / doch soll keine gesagter massen zugelassen werden / es seye dann / daß zwey Drittl der Schwestern ihr Stimm darzugeben.

So vill die jenigen anbelanget / welche durch ihr langwürige Arbeit / oder hohes Alter / oder eines andern Zustands halber erkrancket / und eines Trosts vonnöthen habē / jedoch aber in die andere Ordnungen zu kommen nicht tauglich seynd / denen solle man in ihrem Stand zu einer Ruhe / und Trost verhülfflich seyn.

Die beygesellte Schwestern / gleichwie auch die Lay-Schwestern sollen die Tag-Zeiten zu betten nicht verbunden seyn / weil theils auß ihnen selbige nicht zu betten wissen / und theils zu anderwertigen Verrichtungen verordnet seyn / aber an statt der Prim / Tertz / Sext und Non / sollen sie

zwölff

zwölff mahl in der Frühe das Vatter Unser und den Englischen Gruß / und zum Beschluß einmahl den Christ-Catholischen Glauben betten. An statt der Vesper und Complet sollet sie siben Vattter unser / und siben Englische Gruß / für die Metten / und Laudes aber zehen Vatter unser / und Englische Grüß sprechen / und auch nicht unterlassen alle Tag der Heil. Meß / sovil es möglich seyn wird / und ingleichen an denen Feyrtägen allen Tag-Zeiten an Orthen und Enden / wo sie denen Chor-Schwestern keine Verhindernuß geben / noch umbschweiffige Gedancken verursachen / wann sie alldort bey ihnen auß- und eingehen müssen / beyzuwohnen.

Die Lay-Schwestern sollen bey der Proseß keinen schwartzen Schlair anlegen / sondern allein das silberne Creutz / durch welches sie von denen Novitzen-Schwestern unterscheiden werden.

Sie sollen aber gleichwohlen nit anderst / als die übrigen Schwestern weder an Kleydungen / noch am Beth: weder am Essen / noch im Trincken / weder Beobachtung ihrer Gesundheit / noch in ihren zur Seelen-Heyl gerichten Ubungen / oder in einig anderer Sach / sondern alle mit Lieb und Guthertzigkeit / sowohl von der würdigen Mutter / als allen andern Schwestern gehalten werden / weil man in diser Versamblung ohne Mur-

ren und Verachtung deß Nächstens / sondern mit gleicher Lieb / wie Martha und Magdalena als wahre / und GOtt unsern HErrn angenehme Schwestern gethan haben leben muß.

Im übrigen sollen der Schwestern mehrers nicht / dann drey und dreyssig in allem / und darunter wenigstens zwantzig Chor-Schwestern / auch auffs meiste neun beygesellte / und vier Lay-Schwestern seyn / es wäre dann Sach / daß auß wichtigen und erheblichen Ursachen dem geistlichen Vatter / der Oberin / und dem Capitl für gut geduncken wurde / mit deß Bischoffs Erlaubnuß etliche über dise Zahl auffzunehmen.

2. Satzung.

Von der Clausur.

DIe Clausur / oder Sperr solle man halten nach denen eigentlichen Worten deß Concilii von Trient / welche also lauten: Es solle keiner Schwester erlaubet seyn / nach gethaner Profeß auß dem Closter zugehen / auch nur auf eine Zeit / wie klein / oder kurtz die immer seye / weder unter Vorwand / der zu erdencken wär / ausser einer wichtigen Ursach / die der Bischoff vor gnugsamb halten wird / so vil aber die Hineingehung in die Clausur deß Closters an-

anbetrifft / solle ein solches keiner Persohn / von was Geschlecht / Stand / oder Alter selbige auch seye / ohne außtruckentlicher / und schrifftlich erhaltener Verwilligung deß Bischoff erlaubet seyn / und zwar bey Straff der mit der That selbst einlauffende Excommunication, es solle auch der Bischoff nur in den nothwendigen Fählen Verlaub geben / und da es über den Gewalt deß Bischoffs seyn wurde / man solches an den heiligen Päbstlichen Stuhl gelangen lassen. Wo aber das Concilium vom Bischoff redet / so wird auch derjenige darunter verstanden / deme der Bischoff hierzu außdruckentlichen Gewalt gegeben hat / daß er dergleichen Verlaub ertheilen möge.

Wann der Beicht-Vatter / Docter / Apothecker / Artzt / Maurer / Zimmermann / oder ein anderer / welcher auß Nothdurfft / und mit Verlaub in das Closter gehen will / an die Port kombt / so sollen zwey Schwestern demselben entgegen gehen / und ihn an das jene Orth hinführen / wo er sein Verrichtung abzulegen hat / jedoch solle man vorhero ein Glöcklein leuten / damit sich die Schwestern in ihre Zellen hinein begeben / oder zu ihren Verrichtungen gehen / und denen Frembden nicht begegnen / welches auch im hinaußgehen geschehen solle / die Schwestern / welche dise Persohnen zu begleiten

gleiten verordnet / sollen sich ausser der nöthigen Antwort mit ihnen in kein Gespräch einlassen / oder auffenthalten.

Wann der Beicht-Vatter eine Beicht höret / oder mit der letzten Oelung versihet / oder einer Sterbenden beystehet / so solle er also bleiben / daß er von den jenigen Schwestern / welche ihn in das Closter hinein geführt haben / gesehen werden möge / und die Thür offen stehe.

Alle dergleichen Persohnen sollen sich nit länger in dem Closter auffhalten / als es die Nothwendigkeit erfordert: Wann man aber auß einer nothtringenden und erheblichen Ursach gezwungen wird / selbige bey der Nacht zu erfordern / so sollen vier Schwestern solche mit mehrer Liechteren begleiten bey deren Eintritt / Zuruckkehr / und so lang selbe in dem Closter verbleiben; auch soll man trachten / daß sie sich so kurtz als möglich ist / alldort auffhalten.

3. Satzung.

Von dem Gehorsamb.

DEr Gehorsambe spricht die Heil. Schrifft wird die Sig zehlen. Damit nun dise Versamblung ihre geistliche Feind überwinde / auch einsmahls unserm HErrn und Heyland vill heilige Sig vor-

stellen möge / so muß selbige in einem vollkommenen Gehorsamb gegründet werden.

Zu folge dessen dann alle Schwestern gantz embsig / treu / geschwind / ohne Außnahm / willig / und von Grund ihres Hertzens der Oberin / als ihrer Mutter / wie die Regul meldet / das ist / mit einer gantz kindlichen Lieb gehorsamen sollen.

Zum Fahl eine auß ihnen den jenigen Gehorsamb (welchen sie der Regul / denen Satzungen / oder der Oberin schuldig ist) bricht / so solle selbige empfindlich / auch durch Aufflegung gewisser Buß-Werck / und Casteyungen deß Leibs nach Gestalt deß Verbrechens / jedoch aber allezeit im Geist der Lieb abgestrafft werden.

Alle Bottschafften / auch alle Brieff / welche in das Hauß kommen / oder von dort hinauß zu schicken seyn / sollen vorhin an die Oberin gebracht werden / welche hernach die Verfügung thun wird / nach Gestalt es ihr zum besten geduncket / darvon werden jedoch die Brieff vom geistlichen Vatter außgenohmen / welche / nachdem sie von der würdigen Mutter empfangen worden seyn / ohne Eröffnung sollen / der jenigen / an die sie lauten / überantwortet werden / wie dann nicht weniger auch die jenige Brieff / welche von denen Schwestern selbst / ihrem geistlichen Vattern zugeschriben

wer-

werden/ von der würdigen Mutter nit gelesen werden / sondern derley Brieff sollen jener Schwester überreichet werden / welche das Ambt hat / solche zu zumachen / und dem geistlichen Vatter einhändigen zu lassen.

In den jenigen absonderlichen Fählen / wo es die Nothdurfft erfordert / von der in Reglen vorgeschribenen / und gemeinen Weiß zu leben / etwas abzuweichen / oder etlichen Schwestern / oder bißweilen wohl gar allen mit einander (welches man jedoch nicht thun solle / dann auß selten kommenden und erheblichen Ursachen) die Verrichtungen zu minderen / so solle ein solches in der Oberin Macht stehen / als zum Exempel/ einer Schwester zu verwilligen / daß sie nicht zu denen Tag-Zeiten ins Chor kommen / die in denen Ordens-Satzungen vorgeschribene Fast-Tåg nicht halte / nicht zur gemeinen Tafel gehe / mit unbedecktem Angesicht gegen jemand rede / oder die Heil. Communion empfange/ oder daß die gantze Gemeinde wegen einer erheblichen Ursach das Stillschweigen nicht halte / oder drey biß viermahl im Jahr / ausser der ordinari Essens-Zeit etwas geniessen möge. In welchen Fällen jedoch die Oberin sehr auffmercken solle / daß sie dißfals den Sachen weder zu vill / noch zu wenig thue/ und weder gar zu mild / noch gar zu hart seye/ son-

dern in den wichtigen Vorfallenheiten/ und die ein Folge nach sich ziehen / als zum Exempel : deß völligen Fasten / oder der Besuchung deß Chors eine zu entheben / und dergleichen ꝛc. Sich jederzeit deß geistlichen Vatters Raths / oder auff den Nothfahl auch deß Bischoffs selbst gebrauchen / wie es die Regul außweiset.

Es solle kein Schwester sich unterstehen zu fasten / Disciplin zu machen / oder andere dergleichen Casteyungen deß Leibs vorzunehmen / ausserhalb mit Verlaub der Oberin / welche folgends / da sie befindet / daß die Kräfften darzu verhanden / es erlauben kan / nach Gestalt sie es für gut befinden wird. Wann aber mehrer Schwestern die Verwilligung haben / Disciplin zu machen / so sollen sie es an einem Freytag so lang / als ein Ave Maris stella wehren mag / und zwar alle mit einander zugleich verrichten / damit man in allen Sachen / so vill es immer seyn kan / die heilige Gemeine halt.

Wann die Oberin kranck / oder dergestalt beschäfftigt ist / daß sie ihr Ambt nicht verrichten kan / so solle es die Assistentin vertretten / auch deroselben treulich und demüthig gefolget / und der Respect / als wie der Oberin selbst erzeigt werden. Zum Fahl aber sowohl eine als die andere kranck / oder sonst beschäfftiget wäre / so solle die Oberin ihr Ambt der jenigen Schwester übergeben /

welche sie für die tauglichste hierzu zu seyn in GOtt erachten wird.

Wann eines gählingen und unversehenen Zufahls halber / oder wegen nicht genugsamer Auffmerckung / die Oberin ihr Ambt keiner andern anbefilcht / so soll jene von denen auffsehenden Schwestern / welche im Orden älter ist / deroselben Ambt vertretten.

4. Satzung.

Von der Keuschheit.

WEil die Keuschheit die Ehr deß Weiblichen Geschlechts / und das Gelübd der Keuschheit in denen Clöstern der Jungfrauen und Frauen allezeit für ein Grund-Vest gehalten worden / also ist unnothwendig zuerklären / wie hoch die Schwestern darzu verbunden seyen. Kurtz davon zu reden / so sollen sie wegen niemand andern leben / nach nichts anders seufftzen / noch was anders verlangen / als ihren Himmlischen Gesponß / und disen in aller Ehrbarkeit / Reinigkeit und Heiligkeit deß Geist; in Worten / in ihrem Thun und Lassen / mittels eines unbemackelten und Englischen Wandels suchen. Und den grossen Eyfer / welchen der glorwürdige Vatter diser Tugend halber für die Schwestern getragen hat / nih-

nihmet man in der Regl genugsam ab auß der Schärffe / mit welcher er auch nur einen unordentlichen Anblick zu züchtigen befehlet.

5. Satzung.

Von der Armuth.

MErckwürdig ist / mit was Eyfer der Heil. Augustinus darauff tringe / daß alle Sachen gemein gehalten werden / dem zu folge dann alles / was in das Closter kommen ist / oder künfftig kommen / und geschenckt wird / gantz gemein gemacht werden soll / also / daß niemahls einige Schwester etwas eignes für sich selbst haben möge / so klein es auch seye / oder unter was Schein es immer geschehen möge / sondern ein jede Schwester / wann sie Profession machet / solle der Versamblung zum guten / alles freywillig / und ohne Außnahm in die Hand der Oberin übergeben / und zwar nicht allein das Eigenthumb / und die Nutz-Niessung / sondern auch den Gebrauch / und die Veranstaltung all deß jenigen / was in Ansehung ihrer in das Closter hinein kommen möchte.

Damit aber diser so wichtige Artickel je- jederzeit auff das genauist gehalten / und alle Neigung zur Nutzung / und Gebrauch der

zeit-

zeitlichen Sachen abgeschnitten werde: Nicht weniger auch die Schwestern in einer vollkommenen Absagung der jenigen Sachen leben / deren sie sich gebrauchen / gleichwie es die Regul auff verwunderliche Weiß anordnet / so solle alles / was zu Erhaltung deß Lebens gehörig ist / es seye gleich an Speisen / oder Kleydung / an Fahrnussen / oder Leingewand / und was es immer seyn mag / ohne Wahl und Unterscheid / allein nach einer jeden ihrer Nothdurfft unter ihnen außgetheilet werden.

Und diß solle man also fleissig in acht nehmen / daß weder die Cammer / noch die Bether / weder auch die Ablaß-Pfenning und Creutz / noch die Rosen-Kräntz / oder Bilder / allezeit bey einer Schwester allein verbleiben / sondern alle Stuck unter ihnen zu Ende eines jedwedern Jahrs umbgewechslet werden / wann man die Zettel der Heiligen ziehet / wie biß anhero geschehen ist.

Jedoch wird darvon außgenommen die Oberin / welche ungehindert dessen / wie etwann die Zettel fallen möchten / etwas vorbehalten kan denen Schwestern / die vil zuschreiben haben / als da ist die Hauß-Meisterin / wie auch jener Schwester / dero nach Gutbefinden deß Doctors / zu Erholung ihrer Gesundheit ein lüfftigers Zimmer einzuraumen wäre. Es kan auch die Oberin

selbst / weil sie im Ambt ist/ ein solches Zimmer für sich außsuchen / welches zum gelegenlichsten seye / daß die Schwestern ihr Zuflucht zu ihr nehmen / und die Aembter darinn abgetretten werden mögen.

Damit nun dise heilige Tugend der Armuth desto besser gehalten werde / so solle man / wann das Gebäu deß Closters vollendet / das Einkommen / welches nach Gestalt deß Orths / wo das Closter ligt / nothwendig erachtet wird / also einrichten / daß doch das Mittl gehalten werde / und kein Uberfluß an Gütern in der Versamblung / sondern allein ein ehrliche Genüge vorhanden seye / zu welcher / wann man gelanget ist / bey Auffnehmung der Töchter weiters nichts mehr genommen werden solle / ausser dessen / was die billiche / und genugsame Unterhaltung deß Closters zu versicheren erfordert wird.

Und eben dessentwegen solle man nicht zu lassen / daß einige Fahrnuß im Closter behalten werde / so nicht die rechte geistliche Einfältigkeit anzeiget: und forderist solle nichts vom Silber-Geschmeid da seyn / ausserhalb der Löffel / welche von Silber seyn können / mehrerer Sauberkeit halber / und umb hierdurch das Exempel deß heiligen Vatters Augustini zufolgen / der sonsten nichts anders von silbernen Geschirren oder Fahrnussen gebraucht hat.

Hier-

Hiervon wird aber der Altar / und die Kirch außgenommen/allwo die Einrichtung von Silber / und köstlich seyn mag / wie man es zu der grössern Ehr und Glory Gottes wird haben können/ als welcher daselbst gantz herzlich / und verwunderlich sein Wohnung hat.

Zum Fahl nun ein Schwester etwas köstliches mit sich in das Closter hinein bringet/ welches zur Kirch nicht recht tauglich ist / so solle man selbiges nach ihrer Profession verkauffen / und den Werth entweder zur Erhaltung deß nöthigen Hauß-Weesen / oder zu Erkauffung einiger Kirchen-Sach anwenden.

6. Satzung.

Wie man den Tag von Ostern an biß auff Michaeli zubringen soll.

VOn der fünfften Stund Vormittag biß auff 8. Uhr. Erstlich sollen die Schwestern umb 5. Uhr auffstehen. Andertens sich umb halbe 6. Uhr im Chor versamblen / und nachdem sie das Hochwürdige Gut angebettet / auch ihnen die Puncten zu betrachten vorgelesen worden : Folgends das Veni sancti Spiritus betten/ darüber die Betrachtung anfangen / und biß auff hal-

halbe 7. Uhr darinn verharren. Drittens/ sollen sie die Prim sprechen / nach deren Vollendung/ vierdtens/ sich jede dorthin / und zu der Verrichtung verfügen wird / welche ihr aufferlegt worden.

Von 8. biß auff 10. Uhr. Erstlich solle umb 8. Uhr die Tertz gesungen / andertens die Sext gesprochen / drittens / hierauff die Heil. Meß angehöret / vierdtens nach derselben die Non gebettet werden. Nachdem solche vollendet / solle man fünfftens/ ein Miserere lang das Gewissen erforschen/sechstens die übrige Zeit werden sich die Schwestern jede zu ihrer Verrichtung / so ihr zustehet / begeben.

Von 10. Uhr an biß auff Mittag-Zeit / solle man erstlich umb 10. Uhr essen/ vorsander / hernach biß auff die Mittag-Zeit ein Recreation vornehmen. Drittens folgends den Gehorsamb empfangen.

Von Mittag an biß auff 3. Uhr Nachmittag. Erstlich/ umb Mittags-Zeit sollen sich die Schwestern zum Stillschweigen begeben / alldort ihren Verrichtungen / und Arbeit abzuwarten. Andertens nachdem sie ein halbe Stund außgerastet (so es ihnen also beliebig ist) so sollen sie drittens umb 2. Uhr ein halbe Stund jede allein lesen / und zum Fahl eine sich durch das Lesen zum Gebett angetriben befindet/ so mag sie disem Antrib schon nachhengen / wann

sie

sie doch sovil leset / daß sie bey der Zusamb-kunfft nach der Vesper auch etwas auß ihrer Lesung zu der Unterhaltung beytragen kan.

Von 3. Uhr an/ biß auff 6. soll erstlich umb 3. Uhr die Vesper gehalten werden / nach welcher andertens / sie alle an ein Orth zusamm kommen / und sich mit ihrer Arbeit biß zur Complet beschäfftigen / allwo ihnen zur Unterhalt seyn soll / daß ein jede / sovil ihr auß der vorhero gemachten Geistlichen Lesung beyfallet / mündlich vorbringe. Drittens / folgends die Complet umb 5. Uhr gehalten. Vierdtens/hernach die Litaney gebettet/ und dise/ fünfftens mit einem halbstündigen innerlichen Gebett / oder Betrachtung beschlossen werden. Sechstens / nach disem stehet es denen Schwestern frey ihren Geist / und Gemüth bey einer äusserlichen Verrichtung in etwas rasten zu lassen/doch daß das Stillschweigen darbey gehalten werde.

Von 6. biß auff 10. Uhr. Umb 6. Uhr/ oder beyläuffig wird erstens das Nachtmahl eingenommen / darauff andertens die Recreation folget. Drittens wird nach solcher der Gehorsam genohmen. Vierdtens / umb halber 9. Uhr zur Metten geleutet werden / und fangt das grosse Silentium oder Stillschweigen an. Fünfftens / ein Viertlstund hernach werden die Metten /

und Laudes gesprochen. Sechstens folget die Erforschung deß Gewissens / auff dises sibenden / werden die Puncten für die Betrachtung vorgelesen / nach welchen allen sich die Schwestern in ihre Zimmer begeben / und sich also fördern sollen / daß sie bey dem Uhr-Schlag der zehenden Stund schon in ihren Ruhe-Beth ligen.

Aber an denen Feyrtagen mögen jene Schwestern / welche mit keinem Ambt anderst beschäfftiget seyn / über die gewöhnliche Bett-Zeit / wann es ihnen nach ihren Gutduncken beliebig ist / noch ein halbe Stund nach der Meß / oder Non / und ein andere halbe Stund zwischen der Mittag-Recreation und Vesper in Gebett zubringen.

Jederzeit soll zu Abends / wann Tag und Nacht voneinander scheidet / das Ave Maria geleitet werden / und von diser Zeit an solle nicht mehr erlaubet seyn im Red-Zimmer zu verbleiben / oder die Porten zu eröffnen / es seye dann ein hochdringende Ursach vorhanden / die sich nicht wohl auffschieben lasset.

7. Satzung.

Wie der Tag von H. Michaels Tag an / biß auff Ostern zugebracht werden solle.

ERstens werden sie umb halbe 6. Uhr auffstehen / andertens umb 6. Uhr zum

zum Gebett sich verfügen / so biß 7. Uhr dauret/nach disen wird drittens die Prim gesprochen / und umb halbe 9. Uhr die Horæ, auff dise folget die Meß und Non / umb halber 11. Uhr das Mittag-Essen / nach solchen folget die Recreation biß auff halber 1. Uhr/ da dann das Silentium anfangt/ die übrige Zeit aber / wie in dem vorgehenden Capitl gemeldet worden/ zubringen.

8. Satzung.

In der Fasten.

GEschicht alles/ wie vorhero gemeldet worden / ausserhalb daß man umb halber 11. Uhr die Vesper bettet / worauff das Examen folgt / und daß man auch allererst umb 3. Uhr Nachmittag leset / und die Zusammenkunfft der Schwestern auff 4. Uhr anstellet / wie nichtweniger / daß man nach der Complet / die zur ordinari Stund gebettet wird / das Stabat Mater vor der Litaney singet.

9. Satzung.

Von dem täglichen zweymahligen Gehorsamb.

NAch der Recreation auff das Mittag-Essen/ sollen alle Schwestern sich vor

vor der Oberin stellen / welche ihnen dasjenige befehlen wird / was jede biß auff den Abend zu verrichten habe / und selbige soll ihnen auch nach der Recreation auff das Nacht-Essen / gleichfals die Verrichtungen außtheilen / was sie biß auff den andern Mittag zu thun haben. Wann aber nichts zu schaffen vorhanden ist / so soll ihnen die Oberin die Lieb untereinander / und den heiligen Friden unsers HErrn anbefehlen.

Nach disem können die Schwestern / welche die Hauß-Aembter vertretten / bey der Oberin verbleiben / umb ihr von allen nothwendigen Sachen Nachricht zu geben / darvon man jedoch keineswegs in Beyseyn der anderen reden solle / damit deren Geist in desto besserer Ruhe verbleibe.

10. Satzung.

Vom Stillschweigen.

DAs erste Stillschweigen fangt an bey dem ersten Glocken-Zeichen zur Metten / und wehret biß nach der Prim deß folgenden Tags / das ander Stillschweigen nimbt seinen Anfang / nach dem man das Benedicite geleutet hat / und wehret biß zur Recreation nach dem Mittag-Essen. Das dritte Stillschweigen wird gehalten von der Recreation biß auff die Vesper / das vierd-

vierdte aber nach geleuteter Complet biß auff die Recreations-Zeit nach dem Nacht-Essen.

Aber an den Fast-Tägen solle das Still-schweigen / von der Tertz an biß auff die Recreation deß Mittag-Essens/ und von dannen biß auff 3. Uhr gehalten werden / und ist diß Orths in Obacht zunehmen/ daß allezeit das Stillschweigen im Chor/ im Schlaff-Hauß/ und im Refectorio gehalten werde / und allda nicht erlaubt seye zu reden / ausserhalb nothwendiger Ursachen halber / doch kan jede mit der Oberin / und die Novitzinnen mit ihrer Meisterin / wann etwas vorfallet / zu allen Zeiten reden.

II. Satzung.

Von Unterschid deß Gesangs.

ERstens die Prim / und Sext wird durchauß in einen gleichen Thon gesungen/ in der Tertz wird der Thon / und das Gesang nach den Noten gehalten / die Non wird gesungen / wie die Prim/ ausser der Sonntäg / hochen Fest und Apostl-Tagen/ an welchen sie nach denen Noten gesungen wird. Die Vesper wird in das Gemein auch wie die Prim ingleichen Thon gesungen / außgenommen des Magnificat , welches ausser der Fasten allzeit nach denen

Noten gesungen wird : Aber an Sonn- und gebottenen Fest-Tagen wird allezeit die ganze Vesper nach den Noten gesungen/ das Complet wird zu allen Zeiten in gleichen Thon gesungen / doch soll jederzeit die Antiphon von unser lieben Frauen zu End deß Complet / und an hochen Fest-Tagen das Nunc dimittis nach denen Noten gesungen seyn. Die Metten und Laudes werden nur mit lauter Stimm gebettet / an grossen Fest-Tagen aber wird das Invitatorium , Te DEUM laudamus, und Benedictus mit der Antiphon nach denen Noten gesungen. In denen Processionen / in welchen man Hymnos singet / wird das gewöhnliche Gesang nach den Noten gehalten / in denen anderen / unter welchen Litaneyen gesungen werden / kan man zu weilen das Gesang nach Außweisung deß Directorii veränderen.

Im übrigen solle man die Schwestern niemahls von denen Tag-Zeiten / oder Gebett ohne grosse und nothtringende Ursach abwendig machen : wann es jedoch gleichwohlen geschicht / so sollen sie / als vil immer möglich zu einer anderen Zeit das jenige / was sie hierdurch versaumbt haben / widerumb herein bringen.

12. Satzung.

Von denen Zusammenkunfften.

DJe Schwestern sollen zusammen kommen; Erstlichen zu denen Tag-Zeiten in Chor. Andertens zu dem innerlichen Gebett. Drittens in das Capitl. Vierdtens zum Essen. Fünfftens zur Recreation. Sechstens zu der Arbeit / worbey sie sich auß der gemachten Geistlichen Lesung unterhalten. Sibendens so offt es ausser denen gewöhnlichen Zeiten die Oberin also befehlen wird.

13. Satzung.

Von der Recreation / und Gesprächen der Schwestern.

DJe Schwestern sollen bey der Recreation beysammen bleiben / und bey ihren Verrichtungen die Zeit mit einem annehmlichen / und Geistlich-fröhlichem Gespräch in Frid / Freundlichkeit und Einfalt zubringen. Sie können auch mit einander absonderlich reden / jedoch dergestalt / daß ihrer nicht weniger / als vier oder fünff beysammen seyen / deren eine die ander verstehen können: Sie sollen jedoch nichts ungezimmendes / weder Possen oder un-

unhöffliches sagen / weder einander stechen / noch deß Lands / oder der Geburt halber einander verächtliche Wort zu werffen.

In den Gesprächen sollen sie sich befleissen / von nutzlichen und heiligen Sachen mit Eingezogenheit zu reden.

Sie sollen nicht spillen / auch weder Vögl / noch andere Thier zur Kurtzweil im Hauß haben / als zum Exempel / Aichhorn / kleine Hündlein / und dergleichen Thierlein / warmit man die Zeit unnutz vertreibet.

14. Satzung.

Von denen Arbeiten.

DIe Arbeiten / so die Schwestern von den Leuthen ausserhalb deß Closters empfangen / sollen durch die Oberin / oder die jenige / so selbige darzu verordnen wird / angenommen werden / und kein andere Schwester etwas darmit zu schaffen haben. Das Closter solle kein Sach zum verarbeiten verlegen / oder hergeben / damit die Welt nicht darfür halte / daß man ein Gewerb auffrichten wolle. Der Werth vor die Arbeit solle lediglich der Gemein überlassen / und nie nichts vorgeschlagen / oder begehrt werden / als nur mit Liebe und Freundlichkeit: Auch nicht zu genau oder zu theur / sie sollen sich nichts in die Welt-Händel einmischen /

schen / noch einige Commission zum verkauffen oder kauffen für Frembde / oder Leuth ausser dem Closter auff sich nehmen.

Im übrigen sollen sie zur Eytelkeit / als Handschuch waschen / krauste Haar / und Anstrich machen / oder dergleichen Sachen nicht arbeiten.

Man solle nicht offenbahren / wer die jenigen unter den Schwestern seyen / welche die Arbeit machen / noch auch disen zu wissen thun / für weme solche Arbeiten geschehen / die sie machen / sondern sie sollen durch ein absonderliche bestellte Schwester einander behändiget werden.

Und ob zwar alle Schwestern verbunden seynd / die Arbeiten / welche ihnen aufferladen werden / mit grosser Treu und Embsigkeit zu machen / so solle jedoch die Oberin sie nicht anstrengen / und damit denen Schwestern die Freyheit / sich zum innerlichen Gebett zurichten / gelassen / auch der Andachts-Geist durch einen allzugrossen Antrib zur Arbeit nicht gantz und gar ersteckt werde / denen Schwestern kein gewisse Zeit vorschreiben / inner welcher die Arbeit vollendet seyn solle / sondern ein solches ihrem Fleiß / und geistlicher Willigkeit überlassen / ob sie zwar / wann sie selbige nachlässig / und faul findet / ihnen ein Erinnerung thun / oder sie durch andere gewarnen lassen kan.

15. Satzung.

Von der Weiß mit frembden Leuthen zu reden.

WAnn man begehrt/ daß die Schwestern mit frembden Leuthen reden sollen / so hat man in Obacht zu nehmen / daß die jenige/ welche zu reden beruffen ist / von einer andern Schwester begleitet werde/ die hören möge / was man mit ihr rede: Wann aber wegen eines Respects die Oberin für gut befindet / daß die Schwester / welche reden solle / von der jenigen / die mit ihr ist / allein gesehen / und nicht gehört werde / so soll sich selbige in disem Fahl auff die Seyten begeben / und etwas entzwischen arbeiten / oder / wann es ein Feyertag ist / in einem Buch lesen / oder sonst was betten/ und entzwischen auff die Reden (wann sie es hören muß) wie nichtweniger auff der Schwester Auffführung acht haben/ damit sie der Oberin hiervon Rechenschafft thun möge.

Im übrigen sollen die Schwestern sich wohl in acht nehmen / daß sie nichts unnutzliches anhören / oder reden/ sondern allenthalben kurtz abbrechen / es seye dann ein Sach / die das Geistliche Heyl anbetreffe sie sollen vor den Mannsbilderen den Weyhl über das Angesicht herab lassen / es seye

dann/

dann / daß die Oberin ihnen hierinfahls anderst verwillige. Denen Novitzinnen kan man ohne Beschwärnuß erlauben / daß sie mit ihren Vättern und Müttern / Brüdern / Schwestern / oder ihren Eltern / Brüdern und Schwestern / und zwar mit offenen Angesicht reden / hingegen soll man ihnen / sovil es sich gelegentlich wird thun lassen / das Reden mit anderen Persohnen abschneiden.

Die Schwestern sollen unter dem Reden das Gätter nicht anrühren / sondern etwas darvon hinweck stehen / wann sie es nicht anderst in Verlaub haben.

16. Satzung.

Vom Essen und Trincken.

MAn kan ein gantze Stund bey dem Tisch verbleiben / wann man es für gut befindet / damit die jenigen / welche langsam essen / ihr Speiß gelegensam geniessen mögen / da entzwischen andere / welche ihr Speiß ehender zu sich genommen haben / auff die Lesung acht geben / und von ihren Orth biß zur Dancksagung nicht außstehen sollen / es seye dann ein grosse und erhebliche Ursach vorhanden.

Keine soll unter Tags ohne Verlaub etwas trincken oder essen / doch solche Erlaubnuß vertreulich begehren / welches sie auch

in all andern Begegnussen zu beobachten haben / wo sie vermeinen / daß es die Nothwendigkeit erfordern möchte.

Ein jede Schwester solle ihr Wochen hindurch zu Tisch lesen / und zwar ihrer Ordnung nach / biß es gantz herumb gehet / ausser der Oberin : es sey dann Sach/daß eine wegen der allzuschwachen Stimm / oder daß sie nicht recht lesen kan/ darvon außgenommen werden solle.

Die Lesung solle klar / bedeutlich / und mit den rechten Absätzen von einem Gesätzlein zu dem andern geschehen / und solches desto besser zu vollbringen / so wird die jenige / welche diß Ambt hat / gar wohl thun/ wann sie das jene vorhero übersihet/ was sie zu lesen hat.

Man solle das Lesen von einem Capitl der Satzungen anfangen/ ausserhalb deß Freytags / als an welchem man die Regul das gantze Mittag-Essen hindurch lesen solle.

In dem Refectorio bey dem ersten Tisch soll die Oberin das Benedicite / und Gratias, wie es denen Priestern vorgeschriben / in gleichen Thon oder Stimm selbst vorbetten / aber bey der anderen Tafl soll das kurtze Benedicite , und Gratias gebettet werden. Weil die Benediction deß ersten Tisches sich auch auff den anderen erstrecket/ bey welchem gleichfahls genug seyn wird / nur ein Viertelstund lang zu lesen.

Uber die von der Heil. Christlichen Kirch gebottene Fast-Tåg / sollen die Schwestern auch den Abend der Heil. Dreyfaltigkeit / Pfingsten/ Auffarth/ Fronleichnamb unsers HErrn / aller Fest-Tag unser lieben Frauen. Item deß Heil. Augustinus, und alle Freytag von St. Michael an biß auff Ostern fasten / es wåre dann Sach / daß ein gebottenes Fest auff den Freytag fallete : Da dann das Fasten auff den Sambstag auffgeschoben wird / an welchem/ wann auch ein Fest einfallet / der Fastag gantz unterlassen wird / an den andern Freytågen deß Jahrs/ solle man sonst am Nacht-Essen einen Abbruch halten / so in disem bestehet/ daß man nur ein Speiß neben dem Brodt auffsetzen solle.

17. Satzung.

Von den Kleydungen und Bethern.

DIe Schwestern sollen schwartz geklevdet gehen / und was den Zeug sowohl/ als die Tracht betrifft / so schlecht / als möglich ist/ gleichwie anjetzo gebräuchlich. Der Rock soll lang / geschlossen/ dannoch so weit seyn / daß er Falten gebe / wann man die Gůrtl umbindet. Die Ermel sollen lang seyn / biß zu dem åusseristen Theil der Finger /

ger / und weit genug / auff daß sie die Händ / und Armben verborgen / und übereinander gelegt darinn halten mögen.

Der Weyhl soll von schwartzen wollenen Zeug / und nicht gefütert / oder wenigsten das Unterfuter keiner anderer Farb seyn / und hinten einen halben Schuch über die Gürtl hinunter hangen. Daß Stirn-Band solle schwartz seyn: Die Barbette, oder das Kopff-Tuch soll von weisser gemeiner Leinwad / und nit gefältlet werden. Nichts / was gestärcket ist / oder auffgebutzet scheinet / werden sie tragen / auch nichts anders / was nicht ein geistliche Einfältigkeit / und Verachtung der Welt anzeiget.

Sovil als möglich seyn wird / soll ein jede Schwester ihr keines Zimmerlein absonderlich haben / oder wenigst ein jede in ihrem Beth allein ligen.

Die Bether sollen von Materatzen seyn / aber das Kopff-Küß kan von Federen seyn. Umb die Bether sollen Vorhang von weissen Barchet angemachet werden / und allzeit herabhangen / doch wann es ihnen beliebet / können sie Sommers-Zeit besseres Luffts halber solche hinauffschlagen.

18. Satzung.

Von Bettung deß Officij.

SJe sollen das Officium, oder Tag-Zeiten unser lieben Frau im Chor / wie

wie im Directorio vermeldet wird / betten / alle Wort bedeutlich nacheinander / und gantz außsprechen / die Pausen / den Thon / die Accenten beobachten / auch ihr Stimm also mässigen / und nach der andern richten / daß alles wohl zusammen stimme / und mit möglichister Andacht verricht werde.

Sie sollen sich zum ersten Zeichen der Glocken geschwind fertig machen / in den Chor zu gehen / allwohin sie sich mit Eingezogenheit / und Ehrerbietigkeit verfügen werden / wann sie nun alldorten seynd / so sollen sie / nachdem sie knyend das hochwürdigste Sacrament angebettet / in der Stille ohne Getöß an ihr Orth gehen / auch allda keine mit der anderen reden / es seye dann ein wichtige Ursach vorhanden / auff welchem Fahl sie es gantz still / und mit wenigen Worten verrichten / auch nicht auß dem Chor gehen sollen / dann wegen groß / und wichtigen Ursachen. Wann nun das Officium außgebettet ist / so solle sich keine rühren / biß das Zeichen zum weggehen gegeben wird.

Wann eine also fählet / daß es noch kan geändert werden / sollen selbe / welche den Fehler wahrgenohmen / solchen gantz in der Still / und sovil möglich / unvermerckt der anderen besseren / als zum Exempel / wann die jenigen / welche den Psalm anfangen / einen für den anderen genohmen

ha-

haben / so sollen die anderen / welche diß gewahr nehmen / ohne etwas dergleichen zu thun den außgelassenen Psalm herfür nehmen / und in selben ohne eintziges Zeichen fortfahren / aber die jenige / welche einen mercklichen Fehler wird begangen haben / solle hernach bey der Oberin in aller Demuth / und Unterthänigkeit umb Verzeyhung bitten. Weil die menschliche Gemüther offtermahls ein innerliches Wohlgefallen ob ihren eigenen Erfindungen schöpffen / eben sowohl / wanns unter dem Vorwand einer Andacht / oder Zunehmung in Frombkeit geschehen / und es nichts destoweniger sich bißweilen zu zutragen pflegt / daß die Menge der Geistlichen Tag-Zeiten die Auffmercksamkeit / Freyheit und Ehrerbietigkeit / mit welcher sie geschehen sollen / verhindert / also solle der Versamblung nicht erlaubet seyn / unter was Vorwand es auch immer geschehe / sich mit andern Tag-Zeiten / oder ordinari Gebettern zu beladen / ausser deren / welche in disen Satzungen / und Directorio begriffen seynd : Dann auff solche Weiß werden sie mehr Mittel und Gelegenheit haben / das Officium, oder die Tag-Zeiten unser lieben Frauen mit der jenigen Bedachtsambkeit und Ehrerbietung / wie sie es anjetzo verrichten / zu betten und zu singen.

19. Satzung.

Von dem ordinari Beicht-Vatter.

In allen Begebenheiten / wo es die Nothdurfft / oder Nutzbarkeit erfordern wird / einen ordinari Beicht-Vatter zu erwöhlen / solle der Geistliche Vatter mit der Oberin / und denen Raths-Schwesteren alles miteinander fleissig abreden / forderist wegen der Beschaffenheit / und Eygenschafften derjenigen Geistlichen / die man zu disem so hochwichtigen Ambt für genugsam tauglich zuseyn erachten möchte : Hernach / wann alles wohl abgewogen / solle der Geistliche Vatter / und die Oberin den jenigen darauß erwöhlen / welchen sie in ihrem Gewissen für den tauglichsten darzu erachten wird.

Nun wird erfordert / daß er gelehrt / gescheid / eines unsträfflichen Wandels / bescheiden / erbahr / standhafftig / geistreich / und mithin also beschaffen seye / daß der Bischoff / der Geistliche Vatter / und die Oberin sich auff sein Fleiß / und Geistlichen Eyfer verlassen dörffen in allem dem / was das Gewissen der Schwestern in einem guten Stand zu erhalten vonnöthen ist: Dann ob man zwar mehr andere gute Mittel hierzu anzuwenden pfleget / als die extra-

ordinari Beichten / und Gespräch mit geistlichen Persohnen / und absonderlichen mit der Oberin / gleichwie in unterschidlichen Stellen der Satzungen / forderist in dem hernach folgenden Capitl gemeldet wird: So hat gleichwohl ein Beicht-Vatter mehrer Gewalt / der Schwestern Gewissen in Reinigkeit und Auffrichtigkeit zu erhalten / dann einige andere Persohn / indeme er gleichsam / als ein sichtbahrer Engel zu Erhaltung der Seelen im Closter / und zu Beförderung ihrer Seelen Seeligkeit verordnet ist.

Und ingleichen / wann es sich zutruge / daß man einen Beicht-Vatter gewisser Ursachen halber entlassen müste / so solle die Oberin sambt ihren Raths-Schwestern sich derowegen mit dem Geistlichen Vatter unterreden / und nachdem solches geschehen / der Geistliche Vatter / und Oberin einen Schluß machen / und nicht minder wegen der Wahl / als der Entlassung halber das jene / was vorbey gangen / an den Bischoff / oder an dessen General-Vicarium gelangen lassen / damit er solches gut heisse; oder auff den Fahl / daß der geistliche Vatter / und die Oberin nicht gleicher Meynung wären / selbiger wegen der Wahl / oder Entsetzung halber auß seinem Gewalt den Außspruch mache.

Weil nun der ordinari Beicht-Vatter

also wohl bestellet seyn solle / so kan der Geistliche Vatter alle Sorg der ordinari geistlichen Sachen im Closter demselben überlassen / ja ihme auch schrifftlich die Verlaub geben / nach Inhalt der Satzungen / die Zimmerleuth / Maurer / Arbeiter / Leib-Artzten und Barbierer / oder Bader / und andere Persohnen einzulassen / als deren man immerdar vonnöthen hat / damit die geistliche Vätter destoweniger beunruhiget / und nicht überloffen werden / dann allein wegen hochwichtigen Ursachen. Eben also kan in zeitlichen Vorfallenheiten / allwo die Gegenwart deß geistlichen Vatters nothwendig seyn möchte / der ordinari Beicht-Vatter dessen Stell vertretten / wann es der geistliche Vatter und die Oberin für gut befinden werden. Er solle auch von dem Bischoff den Gewalt haben / zu erlauben / daß man an den Fest-Tägen arbeite / oder arbeiten lasse / wann er es vor ein Nothdurfft erachten wird. Wie auch / daß man die zu Fastens-Zeit / oder am Freytag und Sambstag verbottene Speisen geniesse / da es die Oberin nach Gutgeduncken der Leib-Artzten für ein Nothdurfft befinden wird.

Wann die Schwestern / oder die Oberin selbst mit dem Beicht-Vatter zu reden haben / so sollen sie selbigen entweders einen Herrn / oder Vatter nennen : Ihme auch grosse und heilige Ehrerbietung erzeigen /

als dessen sich GOtt bedienet / ihnen seine Gnaden / und Barmhertzigkeiten in dem hochheiligen Sacrament zu ertheilen. Der Beicht-Vatter solle einen absonderlichen Fleiß / und Obacht tragen / daß er durch Aufferladung einer ungewohnlichen Buß / oder durch ein Rath / und Erinnerung / welche er ihnen im Beicht-Stuhl vortraget kein Ursach gebe / daß hierdurch die Ordnung / und das Closter-Weesen in ein Unruhe gesetzet / oder verändert werde / und dessen soll er sich so vill immer möglich / auch darumb hüten / damit man nicht die innerliche / oder Gewissens-Beschaffenheit deren Schwesteren / welche gebeichtet haben / auß solchen ungewohnlichen Verrichtungen abnehmen möge.

Und gleichwie schließlich die Schwestern den Beicht-Vatter / besagter massen hoch achten sollen / also wird hingegen auch er mit ihnen höfflich handlen / und sie / als geweyhte Gesponsen deß Sohn GOTTES achten.

20. Satzung.

Von denen extraordinari Beichten.

VIermahl im Jahr / ohngefehr von drey zu drey Monath solle die Oberin von Bischoff / oder vom Geistlichen Vatter ein geschick-

geschicklichen Mann zu einem extraordinari Beicht-Vatter begehren / deme alle Schwestern / und auch die Oberin selbst beichten werden / diser Beicht-Vatter solle nun eben so wohl / als der ordinari Beicht-Vatter acht haben / daß er ihnen keine Bussen aufflege / oder keinen Rath gebe / welcher der Ordnung / oder dem Geist diser Gesellschafft zu wider lauffe / als da zum Exempel wäre / wann er ihnen aufferladen / oder einrathen wurde / in dem Gebett zu verharren / da man zusammen kommen soll / vor der bestimbten Stund auffzustehen / oder zu wachen / långer bey einer Verrichtung zu bleiben / da die ordinari Stund ware / darvon abzulassen / oder der Recreations-Zeit sich nicht zu gebrauchen oder öffters / als die andern Fasten / oder die Fasten zu einer solchen Zeit halten / zu welcher sonst die die Gemeinde nicht fastet.

Wann über diß eine zu beichten / oder ihres Gewissens halber mit einer wohlbekannten / und geschicklichen Persohn sich zu unterreden verlanget / so solle die Oberin ihr solches gern verwilligen / ohne Außforschung der Ursach / warumb solche Unterredung oder Beicht begehret werde / wann jedoch die Oberin sihet / daß ein Schwester dergleichen Unterredung / oder Beicht / bevorab mit einem gewissen Priester gar zu offt begehret / so solle sie dem Geistlichen

Vatter darvon Nachricht geben / damit man mit dessen Einrathung der Sach meisterlich begegnen möge / auch auß diser heiligen Freyheit der Beicht / und denen zu Nutzen / mehrerer Reinigung / Trost und Ruhe der Seelen verwilligten Unterredungen nicht etwann Ursach einer Abwendung deß Hertzen / Unruhe deß Geists / Vorwitzigkeit / Unbeständigkeit / Melancholey / erwachse / oder denen heimblichen Anfechtungen einer Vermessenheit / Abscheuens von dem ordinari Beicht-Vatter / etwas besonders zu haben / und einer eytlen Neygung gegen gewissen Persohnen der Unterschlaiff geben werde.

In Fahl ein Persohn von grosser Geschicklichkeit durchreisete / und die Oberin erachtete / daß die Schwestern auß dero Ansprach kunten aufferbauet werden / so kan sie / wann es ihr gut beduncket / selbige Persohn zu solchem Ende einladen / und denen Schwestern verlauben / daß sie mit derselben reden / es seye mittels einer Beicht / oder auff andere Weiß.

21. Satzung.

Von der Heil. Communion.

DIe heilige Kirchen-Versamblung zu Trient hat sich erkläret: Sie wünsche / daß täglich bey jeder Meß Communicanten

canten sich einfindeten / dem Zufolge dann / und dem heiligen Verlangen der Kirch / so vil als möglich nachzukommen / solle man die Gutthat der Communion unter denen Schwestern dergestalt außtheilen / daß herumbgehends alle Tag drey Schwestern die heilige Communion empfangen.

Uber das sollen alle Schwesteren am Sonntag / an gebottenen Feyertägen und an dem Donnerstag / wann anderst auff den Mittwoch / oder Freytag kein Fest fallet / das hochwürdige Gut empfangen / wann aber eine oder andere ausser disen Tägen zu communiciren verlanget / so können sie es ohne Gutheissen deß Beicht-Vatters / und Verwilligung der Oberin nicht thun.

So vill die krancke Schwestern anbelanget / welche nicht gelegentlich in den Chor kommen können / solle man das hochwürdige Gut alle acht Tag zu ihnen in das Zimmer hintragen / wann es anderst die Beschaffenheit ihres Zustands also zulasset.

Staatl. Bibliothek Passau

22. Satzung.
Von der Demuth.

DIe Demuth ist ein kurtzer Begriff aller Geistlichen Zucht; der Grund-Stein deß Geistlichen Gebäu / ja das wahre und unfehlbahre Zeichen der Kinder GOttes / derentwegen dann die Schwestern ab-

sonderlich acht haben sollen / daß sie sich in diser Tugend wohl üben / und alle Sachen mit einer tieffen / auffrechten und freywilligen Demuth verrichten. Solle demnach eine der anderen grosse Ehr von Hertzen erzeigen / nicht allein in äusserlichen Gebärden / Worten / und Eingezogenheit / als auch in der Warheit / und Werck selbst.

Die Oberin solle allenthalben den ersten / und die Assistentin / als ihr Verwalterin den anderen Platz haben / sie jedoch beede gleichwohl nicht unterlassen / auch sich selbst in den Wercken der Demuth zu üben / als da seynd / Außkehren / die Schüssel abwaschen / denen Krancken säubern / und zwar eine nach der anderen / wie die Ordnung an sie kommet.

So vil die übrige Schwestern anbelanget / sie haben / was für Aembter sie wollen / solle doch unter ihnen keine ein gewisses Orth / oder Vorzug vor der anderen haben / ausserhalb in deme / was ihr Ambt angehet: Sollen auch dessentwegen ihre Aembter zu End eines jeden Jahr ändern / wie die Zahl / so ihnen in der heiligen Zetl zukommen wird / außweiset / außgenommen der Oberin / welche / nachdem sie von ihrem Ambt abtrittet / folgends ein gantzes Jahr hindurch die letzte seyn solle / ob zwar die neue Oberin sich ihrer zum Rathgeben bedienen kan / und man auch sonst in

den übrigen Zufällen/ ihr alle Ehr erzeigen solle.

Der Titul Frau / oder Euer Ehrwürd solle keiner Schwester / noch auch der Oberin selbst gegeben werden / sondern selbige in wehrendem ihrem Ambt allein mit dem Mutter- die übrigen aber mit dem Schwester-Titul ehren : Neben dem sollen sie auch den Titl Euer Lieb gegeneinander brauchen.

Die jungen Schwestern sollen die Alten ehren / ohnerachtet dise erst jüngst in das Closter kommen seynd / und alle mit einer adelichen / dapfferen und hertzlichen Demuth einander in der Ehrerbietigkeit vorkommen / gleichwie es der Apostel befihlet.

Sie sollen gegen jedermänniglich ehrerbietig seyn / so gar auch gegen den weltlichen selbst / und jeden nach seinen Stand mit dem gebührenden Titul ehren. Niemand / so arm / schlecht und verworffen er seye / verachten.

23. Satzung.

Von der Zucht und Ehrbarkeit.

DIe Schwestern sollen an allen ihrem Thun und Lassen ein grosse Einfalt / Zucht / Ehrbarkeit und Sittsambkeit zeigen : Die Hoffart / wie auch die verstellte / weltliche Gebärden meyden : In reden demü-

thig und niderträchtig seyn : Die Augen freundlich und fröhlich / jedoch gemeiniglich unter sich halten / bevorab im Chor / im Refectorio, im Capitl / und wann sie vor den weltlichen Personen erscheinen.

Sie sollen auch / so vil ihnen möglich seyn wird / die jenige Gebärden fliehen / welche etwas leichtfertiges an sich haben / forderist / wann sie im Red-Hauß seynd allwo sie sich einer demüthigen und freundlichen Ernsthafftigkeit befleissen / jedoch gegen den jenigen / die mit ihnen reden / nicht gar zu verträulich seyn.

Sie sollen auch untereinander selbst demüthig / freundlich / treuhertzig und freymüthig seyn / einander liebreich ehren / und mit Neygung deß Haubts grüssen / wann sie zusuammen treffen / eine mit der anderen sich in kein Gespräch einlassen / auch nicht reden / es seye dann von nothwendigen Sachen / oder mit erhaltener Erlaubnuß.

Alle Lieb und Höflichkeit / mit welcher sie einander äusserlich begegnen / soll also beschaffen seyn / daß sie dardurch kein unordentliche Neygung / oder unzuläßliche Einbildung verursachen / weniger der Sinnlichkeit hierdurch nachgeben / welches in der Regl so außdruckentlich verbotten / eben also : Wann sie zuweilen / als am Tag der Einkleydung / der Profession, der allgemeinen Erneuerung / aneinander den Fridens-

Kuß

Kuß geben / muß solches nicht auff den Mund / sondern auff das Wang / und zwar gantz gemein nach der Ordnung / wie sie sich nach dem End deß Officii, und Meß in dem Chor befinden / geschehen.

Sie sollen sich alles Widerreden / und Wort-Streitt / so gar auch in geringen Sachen enthalten / auch auff die Sauber- und Ehrbahrkeit der Kleydung / wie es denen Geistlichen wohl anstehet / doch ohne eytle Sorg / und unnöthigen Fleiß Obacht haben.

Wann sie im Capitl / oder Refectorio wegen eines Fehlers erinnert werden / so sollen sie dise Ermahnung mit Demuth / auch ohne Wider-Red / oder Entschuldigung annehmen / und anderwerts weder von diser Begebenheit / noch von einiger andern Sach / die darinn geschicht / oder geredt wird / Meldung machen / sondern alle Bussen / Zůchtigungen / oder Demůthigungen / sowohl jene / welche sie ihnen selbst anthun / als auch forderist die andern / so sie von der Oberin empfangen / oder ihnen aufferladen werden / mit Ehrerbietigkeit verrichten und hochschåtzen / als Mittel / die GOtt zu ihrem Auffnehmen also angeordnet hat.

Wann man etwann wider ein Schwester ein Zůchtigung vornimbt / oder daß man sie in Gegenwart der andern bestraffet / so solle sich

sich keine unterstehen / dieselbe zu verthätigen / oder zu entschuldigen : Auff den Fall aber eine zu dero Entschuldigung etwas weiß / so kan sie es der Oberin mit aller Demuth und Sittsambkeit insonderheit andeuten.

Es solle sich auch keine anmassen / in das Red-Zimmer / oder zu der Winden / oder anderwertshin zu gehen / mit frembden Leuthen zu sprechen / oder zu zuhören / da andere reden / weder die Portnerin / oder ein andere zu fragen / wer da gewesen / oder was allda geredt worden.

Sie sollen auff kein Weiß ausser dem Closter hinauß schwätzen / was darinn geschicht / es wäre dann ein solche Sach / die zu einer Aufferbauung dienen kunte.

Es solle keine ohne Verlaub der andern in das Zimmer gehen / noch ohne Vorwissen der jenigen / die darinn ist / sondern vorhero bey der Thür anklopffen / und erwarten / biß sie sagt : **Im Nahmen GOttes.**

Als lang mehrers Schwestern wegen Enge der Wohnung in einem Zimmer beysamb wohnen / so solle eine der andern Sachen nicht verrucken.

Es solle keine der andern ohne Verlaub in das Ambts-Zimmer gehen / und nichts darauß nehmen / darvon sie nicht vorhero der Schwester / welche die Verwaltung darüber hat / Nachricht gegeben / und hernach

sich

sich befleissen / solches zu rechter Zeit widerumb zuruck zugeben.

24. Satzung.
Von der Monathlichen Rechenschafft.

Alle Monath sollen die Schwestern haubtsächlich und kürtzlich ihr Hertz der Oberin eröffnen / auch deroselben in aller Einfalt / und treuhertzigem Vertrauen ihre Zweiffel entdecken / und zwar mit solcher Offenhertzigkeit / als ein Kind sein Auffkratzen / oder Geschwulst / oder Wespen-Biß der Mutter anzeiget / und auff solche Weiß sollen sie Rechenschafft thun / sowohl von ihrem Auff- und Zunehmen / als auch Abnehmen in Ubung deß Gebetts / der Tugenden / und deß Geistlichen Lebens: Worbey sie auch ihre Anfechtungen / und innerliche Anligenheiten entdecken werden / nicht allein umb hierdurch einen Trost zu schöpffen / sondern auch sich zu stärcken / und zu demüthigen Glückseelig werden diejenigen seyn / welche mit auffrichtigen Willen und Andacht disen Articul üben werden / welcher uns in etwas lehret die Heilige und Geistliche Kindheit die uns von GOtt dem HErrn also starck eingebunden ist / und die wahre Ruhe deß Geists erhaltet.

Am ersten Communion-Tag eines jeden Monaths / sollen alle Schwestern bey sich selbst allein / zu End deß Morgen-Gebetts ihr Profession erneuern; auch zu solchem Ende ein jede die Formulam ihrer Profession schrifftlich bey sich haben / und zwar mit eigner Hand unterzeichnet / so sie dazumahl ablesen wird. Am Abend zu vor der Monathlichen Profession-Erneuerung / solle man die Schwestern zu Mittag bey dem Gehorsamb daran mahnen / damit sie sich auff das allerfleissigist und andächtigist / als es immer seyn kan / darzu bereiten: Wie dann auch ein jede die absonderliche Satzungen und Unterrichtung / sovil ihr Ambt und Stell anbetrifft / alle Monath mit solcher Andacht ablesen solle / als wann man ihr solche von neuem fürgeschreiben hätte / und wird ihnen GOTT jedesmahl neues Liecht bey diser Lesung verleihen.

25. Satzung.

Von der Bestraffung.

WAnn ein Schwester einen geringen Fehler begehet / so sollen ihr die andern solchen nit alsobald verweisen / sondern erst auff den Fahl / da sie darinn verharret / die Sach an die Oberin gelangen lassen / damit selbige vorsehe / und Besserung verschaffe. Wann aber das Verbrechen groß und

und verborgen wäre / so solle die jenige / welche es war genommen / die ander freundlich und schwesterlich nach dem Evangelio biß auff das dritte mahl ermahnen : Nach welchem / wann die Verbrecherin in ihrem Ubel verharret / soll selbige bey der Oberin allein angeklagt werden / damit dise auff alle mögliche Weiß Hülff verschafte : Da aber das Verbrechen nicht heimblich ist / so soll man der Oberin alsobald darvon Nachricht geben.

Wann das Verbrechen also beschaffen ist / daß jene Schwester / die darvon Wissenschafft hat / beduncket / es kunten Aergernussen / und andere schädliche Folgereyen darauß entstehen ; auch hiemit anstehet / ob solches nicht alsobald der Oberin soll entdecket werden / so soll die jenige / welche das Verbrechen gesehen / oder sonst in Wissenschafft gebracht hat / bey der Oberin selbst / oder bey dem geistlichen Vatter / ohne Benennung der Person sich Raths erhollen / und die Verbrecherin ehender nicht offenbahren / dann nachdem ihr solches wird eingerathen worden seyn.

Damit aber die Besserung im Closter destomehrer zunehme / so solle am Vor-Abend unsers HErrns Beschneidung / nachdem die Schwestern die heiligen Zetl werden gezohen haben / die Assistentin in Nahmen aller Schwestern die Oberin bitten / daß sie ei-

ner jeden ein Geistliche Gehülffin geben wolle: Welche so dann die Oberin benennen soll / und ihnen aufferlegen / daß eine die andere zur Liebe GOttes mit grosser Sorg auffmuntere / der Mängel halber im Geist der Lieb und Freundlichkeit / auff ein solche Art vermahne/daß es kein Schein haben könne / als ob ein anderes absonderliches Absehen darunter stecke. Nachdem dises geschehen / sollen eben dazumahl eine die andere bitten / daß jede diß Ambt gegen der anderen sorgfältig verrichten / in welchem sie sich hernach gantz treuhertzig / und ohne Zeigung einiges Unwillens / oder Mißtrauens üben: sich aber darbey gleichwohl hütten sollen / daß sie in denen Ermahnungen die andere wegen ihrer Unvollkomenheit weder tadlen/ weder darüber ein verdrießliches Wort einmischen.

Und sintemahlen der Gebrauch ist / daß nicht allein die Auffsehende / sondern auch die anderen Schwestern die Ermahnungen im Refectorio nach dem Danck-Gebett thun wegen der Fehler / so sie wahrgenohmen haben/welches weilen es höchst nutzbahr ist/als solle diser Gebrauch gantz wohl beobachtet/ und unzerbrechlich gehalten werden: Wie auch die jenige Gewonheit / vor dem Benedicite seine Schuld zu sagen/ und die Buß-Werck vorzunehmen.

26. Satzung.

Von dem Capitl.

AM Sambstag sollen alle Schwestern/ (darvon sich keine zu entschuldigen hat / es seye dann wegen einer auß denen allerwichtigisten Ursachen) sowohl die jenigen / welche Profeß gethan / als auch die Novitzinnen und Lay-Schwestern im Capitl zusamb kommen / und nachdem sie das Veni sancte Spiritus gebettet / die Oberin all das jenige Vorbringen / was ihrem Gutbedundcken nach / zu geistlichem Heyl deß Closter gesagt werden solle. Zum Fahl nun ein Schwester eben zu dem End etwas zu melden hätte / so solle sie es vorhero der Oberin eröffnen / welche zu Hülff ihrer Gedächtnuß ein kleine Verzeichnuß machen soll/ alles dessen/ was sie ihren Gutachten nach vorzutragen hat.

Nach disem können jene / welchen es also zu mehrerer Demuth beliebet/ ihre Schuld sagen / die man ihnen auch mit Lieb und Sanfftmuth verweisen/ doch niemahls ihre Fehler geringer machen soll.

Wann nichts mehr zu melden verhanden ist/ so solle die Oberin selbst/ oder auß ihren Befehl ein andere Schwester dem Capitl vorlesen/ ein Lehr-Spruch auß einem andächtigen Buch / oder ein Artickul auß

der Regul / und zumahlen bey allen Versamblungen / welche in dem Nahmen GOttes geschehen selbiger in Mitte darunter ist; also sollen die Schwestern umb sovil mehr diser Versamblung / welche warhafftig in dem Nahmen deß HErrn versamblet ist / mit Ehrerbietigkeit / Andacht und Auffmerckſambkeit beywohnen / und ihnen einbilden daß sie GOtt selbst in Mitte unter ihnen sehen / durch dessen Anordnung / und Eingebung vil zu ihrer Vollkommenheit vorträgliche Sachen erkläret werden.

27. Satzung.

Von Empfah- und Außtheilung der Hauß-Mittlen.

Die erkauffte Hauß Nothdurfften sollen durch die Hauß-Meisterin angenohmen / und durch sie von Monath zu Monath der Oberin in Gegenwart der Portnerin / und einer von den auffsehenden Schwestern hiervon Rechnung gelegt: aber das Gelt in ein Truchen / oder Kasten von drey Schlůßlen gelegt werden / deren einen die Oberin / den andern die Portnerin / und den dritten die Hauß-Meisterin zu verwahren hat / und solle man von allen Summen / die eingenommen werden / ein Verzeichnuß halten / mit Auffmerckung deß Tags / und

der

der Persohnen / welche es gelifert haben / und die Ursachen / warumb es geschehen seye.

Wann man auß Befelch der Oberin etwas zu deß Hauß / und der Schwestern Nothdurfft zu verschaffen auß der Truhen nimbt / solle eine auß jenen Schwestern / welche die Schlüssel darzu in Verwahrung haben / mit ihrer Hand einandere Verzeichnuß machen / und in selber anmercken / wie vil Geld jedesmahl / und warumb es herauß genommen worden / welche Verzeichnuß erstlich von der Oberin / nachmahls von der anderen Schwester / der auch die Schlüßl anvertrauet worden / eigenhändig unterzeichnet werden / damit zu End eines jeden Jahrs ein wenig vor Weyhnachten alle beambte Schwestern miteinander neben der Oberin ein summarischen Entwurff machen / wie das äusserliche Hauß-Weesen seye geführt worden / welcher Entwurff dem Oberen bey der Visitation vorgelegt werden soll.

Was aber die tägliche Außgab anbetrifft / solle die Hauß-Meisterin die Obsicht darüber haben / und durch eine von denen Einkaufferinnen das Nothwendige einkauffen lassen.

28. Satzung.

Von dem Geistlichen Vatter deß Closters.

DIser Orden wird unter dem ordinari Gewalt deß Bischoffs / gleichwie es die Regul erfordert / verbleiben / von deme man einen geistlichen Vatter begehren solle / welcher an dessen statt zu beobachten hat / daß die Reglen wohl gehalten / und weder einiger Mißbrauch / noch Aenderung eingeführt werde : Diser soll auch jährlich einmahl in Begleitung eines betagten / bescheidenen / und tugendhafften Manns die Visitation deß Hauß vornehmen. Er wird sich auch bey der Erwöhlung einer Oberin / und deß ordinari Beicht Vatters befinden. Ihm stehet auch zu mit seiner Unterschrifft für genugsamb zu erkennen die Ursachen / wann eine dergleichen vorfallen solte / wegen welchen denen Schwestern ein ungemeiner Außgang solte verstattet werden / ingleichen auch / wann Männer oder Weiber wegen nöthiger Dienst / oder Arbeit in das Closter solten eingelassen werden ; es seye dann / daß ihm für gut beduncke dises letztere den Eingang betreffend dem ordinari Beicht-Vatter zu überlassen / wie auch oben angedeutet worden. Nun zu disem geistlichen Vatter kan sowohl die Oberin / als

als auch die anderen Schwestern ihre Zuflucht nehmen / wann ihnen etwas vorfallet / so besondere / und mehrere Fürsehung nöthig hat.

Sovil aber die Visitation anbelangt / so wäre es ersprießlich / daß selbige von dem Bischoff selbst mit Beystand deß Geistlichen Vatters / und auch deß ordinari Beicht-Vatters vorgenohmen wurde.

Diser Geistliche Vatter solle dann / ein Mann von grossen Tugenden / bekannt / gelehrt / erfahren und von grosser Lieb seyn / damit er das Closter zu leiten wisse / und nicht ermüde an der Arbeit / welche er bey diser heiligen Verrichtung hat.

29. Satzung.

Von den Aembteren deß Closters / und erstlich von der Oberin.

Gleichwie die Seel / und das Hertz / ihr Beyhülff / Bewegnuß und Würckung durch alle Theil deß Leibs außtheilet / also solle auch die Oberin mit ihrer Lieb / Fleiß und Beyspill die gantze Versamblung auffmuntern / und durch ihren Eyffer alle Schwestern / die unter ihrer Verwaldtung seynd / lebhafft machen / und dahin sehen / daß die Reglen auff das allerfleissigist / als im-

immer möglich / gehalten werden / und die allgemeine Lieb / wie auch die H. Freundschafft forderist unter ihnen zunehme ; derentwegen dann die Oberin ihre Mütterliche Schoß allen Töchtern gleich eröffnen solle / damit selbige in ihrẽ Zweiffel / Aengstigkeiten / Beschwärnussen / Verwirrungen und Anfechtungen mit gäntzlichen Vertrauen die Zuflucht zu ihr nehmen.

Sie solle auch selbst allen ihren Kräfften nach die Reglen und Satzungen halten / und ihr nichts sonderbahres machen / oder zum Vortheil richten / es seye in Kleydungen / Speisen / oder anderen Sachen / sondern wie die übrigen verbleiben / nach Gestalt es die Nothdurfft erforderen wird.

Sie hat einer jeden Schwester absonderlich / und allen ins gesambt zu befehlen / diß soll dann geschehen mit ernsthafften / doch lieblichen Worten und Gebärden / mit standhafften / und zugleich sanfften und demüthigen Angesicht / mit Hertzen / so voll der Lieb / voll der Begierd / jenen zu Nutzen / welchen sie befehlet.

Sie solle die Augen gantz wachtbahr auff dise kleine Versamblung halten / damit an allen Orthen Frid / Einträchtigkeit / Einigkeit / und liebreiche Dienst-Bezeugung gegen Christo JEsu herfür glantze / und derowegen solle dazumahl die Oberin / wann die Schwestern einmahl im Monath von ihren

ihren Gewissen deroselben Rechenschafft thun werden / selbige außfragen / und mit Bescheidenheit den gegenwärtigen Stand ihres Geists erforschen / umb ihnen hernach helffen / sie auffmunteren und besseren / oder trösten zu können.

Sie solle mit einem sonderbahren Fleiß auff die Nothdurfft der Krancken acht haben / und öffter bey schwäreren Kranckheiten / selbst Hand anlegen.

Sie solle mit einer Mütterlichen Lieb die Schwestern / welche gleichwie kleine Kinder noch gar schwach in der Andacht seynd / aufferziehen / und darbey dessen gedencken / was der Heil. Bernhardus zu den jenigen vermeldet / welche den Seelen außwarten: Die Sorg für die Seelen / spricht er / erstrecket sich nicht so vil auff die starcken Seelen / als / und vilmehr auff die Schwachen: dann / wann eine dir mehrers hilfft / als ihr von dir geholffen wird / so erkenne darbey / daß du nicht ihr Vatter / sondern ihres gleichen seyest: die Gerechten und Vollkommenen haben keines Vorsteher / oder Führer vonnöthen / sie seynd ihr Gesatz und Unterricht selbst durch die Gnaden GOttes / und gebē auch ohne Befehl alles Vergnügen.

So ist dann die Oberin sonderlich wegen der Zaghafften und Schwachen gestellet / obwohlen sie auch die Vollkommene nicht ausser acht lassen solle / damit selbe beständig bleiben / und nicht nachlassen. In

In dem aber / daß sie über die Anligen der Schwestern Sorg tragt / soll sie allein die Auffrichtigkeit der Christlichen Lieb vor Augen haben / und alle natürliche Neigungen beyseits setzen / mithin nicht acht haben auff ihrer Töchter Herkommen und Stand / adeliches Gemuth / Annehmlichkeit der Gebärden / und andere dergleichen natürliche Gaben / welche anzureitzen pflegen. Soll auch keiner sovil Freundlich und Verträulichkeit zeigen / daß andere Ursach schöpffen jene Schwester zu beneyden.

Wann ein Schwester einen Fehler begehet / soll sie ihr solchen nicht gleich dazumahl / und in Gegenwart anderer verweisen / sondern in Geheimb / und mit Lieb / es wäre dann ein solches Verbrechen / welches wegen Aufferbauung der jenigen / in deren Angesicht es geschehen / ein geschwinde Straff erfordert / welche sie auff solchen Fahl dergestalt vornehmen solle / daß sie mit Verweisung deß Verbrechens / die Verbrecherin tröste: Im übrigen aber solle sie bemühet seyn / daß sie warhafftig geforchten / jedoch allzeit noch mehrers geliebt werde / wie die H. Regul vermeldet.

Sie solle nicht leichtlich einer den Gebrauch der Heil. Sacramenten öffters erlauben / als in denen Satzungen angeordnet wird / dann zu förchten ist / daß man zu der Heil. Communion / welche allein auß

Antrib der Lieb nnd Verehrung solle empfangen werden/ mehrmahlen nur auß Anfechtung einer Eyfersucht/ eigner Hochschåtzung/ Eytelkeit / und weilen es andern erlaubt/ hinzugehe.

Sie solle grosse Sorg tragen / daß die gantze Gemeinde beståndig verharre / die Tag-Zeiten unser lieben Frauen / wie auch die ůbrige Geistliche Verrichtungen / als Gebett / Betrachtung / Erforschung deß Gewissen / die frůhe morgige Vorbereitung/ Schuß-Gebett/ Lesung und ståte Ubung der Gegenwart GOttes mit gröster Andacht zu verrichten. Ihr ligt auch ob zu verschaffen / daß alle beambte Schwestern ůber alle Sachen/ so sie in ihren Aembteren zu verrichten haben / mit einer absonderlichen Unterweisung versehen werden. Ihrer Sorg ligt auch sonderlich ob / daß kein Jungfrau oder Frau in das Closter auffgenommen werde / man habe dann vorhero wohl erforschet/ ob selbige warhafftig dahin beruffen seye : man solle aber bey ihrer Auffnehmung kein menschliches Ansehen / sondern die eintzige Eingebung deß H. Geists vor Augen haben / und dessentwegen selbe vorhero im Closter etlich Wochen behalten/ ehender man sie zum Novitiat einkleydet / auff daß man ihren Humor / Neygungen und Auffführung gelegensam außnehme.

Wann der geistliche Vatter verreiset / wird

wird sie darob seyn/ daß er sein Ambt einem andern wohl anständigen Priester indessen übergebe.

Mit grossen Fleiß soll sie verhinderen/ daß nichts in dem Closter seye / oder geschehe / welches der heiligen Schamhafftig- und Reinigkeit / der rechten Armuth / und dem vollkommenen Gehorsam nicht ähnlich seye/ und derowegen / wann ein Schwester allzu sehr geneigt wäre / mit den Weltlichen zu handlen / so soll ihr die Oberin / unerachtet selbige Personen eines geistlichen Stands / und Religiosen / oder nahende Befreundte wären / gleichwohl alle Gelegenheit darzu abschneiden. So vil aber die geistliche Berathschlagung/ oder Unterredungen in Gewissens-Sachen anbelanget/ gleichwie die Oberin dergleichen frey zu lassen solle / also solle sie hingegen auch verfügen / daß solches mit würdigen Personen / die man zu solchen Englischen Ambt gebrauchen möge / geschehe/ und zwar mit solcher Vorsorg / wie oben gemeldet worden.

Man solle nie keinen Rechts-Handl führen / daß nicht vorhero der Gegentheil zu einer gütlichen Vergleichs- Handlung ermahnet werde / auß dessen Antwort man hernach schliessen soll / wie man in der Sach weiter zu verfahren habe. Nach welchen man deß Geistlichen Vatter / auch anderer

vor-

vornehmen und verständigen Freunden deß Closters Meynung darüber vernehmen / und wann selbige einrathen / daß ein Proceß zu führen seye / sollen die Schwestern fleissig acht haben / daß ihrer seits nichts unrechtes mit einlauffe/ es seye gleich durch Hitzigkeit/ Zancken/ oder Unwillen : weder mündlich / noch schrifftlich / noch im Werck selbst / und zum Fahl der Rechts-Handel verlohren wird / so solle die Oberin sambt dem gantzen Closter sich von allen beklagen / freventlichen Urtheilungen / und ehrenrührischen Worten / sie seyen gleich wider den Richter / oder die Parthey selbst/ enthalten.

Sie solle nichts änderen / oder einige Neůigkeit einführen / wann sie aber selbst einer Entbindung von der Regul vonnöthen hat / so kan sie es auß eigenen Gewalt thun / nach dem sie vorhero mit ihrer Ermahnerin darüber sich unterredet hat : Es seye dann ein Sach von einer Folge / in welcher sie zum geistlichen Vatter / oder zu dem Bischoff ihr Zuflucht nehmen soll. Im übrigen solle sie die Räth und Erinnerungen / welche man ihr geben wird / also demüthig und freundlich annehmen/ daß die Schwestern ein billiches Vertrauen / und Freyheit schöpffen ihr zu sagen / oder sagen zu lassen / was ihnen zu seiner Zeit vorfallen wird / wie hernach soll gemeldet werden.

Kürtz-

Kůrtzlich zu reden / solle die Oberin also mit GOtt wandlen / daß sie ein Spiegl/ und Beschůtzerin aller Tugenden unter den anderen Schwestern seye / und auß der Schooß deß Erlösers die Stärcke und das Liecht / so sie vonnöthen hat / schöpffen möge.

30. Satzung.

Von der Weiß / der sich die Oberin in ihren Geschäfften gebrauchen solle.

NAchdem die Oberin erwöhlet ist/ solle sie vor allen anderen Sachen vier Schwestern / die sie zum tauglichsten erachten wird / erkiesen / damit ihr selbige auff fůrfallende Gelegenheiten rathen können / mit denen sie ordinari von 15. zu 15. Tägen sowohl von Geist- als Zeitlichen das Hauß-Weesen betreffenden Sachen sich unterreden / ihnen jedoch auff kein Weiß den Stand der Seelen / den sie bey der Ablegung der Schwestern Monathlichen Gewissens-Rechenschafft erfahren hat / eröffnen solle.

Uber diß/ gleichwie die Oberin mit einer bescheidenen / und vernůnfftigen Freyheit alles zu schaffen / zu befehlen/ und nach der Regul und Satzungen / auch nach gestalt

sie es in gemeinen vorfallenden Begebenheiten für gut befindet / anzuschicken hat: also solle sie auch hingegen in den schwären / und wichtigen Sachen von gemeldten Schwestern Rath einholen / und wann es der Sach werth ist / auch mit dem Geistlichen Vatter / oder wohl gar mit dem Bischoff selbst sich derentwegen unterreden. Auß disem folgt jedoch nicht / daß die Oberin allzeit der anderen Schwestern Rath folgen müsse / sondern es ist genug daß sie selbige vernihmet / umb sich desto leichter dahin zu entschliessen / was sie vor GOtt am nutzlichsten zu seyn erachten wird / nachdem sie das jene / so die andern Schwestern an die Hand gegeben / und erinnert haben / wohl betrachtet / und abgewogen hat / nichts destoweniger aber / obwohl sie nicht verbunden ist / deren Rath zu folgen / so solle sie selbe gleichwohlen mit Sittsambkeit und Freundlichkeit / ohne Bezeugung einiger Verachtung / oder Widerwillens anhören / damit denen Schwestern die Freyheit / und das Vertrauen gelassen werde / das jene zu sagen / was sie für gut beduncket.

Es tragen sich aber auch solche Fähl zu / bey welchen man nach den allgemeinen Gesatzen / und Gebräuchen der Jungfrauen / und Frauen-Clöster die mehrern Stimmen deß gantzen Capitels der Schwestern anhören / und denenselben folgen muß: als

wann man zum Exempel auß einer gewissen Ursach etwas verwendē solle/ oder außtauschē oder das Vermögen deß Closters in die Enge ziehen / ein Person in das Novitiat / oder zur Profession auffnehmen / ein Oberin erwöhlen / ein Schwester auß dem Closter stossen / einen geistlichen Vatter begehren. Item / wann sich andere Begegnussen zutragen / in welchen der geistliche Vatter / und die Oberin für nutzlich befinden / daß die Sach durch das Capitl gehen solle.

In allen Fählen nun / in welchen der geistliche Vatter / und die Oberin nicht einer Meynung seynd / so solle man die Sach an den Bischoff / oder dessen General-Vicarium gelangen lassen / welcher den Außspruch machen wird / nach wessen Meynung man sich richten / und entschliessen soll.

31. Satzung.

Von denen Raths-Schwestern / welche auch der Oberin Mitheifferinnen genennet werden.

DIe vier der Oberin zu dem Rath geben erwöhlte Schwestern / sollen offtermahls den Beystand deß Heil. Geists / damit sie ihr Ambt recht verrichten / anruffen : sich auch bemühen / daß sie sich von ihren

ihren Neygungen / Anmuthungen / oder Widerwillen niemahls übereylen lassen / betreffend ihre Berathschlagungen / werden sie solche mit einem reinen / einfältigen Absehen vornehmen / ihre Meynung heilig ohne Greinen / ohne Zancken geben / kein der anderen Meynung / wie sie immer laute / verachten / oder vernichten / und so fern etwas darwider einzuwenden vorfallet / muß solches sanfftmüthig / mit aller Bescheidenheit geschehen.

Nach gepflogener Berathschlagung sollen sich die Schwestern dem Urtheil der Oberin unterwerffen / und deroselben den jenigen Schluß zu machen überlassen / welchen sie für den besten erachten wird : und diß soll alles ohne Widermurren geschehen / auch gegen den andern Schwestern das jene / was abgehandlet ist worden / nicht geoffenbahret werden.

Wann nichts destoweniger jetzt gemeldte Schwestern sehen / daß sich die Oberin zu einer mercklich / oder offentlich schädlichen Sach entschliesse / so sollen sie dem Geistlichen Vatter / oder dem Bischoff selbst mit möglichister Bescheidenheit hiervon Nachricht geben / damit selbiger helffe.

Ubrigens sollen sie sich vor allen andern demüthig und gehorsamb gegen der Oberin aufführen.

32. Satzung.

Von der Assistentin.

IN allen Begebenheiten / wo die Oberin nicht zu gegen seyn kan / solle die Assistentin dero Ambt vertretten / auch dero Orth einnehmen / außgenohmen im Chor / allwo sie an ihrem gewöhnlichen Orth / welches allzeit das erste / und vornehmste nach der Oberin seyn wird / verbleiben / und derentwegen Fleiß anwenden solle / sich allezeit allda einzufinden / wo die Schwestern versamblet seyn werden / damit sie selbige in der Eingezogenheit und Beobachtung der Reglen erhalte. Ihrer Sorg ligt absonderlich ob / anzuordnen / damit die Tag-Zeiten in dem Chor recht gebettet werden / derowegen sie alle Sambstag und Vor-Abend der Fest-Tagen / an welchen einige Aenderung in den Tag-Zeiten gemacht wird / nach der Mittag-Recreation die Chor-Aembter außtheilen solle. Auch acht zu haben / daß die Pausen / Mässigung der Stimm / Außsprach / Ceremonien / gebührende Bedachtsambkeit und Ehrerbietung andächtig gehalten werden. Wann ein Schwester darinn einen Fehler begehet / soll die Assistentin sie dessen in dem Capitl ermahnen / damit solcher abgeschafft werde / kan aber dem Fehler noch in der Zeit abgeholffen

holffen werden / als da ein Psalm für den andern / oder ein Stimm gar zu hoch/ oder gar zu zu nider genommen wird/ oder was dergleichen Mängel mehr seynd / so solle sie es alsobald / aber so vil immer möglich / unvermerckt verbessern.

Sie solle auch acht geben / daß kein neu- es Buch im Closter angenommen werde / als mit Verwilligung deß Geistlichen Vat- ters / oder deß ordinari Beicht-Vatters. Ihr stehet auch zu die Lesung der Bücher anzuordnen / und derentwegen selbige in ihrer Verwahrung und guter Ordnung zu halten: auch solche außzutheilen/ wie es ihr von der Oberin wird anbefohlen werden / und dise / so vil die Profeß-Schwestern anbelanget / was aber die Novitzinnen an- betrifft/ solle es geschehen / wie es ihr Mei- sterin verordnen wird.

Sie solle alle Wochen die Lesung/ sowohl für den ersten / als auch anderen Tisch vor- schreiben / und die Fehler der jenigen/ die zu lesen haben / bessern/ wann sie nemblich gar zu geschwind lesen / oder die Wort nit recht außsprechen/ oder einen andern Feh- ler begehen : Ihr Ambt ist auch am Abend für die Betrachtung deß andern Tags vor- zulesen / welches sie doch auch durch ein andere Schwester/ die wohl und klar leset/ kan verrichten lassen.

Ihr stehet besonders zu/ sich zu beeyffe-

ren / daß die Regl genau gehalten werden: Dahero wann ein Fehler wider die Regl geschicht / soll sie die Oberin dessen erinneneren / und allzeit gedencken / daß sie gleich als ein Stadthalterin der Oberin in all und jeden Sachen mit ihr ůbereins kommen solle / damit das Hauß in guten Stand erhalten werde / und die Schwestern in der Vollkommenheit mehrers zunehmen: derentwegen dann die Assistentin auff das åusserte / als ihr mőglich ist / beflissen seyn wird / nicht allein der Oberin Befehl / sondern auch ihre Absehen in das Werck zu setzen.

Wann sich ein Sach zutrågt / allwo der Entschluß nicht verschoben werden kan / und die Oberin / entweder durch Kranckheit / oder in anderweeg verhindert / persőnlich nicht helffen kan / so solle die Assistentin mit Gutachten deren jenigen Schwestern / deren sich die Oberin in ihren Berathschlagungen bedienet / den Außspruch machen / und der Oberin hernach / so bald es mit guter Gelegenheit wird seyn kőnnen / darvon Nachricht geben.

Sie solle acht haben / ob die Schwestern alle zu denen Geistlichen Ubungen gehen / und die gute Ordnung halten / welche zur Beicht und Communion erfordert wird.

Abends soll sie die Thůren / welche ihren Außgang ausser das Closter haben / besichti-

gen

gen/ ob selbige wohl verschlossen seyn/ auch die Schwestern ein viertl Stund/ nachdem sie sich in ihre Zimmer begeben haben / besuchen/ und ob selbige sich nidergelegt / das Liecht außgelöscht haben/ nachsehen : Auch wann sie eine antrifft/ die in disen saumseelig gewesen/ solches der Oberin andeuten.

33. Satzung.

Von der Novitzen-Meisterin.

VOn der guten Aufferziehung / und Leitung der Novitzinnen hanget die Erhaltung/ und das Glück der Gesellschafft/ und solle derentwegen die Novitzen-Meisterin/ welche die Obsorg hat / nicht allein bescheiden / freundlich und andächtig/ sonder die Freundlichkeit/ Bescheidenheit und Andacht selbst seyn / umb mit einer mehr als Mütterlichen Lieb / die Novitzinnen von Staffel zu Staffel zu geistlichen Vollkommenheit / als künfftige Braut deß Sohns GOttes auffzuerziehen.

Daß jene / darauff sie sich am meisten befleissen solle / denen Novitzinnen wohl einzubinden / und verstehen zu machen / ist forderist das Absehen / so sie sollen gehabt haben / da sie sich entschlossen/ und erwöhlet / die Welt zu verlassen / und in das Closter sich zu verschliessen / welches da ist : daß

daß man sich vollkommener mit GOtt ver-
einige durch Abtödtung sowohl der äusser-
lichen Sinnen / als und vilmehr der inner-
lichen Anmuthungen / daß man geistliche
Stärck und Kräfften bekomme/ welche man
hernach mittls einer gantz reinen Keusch-
heit / einer von allen Sachen entblösten Ar-
muth / und eines Gehorsambs / so auff die
vollkommene Verlaugung seines eigenen
Willen gegründet ist / alle zu Diensten deß
Himmlischen Bräutigambs anwende / sie
soll ihnen / kurtz zu sagen/ wohl zu erkennen
geben / daß dise Gesellschafft geistlicher
Weiß auff dem Berg Calvari gegründet
seye zu Dienst deß gecreutzigten JEsu Chri-
sti / zu dessen Nachfolgung alle Schwestern
ihre Sinn / ihre Einbildungen / Passionen/
Neygungen/ Widerwillen/und Anmuthun-
gen auß Lieb deß Himmlischen Vatter ab-
tödten sollen.

Sie solle die Novitzinnen in der Demuth/
Gehorsamb / Sanfftmuth und Eingezogen-
heit üben. Sie hertzhafft machen / und so
vil als möglich / ihnen von allen kindischen
Kleinigkeiten / Zärtlichkeiten / und abge-
schmachen / lären Einbildungen / welche
den Geist / forderist bey denen Weibsbilde-
ren / schwach und matt zu machen pflegen/
abhelffen/ damit selbige/ als starcke Töchter/
auch Werck einer Krafft-vollen / und stand-
hafften Vollkommenheit vornehmen.

Und

Und weil dise Unternehmung schwer ist/ solle sie die Novitzinnen lehren / daß sie sich nicht auff sich selbst verlassen / sondern ihr gantzes Vertrauen zu GOtt / auch in die Vorbitt und Schutz der glorwürdigsten Jungfrau Mariæ setzen sollen : Zu Folge dessen sie selbige in dem Gebett / Betrachtungen / und anderen geistlichen Ubungen wol zu unterweisen hat: wie auch recht/ das ist kurtz / klar und gantz offenhertzig zubeichten/die Sacrament der Buß und Communion ihnen zu Nutz zu machen / das Officium recht zu lesen / außzusprechen / zu betten und zu singen / neben dem die gantze Auffführung / Stellung und Eingezogenheit / welche sie im Chor und allen übrigen Vorfallenheiten zu beobachten haben.

Und in disen allen / was bißhero gemeldet / solle sie nicht minder die / welche für Hauß/und beygesellte Schwestern angenohmen worden / so vil nemblich ihre Fähigkeit tragen kan / als die andere zu unterrichten sich bearbeiten.

Sie solle darob seyn / daß die Novitzinnen den Geist einer allgemeinen Lieb / welche sich umb das Heyl der gantzen Welt beeyffere / an sich nehmen / damit sie GOtt für alle bitten / aber sonderlich für die heilige Catholische Kirch/und für alle dero geistliche Vorsteher und Beambte / derentwegen sie zu Erhöhung deß Catholischen Glaubens /

zu Bekehrung der Unglaubigen und Sünder: wie auch für alle Christliche Fürsten / und forderist für den Fürsten des Lands / in welchen das Closter sich befindet / offtermahls betten und communiciren sollen.

Sie soll selbige vilmahls zu der rechten Lieb gegen allen geistlichen Orden / welche in der Kirch GOttes befindlich seynd / ermahnen / damit sie nicht allein für sie betten / sondern auch lehrnen / dieselbige hochzuschätzen / und von Hertzen zu ehren.

Uber alles solle sie sich befleissen / in das Hertz ihrer Novitzinnen diß einzudrucken / daß alle Schwestern deß Closters nur ein Hertz / und ein Seel haben sollen / und stäts gedencken / daß Christus unser Heyland durch sein Eingebung und Beruffung: unser liebe Frau aber durch ein verborgene Heimsuchung / mittels dero sie ihre Hertzen begnadet selbe zusammen gefügt / und vereiniget hat / damit sie niemahls von der Lieb abgesöndert werden / sondern im Geist / mittels deß Bands der Lieb / welches das Band der Vollkommenheit ist / einig verbleiben.

Solle demnach die Novitzen-Meisterin einen mit Demuth vermischten / hertzhafften Geist haben / welcher adelich / und allgemein seye / die Töchter zu einer nicht weiblichen / zarten und weichen / sondern zu einer starcken / hertzhafften / hochen und allgemeinen

nen Andacht zu leiten / nichts destoweniger aber die Hertzen der Novitzinnen nach Unterscheid ihrer Neygung und Beschaffenheit ihres Geists mit Unterscheid zu regieren / umb hierdurch alle nach dem Wohlgefallen deß jenigen zu richten / zu dessen Dienst sie geweyhet seynd. Zum Fahl eine vorhanden / wie es leichtlich geschehen kan / die von raucher/ ungeschlachten und wilder Art wäre / jedoch einen gantz bereiten Willen zu gehorsamen/ und guts zu thun habe/ also zwar / daß selbige ein Hoffnung von sich gebe/ daß sie möge zähm und leuthseelig gemacht werden / so solle die Novitzen-Meisterin ein gantz absonderliche/ und hertzhaffte Lieb brauchen / mit Gedult und Beharzlichkeit dise also krumbgebogene Zweiglein wohl auffzuerziehen/ weil sie gar offt mittels der Hand / und deß Fleiß deß Arbeiters endlich gute Frücht zu bringen pflegen.

Die Novitzinnen sollen in allen ihren Anligenheiten ihre Zuflucht zu der Meisterin nehmen. Ist so dann ihr Anbringen wichtig/ und einer weiteren Folge/ soll die Meisterin solches der Oberin hinterbringen / herentgegen in geringen und gemeinen Anligenheiten / denen sie selbst abhelffen kan/ soll sie die Oberin nicht belästigen/ sondern selbst Vorsehung thun.

Sie soll sich nicht vil auffhalten / oder

einnehmen lassen von dem äusserlichen guten Schein / und Auffführung der Novitzinnen / welches offt nur von der Freundlichkeit deß Angesichts / oder daß man den Leib manirlich zu tragen wisse / oder von einem muntern Geist / und angenehmer Beredsambkeit herkommet / sondern vilmehr / sovil ihr möglich seyn wird / auff den Grund deß Hertzens / und in der Töchter Seel hinein sehen / damit sie wisse ihre Fehler zu unterscheiden / und wie man selbige Schwestern leiten solle.

Man solle die Novitzen-Meisterin / so vil als möglich / aller anderer Geschäfften deß Hauß entladen / damit sie umb sovil besser auff das jene acht haben möge / an deme so vil gelegen ist.

Sie kan zu Zeiten / wie sie es für gut befinden wird / der Novitzinnen Sanfftmuth und Freundlichkeit versuchen / ihnen die Unterweisung der anderen im Lesen / Nähen / Bettung deß Officii , und anderen / nach Gestalt sie selbige fähig findet / überlassen.

Am Mittwoch nach der Prim solle sie alle im Novitiat zusammen kommen lassen / in Gestalt eines kleinen Capitels / allwo die Novitzinnen ihre Schuld sagen werden / welche sie ihnen dann verweisen / sie unterrichten / und nach Gestalt der Sach büssen / auch folgends ihnen etwas ins gemein zu

ihrem

ihrem Auffnehmen / und Geistlichen Heyl vortragen solle / wie sie es zum Vorhaben besten zu seyn erachten wird / oder sie kan ihnen nur in das Gemein die Lieb der Tugend / und Haß der Sünd zu Gemüth führen.

Ob nun zwar ein Novitzen-Meisterin die Geistlichen Ubungen nach Gestalt der Fürfallenheiten veränderen kan / so darff sie gleichwohl keine neue / und Ungemeine zulassen / ohne Gutbefindung deß geistlichen Vatters/oder der Oberin und solle auch auff diß wohl acht geben/ daß die Novitzinen mit denen Verrichtungen / sie seynd geistlich / oder leiblich/ nicht überladen werden.

34. Satzung.

Von den auffsehenden Schwestern.

DIe Oberin solle zwey von ihren Raths-Schwesteren oder anderen/ wie sie es für gut befinden wird / erwöhlen/ die neben ihr auff die Verbrechen / und sonderbahre Mängel/ welche begangen werden / Achtung haben sollen / damit sie ihr darvon Nachricht geben / und wie denenselben gebührend abzuhelffen seye / sich mit ihr unterreden mögen / ja wann es die Oberin befehlen wird / so können sie die Mängel /

und Verbrechen bey völligem Capitl/ jedoch mit Bescheidenheit und Einfältigkeit vortragen/ aber die Oberin solle solches niemahlen anbefehlen/ als mit reiffer/ und wohlbedachter Rathschlagung/ auch wohl acht geben/ daß nichts offentlich vorgebracht werde/ welches einen üblen Nahmen machen kunte/ es wäre dann das Verbrechen offentlich geschehen.

Dise zwey Schwestern sollen miteinander wohl vereinbahret seyn/ und sovil den geistlichen Eyfer in Haltung der Regul anbetrifft/ sich gegeneinander wohl vertragen: Auch in dem Geist der Demuth wandlen.

Wann sie sich mit der Oberin wegen der Fehler/ so sie wahrgenommen/ unterredet/ und deroselben ihr Meynung entdecket haben/ sollen sie die Sach dem Urtheil der Oberin in aller Demuth heimbstellen/ ausser sie merckten handgreifflich/ daß die Oberin zu vil durch die Finger sehen wolte/ auß welchen dem Closter ein mercklicher Schaden zu stehen kunte/ dann auff solchen Fahl können sie mit dem geistlichen Vatter/ jedoch mit aller Demuth und Ehrerbietigkeit auß der Sach reden.

Von dem/ was zwischen ihnen und der Oberin gehandlet/ und beschlossen ist worden/ sollen sie nirgends/ auch nicht in dem Capitl das geringste melden/ sondern der Oberin/ wie sie es thunlich zuseyn erachten wird/

wird / die Besserung vorzukehren überlassen.

Wann die Assistentin / und Oberin abwesend seyn / solle die Aeltere auß ihnen zweyen die Stell der Oberin vertretten / und sofern die Aeltere daran verhindert / die andere das Ambt indessen auff sich nehmen. Es habe dann die Oberin / weilen solches in ihrem freyen Willen stehet / ein andere darzu ernennet.

Vor allem aber sollen sie sich enthalten von denen Verbrechen der Schwestern zu reden / es seye dann gegen der Oberin / und in Geist der Liebe.

35. Satzung.

Von der Ermahnerin der Oberin.

DIe Oberin kan nach ihrem Belieben eine auß den Schwestern erwöhlen / von welcher sie ihres begangenen Fehler erinnert werde : Wann nun die Schwesteren ein Verbrechen in der Oberin wollen abgestellter sehen / sollen sie sich zu diser Ermahnerin verfügen / und durch sie solches anbringen / auff daß die Oberin / welche allen andern zu helffen / und selbe zu besseren bestellet ist / diser Nutzbarkeit / so auß der Hülff und Ermahnung entstehet / nicht allein beraubet werde.

Zu ſolchem Ende ſoll die Oberin in vollem Capitl die jenige Schweſter benennen / ſo ſie zu ihrer Ermahnerin erwöhlet haben wird / und ſolle darbey allen Schweſtern umb GOttes willen zu ſprechen / vor allen aber der jenigen/die ſie ihr zu gemelten Ende wird erwöhlet haben / daß ſelbige gantz offenhertzig / getreu und mit gantzen Vertrauen diß Ambt der Lieb gegen ihr recht verrichte.

Die Schweſter ſolle nun ihrem Ambt dergeſtalt vorſtehen / daß ſie gleichwohl an der Ehr und Gehorſamb / ſo ſie der Oberin ſchuldig iſt / nichts ermanglen laſſe / ſondern vilmehr ſich befleiſſe / auch in diſem allen Schweſtern ein Beyſpill zu ſeyn.

Sie ſolle acht geben / daß ſie der Oberin Gemüth durch allzu offte / und unnutzliche Ermahnungen nicht beunruhige : Dergleichen jedoch geſchehen wurde / wann ſie einen geringen / und nichts bedenckliches nach ſich ziehenden Fehler allezeit gegen ihr anten wolte.

Sie ſolle der Oberin die jenige Schweſtern niemahls verrathen / von denen ſie gebetten worden iſt / ein Ermahnung vorzunehmen / auch weder denen Schweſtern / noch jemand anderen das mindeſte darvon ſagen / was ſie gegen der Oberin gemeldet / oder ſelbige ihr darauff geantwortet hat / aber wann ſie ſihet / daß die Oberin von

einem nachdencklichen Fehler nicht abstehen will / so kan sie mit dem ordinari Beicht-Vatter allein / oder auch / wann es sie besser gedunckt / mit dem geistlichen Vatter darauß reden / welcher gleichfals verbunden ist / diß alles in Geheimb zu halten / und dem Ubel auff ein solche Weiß abzuhelffen / daß der Ermahnerin dardurch nichts widriges begegnen könne.

Sie solle das Pettschafft haben / alle Brieff der Schwestern zu verschliessen / nachdem die Oberin selbige vorhero wird gesehen haben : Ihr aber ist keineswegs zugelassen / die Brieff zu lesen / es seye ihr dann von der Oberin befohlen.

36. Satzung.

Von der Hauß-Meisterin.

EIne auß denen Schwestern solle das völlige Hauß-Weesen unter Hand haben / und ein allgemeine Hauß-Maisterin seyn / auch mit einer absonderlichen Treuhertzigkeit / und fröhlichem Gemüth disem Ambt vorstehen / nach dem Beyspill der heiligen Frauen die unserem HErrn / und denen Aposteln nachgefolgt seynd / umb ihnen das jene zu reichen / so denenselben zu ihrem zeitlichen Leben vonnöthen ware / solle auch in disem den Fleiß und Eyfer Marthæ /

thæ / doch nicht ihr allzu grosse Sorgfältigkeit / und Unruhe an sich nehmen.

Sie solle demnach von Zeit zu Zeit / und nach Gestalt es die Fürfallenheiten erforderen möchten / von allen Hauß-Nothdurfften mit der Oberin sich unterreden / auff daß sie von deroselben die nöthige Befelch und Anordnung vernehme.

Sie wird zu rechter anständiger Zeit das Hauß mit aller Nothdurfft versehen / alle Sachen in einem darzu bequemen / und gelegenlichen Orth auffbehalten / und selbige immerdar besichtigen / damit nichts zu Grund gehe.

Sie solle auch Vorsehung thun / daß die beambte Schwestern all das jene haben / so ihnen zu ihrem Ambt nothwendig ist.

Sie solle zweymahl das Jahr hindurch die auffsehende Schwestern zu sich nehmen / und alle Aembter / wie auch all übriges im Closter fleissig besichtigen / damit sie folgends der Oberin hiervon Nachricht geben möge / ob sich alles in guten Stand / und Ordnung findet / und über diß kan sie allein dise Besichtigung vornehmen / so offt sie es für gut befinden wird.

Sie solle ein Buch haben / in welchem sie von Tag zu Tag verzeichne / was Gelt man ihr zur Außgaab eingehändiget / auch was erkauffter / oder geschenckter in das Hauß kommet.

Der

Der Kuchel-Meisterin solle sie von Monath zu Monath / alles was zur Tafel nöthig ist verschaffen / auch offt dasselbe / was sie ihr unter die Händ gelassen / besichtigen / auff daß alles in guter Ordnung erhalten werde.

In dem Monath Februari und Augusti / solle sie die Vorsorg machen / damit nichts von Kleydungen auff den Sommer und Winter abgehe.

Sie solle ein Verzeichnuß über die Fahrnussen eines jeden Ambt haben / auch darob seyn / daß jede beambte Schwester ein dergleichen Verzeichnuß habe / alles dessen / was zu ihrem Ambt gehörig / so sie alle Jahr bey einer auß denen General-Visitationen / die sie über das gantze Closter vornehmen wird / übersehen solle.

Die Hauß-Arbeiten / als Spinnen / Nähen und dergleichen wird sie denen Schwestern / nach Gestalt es die Zeit erfordert / außtheilen / und alle gemachte Arbeiten sollen ihr zugestellet werden / damit sie selbige in ihr Rechnung bringe.

Uber alle die Sachen / welche die Novitzinnen in das Closter hinein bringen / wird sie ein Verzeichnuß machen / und selbe von denen Novitzinnen selbst / wann sie es können / oder so sie dessen unkündig von der Oberin unterschreiben lassen.

Alle Monath soll sie der Oberin Rech-

nung legen alles dessen / was sie empfangen / und außgeben hat.

Wann die Schwestern etwas zu ihrer Nothdurfft verlangen / soll sie sich willfähhrig und liebreich erzeigen / nach Gestalt ihr es die Oberin befehlen wird : auch acht haben / daß die Schwestern / denen die Kuchel anvertrauet / und die Einkaufferinnen alles / was ihr Ambt angehet / recht / geschickt / freundlich und mit Gedult verrichten.

Sie soll alle Tag Rechnung nehmen von der Einkaufferin / welche das Hauß zu versehen hat.

Sie sollen absonderlich acht geben / daß die Einkaufferinen nicht mit der Arbeit überladen werden ; wie auch / daß selbige die Zeit nicht vergebens verschleissen / welches sie auch gegen den Lay-Schwestern fleissig zu beobachten hat / und soll verschaffen / daß die Einkaufferinnen an denen Feyertägen ein Zeit haben denen Geistlichen Sachen mit Anhörung / Lesung oder auff andere Weiß abwarten mögen / damit sie auch zu der Andacht auffgemuntert werden / so vil es ihre Fähigkeit zulast.

37. Satzung.

Von der Portnerin.

DIe Portnerin soll überauß bescheiden seyn / damit sie gescheid antworte / und

die

die Bottschafften / welche in das Closter hinein / und von dar widerumb herauß kommen / recht außrichte / auch die Leuth / deren Verlangen man nicht alsobald vollziehen kan / ohne Ungedult zu erwarten.

Die Portnerin solle keiner Person ohne Verlaub der Oberin / und ohne beyseyn ihrer Gesellin auffmachen / und acht haben / daß in Eröffnung der Port weder sie / noch ihr Gesellin / von aussen hinein möge gesehen werden.

Sie solle das jene / was auß dem Closter hinauß kombt / besichtigen / und im Fahl es was erhebliches ist / auffschreiben : Wann die Schwestern bey dem Officio im Chor / oder beym Gebett / oder bey dem Tisch seynd / so solle sie sich dieselbige zu ruffen entschuldigen / es seye dann ein eylende / und erhebliche Ursach verhanden.

Sie solle alle Brieff / welche ankommen / der Oberin zustellen / auch keine ohne deroselben Befelch hinauß lassen.

Wann etwas dem Closter geschencket wird / so soll es die Portnerin auff den Abend nach der Recreation melden / damit man für die Gutthäter bette.

Sie solle mit den jenigen Personen / welche zu der Porten kommen / kurtz in Worten seyn / und sie umb unnothwendige Sachen nicht befragen.

Sie solle die Schlüssel nicht bey der Porten

ten lassen / sondern selbige alle Abend der Oberin zustellen : wie auch die Schlüssel zum Red-Zimmer / und zu der Winden.

Sie solle kein Bottschafft von aussen herein an die Schwestern bringen / noch von denen Schwestern an die Außwendige kommen lassen / es seye dann von der Oberin / oder von der Novitzen-Meisterin / in Sachen / die ihre Novitzinnen betreffen / also anbefohlen.

Sie solle sich keines Gewalt über ihre Gesellin anmassen / sondern sich ihrer allein zu disem Zihl und End bedienen / damit selbige ein Zeugin ihres Thun und Lassens seye / auch ihr helffe / daß die Porten zu rechter Zeit gesperret werden.

38. Satzung.

Von der Sacristanin.

DJe Sacristanin solle die Verwaltung / und ein Verzeichnuß über all das jene / so zur Kirch / und der Closter-Capell gehörig ist / haben; auch allen Ornat / und andere Sachen / welche zu deß Altars / und der Kirchen-Zierde gehören / an seinem Orth sauber und ordentlich verwahren.

Sie solle die Capell zieren / und die Priesterliche Kleydungen mit grossem Fleiß / nach Unterschied der Fest-Tägen / herbey rich-

richten : sich auch erinneren / daß unser HErr und Heyland allezeit die Sauberkeit und Reinigkeit geliebt habe : Nichtweniger auch der Joseph und Nicodemus gelobt worden seyn / umb daß sie seinen Leib herrlich und mit köstlichen wohlriechenden Salben gesäubert begraben haben.

Sie solle der Oberin Nachricht darvon geben / wann ein frembder Priester ankombt / welcher Meß lesen will / und selbigen fragen / ob er Verlaub vom Bischoff habe.

Wann jemand zur Sacristey kombt / und von Geschäfften reden will / soll sie selbige Person zu der Porten weisen / es wäre dann Sach / daß wegen Beschaffenheit der Person die Sacristanin vor besser hielte der Oberin darvon Nachricht zu geben.

Sie solle zu denen Tag-Zeiten / Messen / und Ave Maria zu rechter Zeit leuten.

Sie solle bey Zeiten erinnern / wann ein Beicht oder Communion zu verrichten ist.

Sie soll sich niemahls mit dem Beicht-Vatter / Caplan / Meß- oder Kirchen-Diener / weniger mit den Weltlichen in Reden auffhalten / es wäre dann die Unterredung von nothwendigen Sachen.

Sie solle frühe Morgen / ehender man das Gebett leitet / durch alle Zellen der Schwestern gehen / und nachsehen / ob etwann eine Unpäßlichkeit halber nicht zu denen

Tag-

Tag-Zeiten kommen möge / und wann sie dergleichen antrifft / so solle sie es der Oberin zu wissen machen.

Man soll keine angekleydte Bilder / durch welche unser HErr / oder die seeligste Jungfrau / oder die Heil. Engel / oder etwas anderes vorgestellet wird / in gantzen Closter machen oder behalten / vil weniger solche auff dem Altar stellen. Doch mögen sie auff andere Art wohlgemachte Bildnussen haben / welche doch durch den geistlichen Vatter sollen gut geheissen werden / forderist jene / welche zur Zierung deß Altars gebraucht werden.

Und weil die Verrichtungen und Sorgen / welche die Sacristanin haben muß / damit alle zu dem GOttes-Dienst gehörige Sachen / die ihr anvertrauet / recht ordentlich / und an seinem Orth sauber gehalten werden / gar vilfältig und unterschidlich seynd / als solle man ihr zu einen Unterricht alles auffgezeichneter behändigen / welche Verzeichnuß sie stäts vor ihren Augen haben / und Monathlich lesen solle / damit von deme / was ihr vorgeschriben ist / nichts unterlassen werde / in Bedencken dem Closter seye unvergleichlich vil daran gelegen / daß diß Ambt mit rechtem Fleiß verrichtet werde.

39. Satzung.

Von der Kräncken-Warterin.

DJse solle nichts / als Lieb deß Nächstens von sich spühren lassen / sowohl in Bedienung der krancken Schwestern / als auch in Ubertragung alles ihres Unwillen / Unzufriedenheit / wunderlichen Einfällen / welche zu weilen die Kranckheit verursachet. Ihr Kunst und Fleiß soll dahin trachten / daß sie selbigen von ihren Einbildungen gantz liebreich / und mit Sanfftmuth abhelffe / auch darbey niemahls den mindesten Unwillen / oder Verdruß ihnen zu dienen erzeige / sondern als wahre Ebenbilder deß gecreutzigten JEsu Christi ansehe / und weil die alten Christen / wie der Heil. Chrysostomus spricht / sich weit in Arabia hinein begeben haben / das jenige Orth zu sehen / und zu verehren / auff welchem der Heil. Job so vil Mühseeligkeiten außgestanden hat / sollen wir mit gleicher Ehrerbietung uns zu dem jenigen Beth hinzunahen / auff welchem unsere Brüder und Schwestern ligen / und darauff ihre Kranckheiten GOtt zu Ehren gedultig außstehen.

Sie solle all das jene / was in das Krancken-Zimmer zu Auffwart- und Bedienung der Krancken gehörig ist / unter ihr Verwaltung und Versorgung nehmen / auch alles

aufgezeichneter haben / neben dem wird sie höchstens geflissen seyn / daß die Zimmer fein sauber und ordentlich gehalten / auch mit Bildern / Laub und Blumenwerck wohl gezieret seyen / nach gestalt es die Zeit zulassen wird. Ingleichen verhüten / daß nichts umb die Krancken seye / welches ein Gestanck verursachen kan / sondern vilmehrers / wann es der Medicus zulasset / allezeit etwas von guten Geruch / oder Rauchwerck in Zimmer seyn.

Sie solle sich befleissen / daß sie den Krancken ein gutes Vertrauen mache / jedoch in Sachen / die ihnen schaden kunten / ihrem Willen nicht nachhenge.

40. Satzung.

Von den kleinern Hauß-Aembtern.

Von der Kleyder-Meisterin.

DIse hat in ihrer Versorgung die Kleyder / Strimpff / Schuh und Bether der Schwestern / sambt was darzu gehörig / darvon sie ein Verzeichnuß haben / alles fleissig auffbehalten / und Achtung geben solle / daß solches in guter Ordnung stehe / und der Nothdurfft nach / außgebesseret werde / damit nichts auß Nachlässigkeit

keit verderbe / auch nichts der Armuth und Einfältigkeit zu widerlauffe.

Die Außtheilung soll sie machen / wie es die Oberin anordnen wird / auch nicht zu lassen / daß die Schwestern selbst außklauben / sondern bloß auff einer jeden ihr Nothdurfft acht haben.

Sie solle ein absonderliche Verzeichnuß über die weltliche Kleyder der Novitzinnen haben / und selbige fleissig auffbehalten / damit sie am Tag der Profession darvon Rechenschafft geben möge.

Von der Wäsch-Meisterin.

DIse solle eben den jenigen Fleiß mit dem Leingewand / als die vorige mit den Kleyderen brauchen / selbige sauber halten / widerumb außbesseren / und nach der Schwestern Nothdurfft außtheilen / nachmahls solche zurucknehmen / waschen / trucknen und zusammen legen lassen.

Sie solle ein Verzeichnuß darüber haben / auch zu End deß Jahr hiervon Rechenschafft ablegen / alles in guter Ordnung verschlossen halten / und die jenigen / welche für die grösseren Schwestern gehören / von den andern Stucken absöndern / so für die kleinern Schwestern gehörig seynd / damit man alles leichter finden / und ohne Außklauben außtheilen möge.

Wann die Schwestern etwas absonderliches vonnöthen haben / so soll sie es ihnen willig abfolgen lassen / übrigens solle diser Schwester ein kurtzer Unterricht eingehändiget werden / nach welchen sie sich bey allen vorfallenden Umständen in ihrem Ambt zu verhalten hat.

Von der Tafel-Deckerin.

DIse soll alle die jenige Fahrnussen / welche zum Refectorio gehören / sauber und ordentlich halt / und alles zu rechter Zeit herbey richten.

Von der Kuchel-Meisterin.

DIe Kuchel-Meisterin muß sich in ihren Ambt nach der Hauß-Meisterin richten. Ihr Verrichtung ist / daß sie den Wein / das Brod / Oel / Saltz / Butter und andere zu der Schwestern Nahrung nöthige Sachen / wie auch zum Allmosen / und anderen Vorfallenheiten in rechter Maß und Gewicht herfürgebe.

Sie hat auch die Theil zu machen / und acht zu geben / daß in der Kuchen alles sauber und ehrlich hergehe.

41. Satzung.

Von denen Lay-Schwestern.

DJe Schwestern / welche zu der Kuchen und anderen Hauß-Diensten gebrauchet werden / sollen ihr Ambt mit Freuden und Trost verrichten / und darbey gedencken / daß es auch die Heil. Martha also gethan habe / können ihnen auch vorstellen die kurtzen / jedoch süssen Betrachtungen / so die Heilige Catharina von Senis gehabt / welche in Mitte dergleichen Arbeiten nicht unterlassen hat / in GOtt verzuckt zu werden : also sollen auch die Schwestern / so vil ihnen möglich seyn wird / ihre Hertzen gegen der Göttlichen Güte erheben / welche / wann die Schwestern getreu seynd / einsmahls vor der gantzen Welt bezeugen wird / das jenes / was sie vor ihre Dienerinnen gethan haben / ihr selbst geschehen seye.

Sie sollen nichts destoweniger die Geistlichen Ubungen machen / nach Gestalt sie minder oder mehr zu thun haben / und ihnen die Oberin solches vorschreiben wird / welche absonderlich acht haben solle / daß denen Schwestern nach einer jeden Fähigkeit an der geistlichen Nahrung nichts abgehe / indem dieselbige für die leibliche Nahrung deß gantzen Closters bemühet seynd.

Bey disem Ambt sollen alle gleich gehal-

ten werden / und einander in Frid und Lieb helffen: Wann es es aber die Gelegenheit zulasset / so solle eine nach der andern umbgewechsleter bey denen Zusammenkunfften der Gemeinde sich einfinden.

Sie sollen über alle Fahrnussen / die zu ihrem Ambt gehören / sowohl an Leinwad / als an anderen Sachen ein Rechnung halten / und der Hauß-Meisterin das Jahr einmahl Rechenschafft geben.

42. Satzung.

Von denen Einkaufferinnen.

DIe Versamblung solle so wenig / als es seyn kan / dergleichen Einkaufferinnen auffnehmen / und seynd dem Ansehen nach zwey / oder drey sowohl nothwendig / als genug für all das jene / was zum Dienst deß Hauß erforderlich ist.

Nun solle die Oberin wohl acht haben / daß die jenigen / so sie auffnehmen wird / von einem starcken Leib und von einem guten Gemüth / auch von einer guten Complexion und Natur: vor allem aber wohl entschlossen seyen / mit der Closter-Arbeit GOtt in Gehorsamb / Lieb und Demuth zu dienen.

Demnach soll man sie 6. gantze Wochen probiren / unter welcher Zeit ihnen die Verrichtung

richtung ihres Diensts/ und der Gehorsam/ welchen sie zu erweisen haben : wie nichts weniger die Unterwerffung ihres eigenen Willens in allen Sachen sambt dem übrigen / was die Regul vermag / vorzuhalten ist : Worauff man sie mit eben disen Bedingnussen und Vorbedencken / gleichwie gegen den anderen Schwestern geschicht / auffnehmen kan/ dise sollen weder bey ihrer Annehmung zur Prob / weder nach selber bey ihrer würcklicher Auffnehmung die Kleyder änderen / sondern allzeit geklendet verbleiben / wie andere ehrbahre Weibsbilder ihrem Herkommen und Stand gemäß und nach der Tracht deß jenigen Orths wo das Closter ist/auch ohne einigen Unterscheid / ausserhalb/ daß sie schlecht und gerecht ohne Auffbutz und Eytelkeit schwartz geklendet ein silbernes Creutz / gleichwie die anderen Schwestern an Halß tragen.

Sie sollen zwey Jahr lang Novitzinnen verbleiben / und folgends durch ein einfaches Gelübd deß Gehorsambs und Auffopfferung ihrer selbst / wie hernach wird gemeldet werden / zu der Versamblung auffgenommen werden.

Sie sollen die Fasten halten / gleichwie die andern Schwestern. An allen Sonntägen und vornehmeren Festen communiciren / sie sollen alle Tag einen Rosenkrantz betten / und das Examen machen / wie

mans nach der Metten zu machen pflegt / an den Sonn-Fest-Tägen / wann sie sonst nichts zu verrichten haben / sollen sie der Vesper beywohnen / und kurtz darvon zu reden / sich / als vil es ihre Verrichtungen zulassen werden / in den Sitten / Verrichtungen / und Lieb denen andern Schwestern in der Versamblung gleichförmig machen.

Es solle ihnen niemand etwas befehlen / als die Oberin und Hauß-Meisterin / von denen ihnen auch ein Schwester zu geordnet werden solle / umb selbige in geistlichen Sachen zu unterweisen / und ihnen einen Trost zu geben.

In allen Sachen solle die Oberin ihnen mit Lieb befehlen / und die anderen Schwestern / sie auch Schwestern nennen / und darbey gedencken / daß / ob zwar selbige dem äusserlichen Dienst abwarten / darumb doch nicht auffhören innerlich Töchter Gottes / Mit-Erbinnen JEsu Christi / und so wohl in der Natur / als auch in Erwartung der Gnad und Glory / denen vornehmsten Leuthen in der Welt gleich zu seyn : ja daß endlich / wie der Heil. Paulus sagt : Sie und wir einen einigen Meister JEsum Christum haben / welcher sowohl einer / als der anderen gleicher HERR und Erlöser ist.

Wann sie nun erkrancken / so solle die Oberin

Oberin selbige in das Krancken-Zimmer tragen lassen / nnd die Krancken-Warterin sie nicht besser oder schlechter / als die anderen halten / sowohl in allen Bedienungen / als auch in allen leiblichen und geistlichen Anligenheiten / die ihnen zustehen können. Die Oberin soll ihr Mütterliches Hertz ihnen / gleichwie denen übrigen Schwestern eröffnen / und durch disen geistlichen Trost ihre leibliche Beschwärde ringer machen.

Wann sie zum Einkauffen außgehen / sollen sie sich also ehrbahr / und bescheidentlich aufführen / daß sie einen jeden darmit aufferbauen / auch sich nicht mehr / oder weniger eingezogener halten / als wann sie zu Hauß in Angesicht der Oberin stunden.

Sie sollen in kein Hauß hineingehen / noch ausserhalb deß Closters essen / wann sie nicht vorhero Verlaub von der Oberin begehrt haben / es seye dann ein nothwendige Ursach vorhanden / die sie nicht haben vorsehen können / ehender sie außgegangen seynd.

Sie sollen auff der Gassen weder schwetzen / noch in anderweeg sich auffhalten / ausserhalb wegen der jenigen Geschäfften / so sie allda zu verrichten haben.

Sie sollen keine Stadt-Zeitungen / Bottschafften / Brieff / oder Befelch nacher Hauß bringen / dann allein an die Oberin.

43. Satzung.

Von Auffnehmung der jenigen/ welche in den Orden verlangen einzutretten.

MAn solle kein Person in das Closter auffnehmen / sie habe dann das 15. Jahr ihres Alters erfüllet / und könne lesen / wann sie anderst für eine Chor-Schwester will auffgenommen werden / auch ein grosses Verlangen zu der Christlichen Vollkommenheit erzeige.

So vil aber die zur Unterhalt nothwendige Mittel anbelangt / solle man sich nach und nach darüber in so weit berathschlagen / und entschliessen/als es der Wohlstand deß Hauß erfordert.

Wann der Vortrag / daß ein Jungfrau/ oder Frau in das Closter soll auffgenommen werden/ schon geschehen ist / so solle man sie vor allen Dingen in das Closter hinein kommen lassen / und etlich Tag/wie ein Frembde halten / damit sie nicht minder von der Oberin / als auch von den Schwestern gesehen/ und wohl könne außgenohmen werden.

Nachdem / wan der Oberin beduncket Zeit zuseyn / solle sie gedachter Jungfrau zulassen ihr Begehren der Eintrettung halber vor dem gantzen Capitl anzubringen / her-

hernach die Stimmen von allen Schwestern einholen/ und wann die Oberin mit denen mehrern Theil der Schwestern zu der Hineinnehmung übereins stimmen/ so solle man selbe zu der ersten Prob kom̃en lassen nachdem jedoch alles vorhero mit dem geistlichē Vatter berathschlaget worden ist/ welcher an seinem Orth der Jungfrauen Beschaffenheit nachfragen solle / damit er denen Schwestern bey diser Begegnuß desto besser rathen möge.

Mit den Wittiben solle es eben also gehalten werden / sovil disen Puncten anbelangt/ ausserhalb / daß man acht zu geben hat / daß kein solche auffgenohmen werde/ die Kinder habe / deren Aufferziehung nothwendig erforderte / daß die Mutter in der Welt verbleibe : man solle auch keine auffnehmen / die ihre Kinder allzusehr lieben/ und sich derenthalben leichtlich beängstigen : Dann ob zwar dergleichen Wittiben im Anfang wohl geneigt zu seyn scheinen/ so lang nemblich der Eyfer der anfangs geschöpfften Andacht ihr Hertz regiert/ so seynd sie jedoch über ein kleine Zeit hinnach zu der mindesten Beschwärlichkeit / die sich herfür thut / denen Versuchungen der Unruhe starck unterworffen / indeme sie ihnen einbilden / daß/ wann sie noch auff der Welt wären / sie vor ihre Kinder Wunder thun kunten : auch niemahls auffhören / von ihnen zu reden / und selbige zu beweinen : Obwohlen auch

ihr Eintrettung in den Orden für sich selbst denen Kinderen gantz nutzlich gewesen ist / so wurden sich jedoch dergleichen Mütter umb das mindeste / welches ihnen anderwerts her ein Betrübnuß verursachen kunte / Anlaß nehmen / über ihr Eintrettung sich zu beklagen / und mit Argernuß mehrer Personen übel darvon zu reden : In das gemein aber solle man sich hüten / solche Jungfrauen / oder Frauen anzunehmen / welche unruhig / eigensinnig / oder gar zu veränderlich und leichtsinnig seynd / weil die erstern darvon sich allzusehr auff ihren eigenen Kopff steiffen / und die andern gantz nichts zu Sinn nehmen / gleichwie man sich auch sovil / als möglich seyn wird hüten solle / dergleichen Personen auffzunehmen / welche der Zärtlichkeit allzusehr ergeben seynd / und ein allzu grosses Mitleyden mit sich selbst haben.

44. Satzung.

Von dem Eintritt und Einkleydung der Novitzinnen.

WAnn die Candidatin ihrer Auffnehmung halber versichert ist / so kan sie / zum Fahl es die Oberin also schaffet / die erste Prob in ihren weltlichen Kleyderen anfangen / in welchen sie etlich Wochen verbleibet /

bleibet / nach Gestalt es die Oberin für gut befindet / umb zu sehen / und zu erfahren / ob selbige sich wohl zu schicken wisse in deß Closters Reglen und Zucht / in deren Haltung man sie auch anfänglich abrichten solle / und ihr zu verstehen geben / daß diß Closter ein Schull der Absagung seiner selbst / der Abtödtung der Sinnen / Auffgebung alles Menschlichen Willen / und kurtz davon zu reden / ein Calvari Berg seye / allwo die keuschen Gesponsen mit JEsu Christo geistlicher Weiß gecreutziget werden müssen / damit sie nach disem Leben mit ihme auch in dem Himmel erfreuet werden : unterdessen solle man selbige durch Betrachtung und Gebett unterweisen / ein rechte allgemeine Beicht von ihrem gantzen Leben abzulegen / sie hätte dann schon einmahl eine verrichtet / also daß der geistliche Vatter / und die Oberin darfür halten wurden / es wäre nicht nutzlich / selbige noch einmahl zu machen : auff welchen Fahl sie ein Beicht aller jener Sünden / so nach besagter allgemeinen Beicht geschehen seyn / ablegen solle. Uber dises wird sie auch ihre anmuthungen / Neygungen / Humor / so bißhero bey ihr die Oberhand gehabt / der Oberin doch nur in das gemein / und was haubtsächlich ist / mit Vertrauen treulich entdecken / und also ihr den gantzen Lebens-Lauff / das Gute sowohl / als das Böse belangend /

als in einer kurtzen Geschicht vorstellen/ damit die Oberin destobesser abnehmen möge/ was für gute Anleitung der Novitzin zu geben/ und welche Ubungē vorzuschreibē seynd. Was aber hierin der Oberin ist anvertrauet worden / soll sie als ein Heimblichkeit deß Gewissen allzeit verschwigner halten.

Wann die bestimbte Zeit vorüber gangen/ solle man die Stimmen einholen/ und/ wann solche günstig für die Candidatin außfallen/ solle dise sich vorbereiten / und ihr das Novitzen Kleyd gegeben werden.

Unter wehrendem Novitiat solle man sich befleissen / ihre Hertzen zu stärcken/ und zur Andacht zu leiten / nicht zwar zu einer zärtlichen/ weichen und weinenden Andacht/ sondern zu solcher / die zugleich freundlich/ hertzhafft/ demüthig und gantz vertreulich seye: vor allem aber solle man dahin sehen/ daß die Novitzinnen ihre Neig- und Anmuthung nach der Regul der Lieb / und der Bescheidenheit einrichten / das ist sovil geredet/ daß sie lehrnen sollen / nit nur nach ihrem eigenen Humor / Passionen / Anmuthungen und Widerwillen zu leben / sondern vilmehrers nach der Ordnung der wahren Frombkeit. Mithin zu weinen/ lachen/ reden und schweigen wissen / nicht wann sie ihr Eigensinnigkeit / oder Einbildung darzu antreibet / sondern wann die Vernunfft es erfordert. Also daß sie die äusserliche Fröh-

lichkeit

lichkeit spahren auff die Recreation-Zeit die Lieb zum Stillschweigen auff die darzu ernennte Stunden/ das Weinen aber/ biß die Göttliche Gnad in ihnen fliessen mache die Zäher der Andacht/ mithin alles weinens / wegen schlechter Ursachen sich enthalten/schließlich soll man ihnen auch zu verstehen geben / daß sie sich ihres Hertzens / ihrer Augen / oder ihrer Wort / allein zu Diensten ihres geliebsten Gesponß/ keineswegs aber denen menschlichen Neygungen/ und Anmuthungen zu Lieb bedienen sollen.

45. Satzung.

Von Gelübd und Profession.

Es solle denen Novitzen niemahls zngelassen seyn / die Profession selbst zu begehren / sondern allererst alsdann / wann sie gefragt werden / was ihr Verlangen seye : Darüber recht von Hertzen ihr Begehren entdecken. Der Oberin ligt alsdann ob / daß sie zu denen Gelübden/ und Profession zugelassen werden / und solche ablegen / wann denen gewöhnlichen Ceremonien nach die Zeit vorhanden seyn wird.

46. Satzung.

Von Erneuerung/ und Bestättigung der Gelübden.

AN dem Fest Tag deß H. Michaels/ wird die Oberin alle Profeß-Schwestern ermahnen sich zu bereiten zu der Erneuerung der Gelübden/ welche am Tag der Opfferung unser lieben Frauen geschehen solle. Dise Vorbereitung besser zu machen/ wird ein jede von anderen abgesöndert/ denen Exercitiis/ oder geistlichen Ubungen obligen/ wann/ und wie lang es die Oberin anordnen wird/ neben disen werden alle Schwestern dergleichen dreytägige Exercitia, oder geistliche Ubungen machen vor dem Christ-Tag / vor Pfingsten / und vor dem Fest Mariæ Opfferung / ingleichen die gantze heilige Wochen biß auff den Char-Sambstag nach der Meß. Wehrender diser Einsambkeit soll kein Zusammenkunfft gehalten werden / ausser zur Abends-Recreation, die man mit Gespräch von geistlichen Sachen zubringen soll.

47. Capitl.

Von Erwöhlung der Oberin/ und anderer beambten Schwestern.

DIse Oberin solle nicht länger / als drey Jahr im Ambt verbleiben / und nach

nach deren Endung am Sambstag nach unsers lieben HErrens Himmfahrt (wann das Capitl im Chor beysammen ist) in Gegenwart deß geistlichen Vatters/welcher bey dem Gätter sitzē solle/in Mitte der Schwestern niderknyen/ ihr getragenes Ober-Ambt von sich legen/und in die Händ deß geistlichē Vatters übergeben/welcher sodann die Auffgaab annehmen/und sie ihres Ambts erledigē soll/ sprechend : Die Versamblung entlasset dich deines Ambts in Nahmen GOttes deß Vatters/ deß Sohns/ und deß H. Geist.

Nach disen wird er das Ambt der Assistentin anvertrauen / und die Oberin hiemit abgesetzet seyn / welche sich zumahl ihrer / in wehrender Ambts-Verwaltung begangener Fehler anklagen / und dessenthalben von dem geistlichen Vatter ein Buß empfangen / und nach solchen sich an das letzte Orth stellen wird / auff welches alles der geistliche Vatter die Schwestern ermahnen soll ernstlich auff ein neue Wahl biß künfftigen Donnerstag zu gedencken / und darbey nichts anders vor Augen zu haben/ als die grössere Ehr GOttes / und Heiligung seines Nahmens. Folgends solle man das Veni Creator Spiritus sprechen / und also außeinander gehen.

An folgenden Sonntag sollen alle die heilige Communion empfangen / und GOTT umb ein glückliche Wahl bitten/ von welcher

jedoch/

jedoch/ wie auch von der beschehenen Absezung die Schwestern weder bey der Recreation, noch andern Zusammenkunfften etwas reden / sondern ein jede gedencken solle / die jenige Wahl zu machen / welche sie GOTT am gefälligsten zu seyn erachten wird : man solle auch alle Tag nach der Meß/und Abends nach der Litaney das Veni Creator Spiritus betten : an folgenden Donnerstag sollen alle Schwestern zu disem Ende abermahl communiciren / und wann alle auß dem Chor hinauß gegangen / auch darůber hin ein Tisch / mit Papir / Dinten und Sträh-Pulver in die Mitte hinein gesetzt worden / die Assistentin die erste widerumb hinein gehen/ allda nachdem sie vorhero niderknyet/ und das Zeichen deß Heil. Creutzes gemacht hat/ den Nahmen der jenigen Schwester schreiben / die sie erwöhlen will / und sobald sie ihr Schrifft zusamb gelegt / widerumb hinaußgehen / deßgleichen sollen auch die ůbrigen Schwestern eine nach der anderen hineingehen / und schreiben.

Umb 1. Uhr Nachmittag/ solle der geistliche Vatter kommen / und im Fahl krancke Schwestern vorhanden / zu ihnen hingehen/ ihre Stimmen einholen / selbige in die Zettl hinein schreiben / und folgends in die jenige Bůchsen legen/ wo die anderen hingelegt werden.

Wann Schwestern vorhanden / die nicht

schrei-

schreiben können / so soll er selbige in das Red-Zimmer kommen lassen / und an ihrer statt die Zettl selbst schreiben. Wann alle Stimmen auffgeschriben seynd / so solle man ins Chor gehen / als wie am vorigen Sambstag / und nachdem das Veni Creator Spiritus gebettet worden / alle Schwestern eine nach der anderen herbey kommen / und ihre Zettl vor dem geistlichen Vatter in die Büchsen hineinlegen / welcher / sobald alle Zetl beysammen seyn / selbige herauß nehmen / und eine nach der andern lesen solle: Unterdessen sollen zwey Schwestern ein Papir haben / auff welchen die Nähmen einer jeden Schwester / so erwöhlet werden kan / auffgezeichnet / und bey jeden Nahmen ein längerer Strich gezohen ist / und da der Namen einer Schwester abgelesen wird / auff den langen Strich desselben Nahmen ein Zwerchstrichlein machen.

Schließlich soll man sehen / welche auß denen Schwestern die mehriste Stimmen habe / und dise soll Oberin seyn / ohne daß ihr erlaubt / solches Ambt von ihr zuschieben / oder sich zu entschuldigen / oder einige Red zu machen / sondern sie solle auff ihre Knye niderfallen / und die Glaubens-Bekandtnuß ablegen.

Der geistliche Vatter solle die Wahl im Nahmen deß Bischoffs bestättigen / und also sprechen: Auß Gewalt / den wir haben /

ben / bestättigen wir dein Wahl / daß du Oberin und Vorsteherin seyest diser gantzen Versamblung / im Nahmen GOtt deß Vatters / ✝ deß Sohns / ✝ und deß Heiligen ✝ Geistes.

Nach welchem die Erwählte auff dem Orth der Oberin nidersitzen / auch alle Schwesteren eine nach anderen hinzu gehen / und knyend ihr die Händ küssen sollen / worauff man das Ave maris stella, und endlich das Laudate Dominum omnes gentes bettet / die Assistentin endlich wird das Jahr / und den Tag diser Wahl in das Buch einschreiben.

Zum Fahl es sich zeigete / daß zwey Schwestern gleiche Stimmen hätten / wird der geistliche Vatter ihre Nähmen auff ein Blat schreiben / und darbey einen Strich machen: folgends die Schwestern hinaußgehen / und eine nach der anderen wider zu ihme hineingehen / und sagen / welche auß den Schwestern sie zur Vorsteherin verlange; warüber hin er ihren Nahmen mit einem zwerch Strich zeichnen solle / also / daß keine das Papir / wo die Zeichen gemacht werden / sehen / noch auch die Stimmen hören möge / ausserhalb deß geistlichen Vatters / und dessen / der selbigen begleitet: Wann aber krancke Schwestern vorhanden seynd / so solle der geistliche Vatter zu ihnen umb ihre Stimmen hingehen / wie vorhero gemeldet worden.

Nach-

Nachdem nun alle Stimmen eingeholet worden / so solle der geistliche Vatter alle Zetel verbrennen / damit kein Gedåchtnuß darvon über/und die Stimmen in Geheimb verbleiben.

Im übrigen solle man kein Schwester zu einer Oberin erwöhlen können / welche nit über vierzig Jahr alt / und schon acht Jahr Profeß seye: wann aber dergleichen keine im Closter ist / so kan man eine von andern Clöstern erwöhlen welche eben disen Orden unser lieben Frauen Heimbsuchung haben: oder auffs wenigist wird vonnöthen seyn/ daß die jenige / welche erwöhlet wird/ fünff Jahr Profeß / und dreyssig Jahr alt sey / wie es das Heilige Concilium ordnet.

Wann die Oberin erwöhlet ist/ und auch sie jene Schwestern außgesuchet / welche sie nächst GOtt / am tauglichisten zum Ambt der Assistentin / und Raths-Schwesteren erachtē wird/ so soll sie selbige dem Capitl vorschlagen / und man alsdann die Wahl den mehrern Stimmen nach / außsprechen; Wann aber selbige die zwo Drittel von den Stimmen nicht haben / solle die Oberin andere vorschlagen / und nach geschehener Wahl mit Gutachten der gemelten erwöhlten Schwestern/ unter den andern Schwestern die jenigen erwöhlen / welche sie zur Verrichtung der anderen Aembter für

die tauglichisten halten würd: Ubrigens sollen alle in ihrem Ambt verbleiben / biß die Oberin selbige zu änderen für gut befinden wird.

48. Satzung.

Von denen Bussen / und Straffen.

DEr glorwürdige Heil. Vatter Augustinus bezeuget genugsam / daß man sich auch deß Gewalts zu straffen gebrauche / so vil solches zu Erhaltung der Lieb / in diser seiner Gesellschafft dienlich ist: Er überlasset aber die Beschaffenheit und Grösse der Bussen / und Bestraffungen dem Urtheil der Oberin / welche den Außspruch zu machen hat nach Unterscheid deren Verbrechen.

Ist demnach ihres Ambts / die Straffen denen Verbrechen gemäß vorzunehmen / kleine oder grosse Bussen nach Beschaffenheit deß Verbrechens auffzulegen / in Gestalt und Form / wie es anjetzo geschicht / und in dem Directorio zufinden ist.

Wann aber die Verbrechen schwer seynd / und ein Boßheit / Eygensinnigkeit; oder Halßstärrigkeit darbey ist / alsdann solle die Oberin mit ihren Raths-Schwestern die Sach abreden / deren Meynung wegen

der gebührenden Bestraffung einholen/ und die Verbrecherin / wann es für nöthig erachtet wird/ vor selben erscheinen machen/ umb jene zu überweisen / oder / wann es für gut befunden wird / auch den Beicht-Vatter / damit er ihr helffe/ oder den geistlichen Vatter darzu beruffen / und in seiner Gegenwart die Straff auffsetzen / auff daß sie durch dise heilige Beschämung zur Buß/ und Besserung angeleitet werde.

Wann es sich aber zutruge / welches GOtt niemahls verhengen wolle / daß bey einer Schwester die Hoffnung der Besserung verlohren/ und ihr Halßstärrigkeit alle Hilff außschlaget / alsdann solle man das Capitl vor dem geistlichen Vatter zusammen beruffen / damit man auff ein Mittel gedencke / und so fern es als nutzlich erkennet wird / kan man die Sach nicht allein mit dem geistlichen Vatter / sondern auch mit dem Bischoff selbst / wann selbiger bey der Stell ist / oder da er nicht vorhanden/ mit dem Vicario Generali abreden / auff daß alle nothwendige/ und gebührende Mittel / disem Ubel abzuhelffen / angewendet werden.

49. Satzung.

Kurtze Erläuterung / welcher Gestalt die Schwestern / zu Haltung der Regul / und der Satzungen verbunden seynd.

ES ist ein Meynung der Lehrer / und die Warheit selbst / daß weder die Regl deß Heil. Augustini / noch die mehrern Reglen der anderen Orden für sich selbst unter einer Sünd verbunden / ausser allein bey den nachfolgenden Umbständen.

Erstlich / wann die verbottene Sach für sich selbst ein Sünd ist / oder das jenes / was befohlen wird / zur Seeligkeit nothwendig seye.

Andertens / wañ man etwas zu Schmach / und Verachtung der Regul thut / oder thun lasset.

Drittens / wann man dem Gehorsamb zu wider handlet / den die Oberin auff solche / oder dergleichen Weiß aufferlegt. Ich befehle der Schwester in Nahmen deß Heil. Geists / oder bey einer Todt-Sünd. Es solle aber die Oberin kein solches Gebott ergehen lassen / dann allein umb Sachen von grosser Erheblichkeit / und zwar schrifftlich / wann es seyn kan.

Vierdtens / wann der geistliche Vatter / oder Bischoff / etwas unter der Straff der

grös-

grössern Excommunication, in welche man durch die Ubertrettung selbst alsobald verfallet / gebieten / oder verbieten.

Fünfftens / wann die Regul in denen Gelübden der Keuschheit / oder Armuth / oder Haubt-Stucken klösterlichen Lebens völlig überschritten wird / als es sich zutragen wurde / da eine ohne Verlaub ein merckliche Sach vergeben / nehmen / oder heimlich halten / die Clausur brechen / oder gar das geistliche Kleyd von sich legen wurde / und dergleichen mehr.

Sechstens / wann man die Regul mit einer Aergernuß / und dergestalt bricht / daß solches dem Closter augenscheinlich zu grossen Nachtheil gereiche.

Sibendens / wann man durch ein unordentliche Passion der Regul zu wider handlet / als zum Exempel : Zu den bestimbten Stunden wegen einer grossen Nachlässigkeit / oder Faulheit nicht in Chor gehet / oder unter Tags zwischen den Mahlzeiten auß einer grossen Begierigkeit / oder Schleckerey esse / das Stillschweigen in Zorn bricht / und dergleichen / diß alles ist zwar sündhafft / obwohlen öffters nicht tödtlich / so ist aber klar / daß es nicht darumb ein Sünd seye / weilen es wider die Regl und Satzungen lauffet / sondern weilen die Natur / und Umbständ deß Wercks in sich selbst allweeg sündhafft seyn / dann allzeit auch

bey denen weltlichen Leuthen selbst sündhafft ist jenes thuen / was von sich selbst ein Sünd ist / oder etwas unterlassen / so zur Seelen Seeligkeit erfordert wird/ oder ein Gesatz auß Verachtung übertretten/oder sein Gelübd nicht halten / oder den Nächsten ärgeren / oder sich von einer unordentlichen Passion übergehen lassen.

Verbindet also weder die Regul / noch wie gemeldet worden / vilweniger die Satzungen für sich selbst unter einer Sünd/ gleichwohlen aber werden die Schwestern jederzeit ein Forcht haben/ selbige zubrechen/ wann sie gedencken / daß ihr Beruff ein absonderliche Gnad GOttes seye / darvon man nach Abscheydung auß diser Welt Rechenschafft geben muß. Sollen auch den Spruch deß weisen Manns in ihrer Gedächnuß eingedruckter behalten: **Der seinen Weeg verlasset / wird umb das Leben gebracht.** Nun seynd die Regul und Satzungen / ein Weeg der Schwestern unser Lieben Frauen Heimbsuchung / auff welchem sie von einer Tugend zu der anderen so weit / biß sie ihren ewigen Gesponß in Sion sehen/ fortzugehen / auch mit Vernunfft und Sorg gerad darauff zu wandern haben / ohne daß sie auff die rechte oder lincke Seyten abweichen.

50. Satzung.

Von Begrabung der Schwestern.

WAnn die Schwestern sterben / solle man den Pfarrer deß Orths / sambt zwey Gesell-Priestern beruffen lassen / welche mithelffen / die Begräbnuß zu verrichten / als hernach im Directorio gemeldet wird.

Man solle kein Begräbnuß von Welt-Leuthen annehmen / als allein der jenigen / welche ihnen durch ein nahmhaffte Gutthat / das Closter verbunden haben / oder deren sonderbahre Andacht ein Außnahm machen möchte / jedoch solle es nichts destoweniger mit sonderbahrer Erlaubnuß deß Bischoffs beschehen. Und die Schwestern sich umb die zu solcher Begräbnuß nothwendige Sache nichts annehmen / sondern die Leicht-Begängnuß sambt allen Nutzen und Gewinn / dem jenigen überlassen / deme es zugehöret:

Weil nun besagte Closter-Jungfrauen / wie auß ihren Vortag weiter erhellet / mit grosser Inbrunst verlangen / daß gemeldte Satzungen durch unser Apostolische Bestättigung geschutzet / und bekräfftiget wurden / auch zugleich ihr demüthiges Bitten an Uns gelangen lassen / hierinfahls auß

Apostolischer Mildigkeit Vorsehung zu machen. Haben wir ihnen unseren Gunst und Gnad zuzeigen/ sie obbenante Closter-Frauen alle und jede insonderheit/ sovil es zu Genuß diser unser Gnad allein nöthig ist / anfänglich von aller Excommunication, Suspension, Interdict, und allen anderen geistlichen/ gerichtlichen Urtheilen / Sprüchen und Straffen / mit mit welchen erwehnte Closter-Frauen entweder nach Außweisung der geistlichen Rechten / oder nach Außspruch der geistlichen Obrigkeit / auß was Ursach es immer sey / möchten behafft seyn / hiemit entbinden wollen / und für entbunden erklären / nachmahls mit Rath unserer Ehrwürdigen Brüder der heiligen Römischen Kirchen Cardinalen / welchen die Abhandlung aller Geschäfften der Ordens-Geistlichen auffertragen ist / auch in ihr Bitt verwilligen.

So dann heissen wir gut / bekräfftigen/ und mit Apostolischer Macht stärcken/ und bevesten wir durch gegenwärtigen Brieff die oben eingeführte Satzungen / wollen zugleich

zugleich ersetzet haben alles und jedes/ was etwann an den Rechten/ oder in der Thal einigerley Weiß mangelhafftiges möchte unterlossen seyn / verordnen auch / daß gemeldte Satzungen alle/ und ein jede insonderheit von allen / und jeden gegenwärtigen / und künfftigen Schwestern besagter Versamblung ewiglich / und unverletzt sollen gehalten werden / und dises unter denen Straffen / welcht darinn auffgesetzt seyn / herentgegen soll alles / was disen zuwider kunte gethan / und unternohmen werden wissentlich / oder unwissentlich/ durch wenn / oder durch wessen Macht es immer geschehe / ab- und unkräfftig seyn ; ungeacht aller anderer Satzungen und Anordnungen/ welche entweder von Apostolischen Stuhl außgangen / oder gedachter Orden selbst auffgericht / obwohlen dise hernach entweder mit ihren eignen Eydschwur / oder mit Apostolischer Bekräfftigung bestättet/ oder durch eines anderen Gewalt / durch Gesatz/Gewohnheit/ oder durch was anderes/ so disen zuwider/ gestärcket wären. Wir

wollen anbey / daß alle eben den Glauben geben denen Abschrifften dises unseres Brieffs / auch wann sie gedrucket / von einem offentlichen Notario unterschriben / und mit beygedruckten Insigl einer Persohn / so in Geistlicher Würde stehet / unterzeichnet seyn / als sie geben wurden / sofern ihnen dise Unser erste Schrifft wäre vorgewisen worden. Gegeben zu Rom bey der H. MARIA Major unter dem Fischerring den 27. Junij 1626. Unsers Pabstthumb im Dritten.

WIr Franciscus de Sales von Gottes und deß H. Apostolischen Stuhls Gnaden / Bischoff und Fürst zu Genff / auch von unseren Heil. Vatter Paulo V. verordneter Befelchs-Haber zur Auffrichtung / Bestättigung / uud Einsetzung deß Closters Unser Lieben Frauen Heimsuchung unter der Regl deß Heil. Augustini haben auffgesetzet / von neuen durchlesen / und gutgeheissen / alle vorher geschribene Satzungen

gen bestättigen / auch selbe / und befehlen auß unseren tragenden Gewalt / oder vilmehr auß Apostolischer Macht / die uns zu dem End anvertrauet worden / daß gemelte Satzungen von allen Schwestern desselben Closters zu allen künfftigen Zeiten unverletzt beobacht / und gehalten werden. Geschehen zu Anessij den 9. Octob. 1618.

Franciscus Bischoff
zu Genff.

Lateinische Päbstl. Bull / In welcher die Satzungen deß Ordens Maria Heimbsuchung eingeführt / und gutgeheissen werden.

URBANUS PAPA VIII.

AD perpetuam rei memoriam. Militantis Ecclesiæ, Regimini nullo licet meritorum suffragio per abundantiam Divinæ gratiæ Præpositi, inter gravissimas, multiplicésque Apostolicæ servitutis Curas ad ea jugiter intendimus, per quæ feli-

lici ſanctimonialium, quæ oblitæ populum ſuum, & domum Patris ſui, Divini Numinis obſequiis ſe mancipârunt, Regimini atque directioni opportunis rationibus conſulitur, ac his, quæ propterea facta eſſe dignoſcuntur, ut firma perpetuò, & illibata perſiſtant, libenter, cùm â nobis petitur Apoſtolici Muniminis adjicimus firmitatem, prout conſpicimus ſalubriter in Domino expedire. Sanè Dilectæ in Chriſto filiæ Moniales Congregationis Viſitationis B. M. V. Ordin S. Auguſtini nobis nuper exponi fecerunt, quod aliàs bonæ memoriæ Franciſcus Epiſcopus Gebenenſis pro proſpero earundem Monialium ſtatu, atque gubernio, de mandato Fel. rec. Pauli Papæ V. Prædeceſſoris noſtri, infrà ſcriptas Conſtitutiones fecit, tenoris ſubſequentis videlicet. - - - - - -

Cùm autem, ſicut eadem expoſitio ſubjungebat, Moniales præfatæ plurimùm cupiant Conſtitutiones prædictas Apoſtolicæ confirmationis robore communiri, nobis propterea humiliter ſupplicari fecerunt, ut ſuper præmiſſis opportunè providere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur Moniales prædictas ſpecialibus favoribus & gratiis proſequi volentes, & earum ſingulares perſonas â quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis,

&

& interdicti, aliisquè Ecclesiasticis sententiis, censuris, & pœnis â Jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatæ existunt, ad effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes, & absolutas fore censentes, hujusmodi Supplicationibuss inclinati, de venerabilium fratrum nostrorum, S. R. E. Cardinalium, negotiis Regularium Præpositorum, consilio, Constitutiones præinsertas hujusmodi Apostolica auctoritate tenore præsentium perpetuò approbamus, & confirmamus, illisque inviolabilis Apostolicæ firmitatis robur adjicimus, ac omnes & singulos tam juris, quàm facti defectus, siqui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus. Decernentes omnes & singulas Constitutiones præinsertas hujusmodi ab omnibus & singulis ejusdem Congregationis Monialibus nunc & pro tempore existentibus sub pœnis in eis contentis, perpetuò & inviolabiliter observari debere, ac irritum & inanne, si secus super his â quoquam, quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus, & ordinationibus Apostolicis, ac Congregationis, & ordinis prædictorum, etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis

Statutis & Consuetudinibus, cæterisque contrariis quibuscúnque. Volumus autem, quòd præsentium transsumptis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, & sigillo alicujus personæ in dignitate Ecclesiasticâ constitutæ munitis, eadem prorsus fides ubíque adbibeatur, quæ eisdem præsentibus adhiberetur, si forent exhibitæ, vel ostensæ. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris, die 27. Junii 1626. Pontificatûs nostri anno tertio.

V. Theatinus.

Formula,

Der Gelübd-Erneuerung/ für die Schwestern Unser Lieben Frauen Heimbsuchung.

O Himmel höre mein Red/ und die Erden mercke auff die Wort meines Munds. O JEsu mein Erlöser du bist jener/ zu welchen mein Hertz zu reden sich unterstehet/ obwohlen ich nichts/ als Staub und Aschen bin! O mein GOtt/ ich bestättige/ und erneuere

re von gantzem meinem Hertzen die Gelübd / welche ich deiner Göttlichen Majestät gemacht hab / zuleben in ewiger Keuschheit / Gehorsamb und Armuth / nach der Regl deß heiligen Augustini / und nach denen Satzungen der Versamblung unser lieben Frauen Heimbsuchung / zu deren Haltung ich deiner Göttlichen Majestät der H. Jungfrauen Maria deiner Mutter / unserer Frauen / auch der obbesagten Versamblung mich / und mein Leben aufopffere / und schencke. O ewiger Vatter nehme mich auff in die Armb deiner vätterlichen Güte / damit ich das Joch / und die Bürde deines H. Dienst beständig trage / und mich für allzeit deiner Göttlichen Lieb gäntzlich ergebe / welcher ich mich von neuen übergibe / und zueigne. O glorwürdigste / heiligste und mildreichiste Jungfrau Maria / durch die Lieb / und durch den Todt deines Sohns bitte ich dich / nehme mich in die

Schoß deines Mütterlichen Schutzes. JEsum meinen HErrn erwähle ich / den ich allein lieben soll / sein heilige / und gebenedeyte Mutter erwähle ich / die mich schützen soll / und dise Versamblung / die mich allzeit leiten soll. Ehr seye dem Vatter / dem Sohn / und dem Heiligen Geist / Amen.

Cum Priv. S.C.M. I.A.P. exc. A.V.

Lebe JEsu!

DIRECTORIUM,

Oder

Geistliche Unterrichtungen/

Für die

Schwestern U. L. Frauen

Maria Heimsuchung/

Was alle Schwestern ins gesambt miteinander verlangen sollen.

Erster Articul.

All ihr Leben / Thun und Lassen solle dahin gerichtet seyn / sich mit GOtt zu vereinigen / auch durch Gebett / und gute Beyspill der Heil. Christlichen Kirchen / und dem Heyl deß Nächstens fortzuhelffen / dessentwegen sie dann nichts so sehr verlangen sollen / als dergestalt tugendsamb zu seyn / daß ihr guter Geruch / in deme er GOtt gefällig ist / auch in den Hertzen der Glaubigen sich außbreite. Diß Verlangen

hat verursacht / daß zu Anfang deß Buchs von ihrer Profession dise drey Wüntsch geschriben worden seynd.

Sonderbahre Wüntsch / Die demüthige Ehr der Schwestern von der Heimbsuchung.

WIr haben kein Band / als das Band der Lieb / so das Band der Vollkommenheit ist: dann die Lieb ist starck / gleichwie der Todt / und der Liebs-Eyfer ist vest / gleichwie die Höll: Wie kan man dann stärckere Band haben / als die Band der Liebe / so das Band der Vollkommenheit ist. Die Lieb JEsu Christi treibet uns an. 2. Corinth. 5.

Ein Wuntsch / Zu JEsu Christo unsern HErrn / Dergleichen der Job am 31. Capitl seines Buchs gemacht hat.

O Wahrer GOtt! wer wird mir doch sovil Gnad erwerben / daß der Allmächtige mein Verlangen anhöre / und selbst diß Buch schreibe / damit ich solches auff meinen Achslen tragen / mich darmit / gleichwie mit einer Cron umbgeben / selbiges bey jeden Tritt außsprechen / und ihme als einen Fürsten auffopfferen möge: O HErr JEsu Christe! höre an mein Hertz / welches für

für deine Dienerinnen zu dir auffschreyet. Schreibe selbst in diß Buch hinein / und lasse nicht zu / daß jemahls eine ihren Nahm hineinschreibe / es geschehe dann durch dein Eingebung und Bewegung/damit diß Buch ein Ehren-Mantel über meine Achsel / und ein Glory-Cron auff meinem Haubt seye : also wird ich in allen Seufftzeren / die mein Geist gegen dir machet / die jenige Nåhmen/ welche allda auffgeschriben seyn werden / als wie ein Freuden-und Lob-Gesang auß-sprechen / und deren Verzeichnuß deiner Göttlichen Vorsichtigkeit / als ein wohl-rüchendes Büschlein auffopffern. Mache / O JEsu / du heilige / und süsse Lieb unse-rer Seelen / daß jenes Jahr / an welchem ein jede Schwester ihr Gelübd und Auffopf-ferung in dises Buch einschreiben wird / deroselben ein Jahr der Heiligwerdung seye : Der Tag ein Tag deß Heyls/ und die Stund ein Stund deß immerwehrenden Seegen seye / und daß die Schwestern/ wel-che du unter deinem/und deiner liebsten Mut-ter Nahmen zusamb gesellt hast / nicht zer-trennet : daß/ was du gesamblet hast/ nit zerstreuet / und was du zusamb gefügt hast/ nicht voneinander abgesöndert werde / son-dern die in disen zergånglichen Blåttern auffgezeichnete Nåhmen ewig-geschribener verbleiben im Buch der Lebendigen / neben den Gerechten / die bey dir im Leben der

unsterb-

unsterblichen Glückseeligkeit herrschen / Amen.

Ein Verlangen /

Zu denen Schwesteren diser Versamblung. Dergleichen der H. Paulus am 4. Cap. zum Philippensern gehabt hat.

SO verbleibet dann / O ihr allerliebste Schwestern / meine außerwählte Töchter / mein Freud und Cron / also in unserem HErn Versamblet! O allerliebste Töchter / Töchter von einen guten Geruch / Töchter von einen Himmlichen Gespräch! Ich bitte Euch : ja ich beschwöre Euch / habet alle ein Lieb / und lebet alle einhellig unter disen Beruff in JEsu Christo unserm HErrn / und in unser lieben Frauen seiner werthisten Mutter / Amen.

Vom Auffstehen der Schwestern / und wohin sie ihre Meynung richten sollen.

Anderter Articul.

ERstlich / sollen die Schwestern zu ihrer Auffwachung ihre Seelen gantz gegen GOtt erheben / durch folgende / oder dergleichen heilige Gedancken: der Schlaff seye ein Ebenbild deß Todts / und die Auff-

wachung

wachung ein Bildnuß der Aufferstehung: Oder aber / man kan an die jenige Stimm gedencken / welche am jüngsten Tag erschallen wird: O ihr Todte stehet auff / und kommet zu Gericht. Oder sie mögen also mit dem Job sprechen: Ich glaube / daß mein Erlöser lebet / und ich am jüngsten Tag widerumb aufferstehen werde. O mein GOtt! Mache daß solches zur ewigen Glory gereiche / und dise Hoffnung ruhet in meinem Hertzen: Ein anders mahl können sie also sprechen: An jenem Tag / O mein GOtt würdest du mich ruffen / und ich werd dir Antwort geben / du würdest die Hand bieten dem Werck deiner Händen. Du hast alle meine Tritt gezehlet.

Die Schwestern sollen dise / oder dergleichē geistliche Seufftzer schiessen lassen wie es ihnen der Heil. Geist eingeben wird / weil ihnen freystehet / dem innerlichen Antrib nachzufolgen.

Wann sie anfangen ihre Kleyder anzulegen / so sollen sie das H. Creutz machen / und also sprechen: Bedecke mich / O HErr mit dem Mantl der Unschuld / und mit dem Kleyd der Lieb. Ach mein GOtt! lasse nit zu / daß ich von allen guten Wercken entblöset vor deinem Angesicht erscheine.

Hernach sollen sie sich zu denen Morgen-Gebettern bereiten / und kürtzlich an die Unvollkommenheiten / denen sie unterworffen

sen seynd / und an die Vorhaben / so sie darwider zu fassen haben / gedencken.

Wann man das Ave Maria leutet / so sollen sie im Beth / oder wann sie angeklendet seynd / auff dem Boden niderknyen / und das Ave Maria betten: folgends ihr Morgen-Gebett verrichten / und GOtt den HErrn von innersten Grund ihres Hertzens anbetten / demselben auch für alle Gutthaten dancken / und ihme ihre Hertzen mit all deren Sinn und Anmuthungen / sambt allem deme / was sie seynd / auffopfferen / auch dise ihre Auffopfferung vereinigen mit jenen Lieb-vollen Opffer / welches unser Erlöser sich selbst am Creutz opfferend seinem ewigen Vatter gemacht hat / ihn umb Hülff und Gnad bitten. Sie sollen auch unser Liebe Frau grüssen / und selbige umb ihren Schutz bitten: Wie nichtweniger den H. Schutz-Engel / und ihre Heil. Patronen: Endlich das Vatter unser / oder wann es ihnen beliebet / was mehrers betten. Diß alles solle eyffrig / lebhafft / kurtz und knyend geschehen / die übrige Zeit sollen sie das Gemüth in vorhabender Betrachtung auffenthalten.

Im Sommer sollen sie vor dem Gebett ihre Bether zurichten / und da es seyn kan / auch die Händ und den Mund waschen: Dahero dann nöthig ist / daß sie im Auffstehen und Ankleyden gar eylfertig seyen.

Zum

Zum Gebett sollen sie sich richten / nach Lehr deß Büchlein / von der Unterweisung zum andächtigen Leben / oder deß Tractatleins von der Liebe GOttes / oder der geistlichen Unterhaltungen / und anderer dergleichen guten Bücher/forderist aber nach Anführ- und Leitung deß H. Geistes/und der jenigen Ordnung gemäß / die man ihnen vorschreiben wird. Sie sollen sich niemahls in Spitzfindigkeiten / oder eytlen Hochheiten auffhalten / die nichts anders / als Betrug und Anführungen seynd / diß aber recht ins Werck zu schicken/ ist eines von den vornehmsten Stucken / so in der Religion/ und bey dem geistlichen Leben vonnöthen ist.

Mit was Meynung die Geistlichen Ubungen geschehen sollen.

Dritter Articul.

DIe Schwestern / welche auff dem Weeg Christi unsers HErrns glücklich fortzukomen verlangen/sollen im Anfang aller ihrer / sowohl inner- als äusserlichen Verrichtungen / die Gnad GOttes anruffen / und was sie Gutes verrichten / alles des Göttlichen Barmhertzigkeit auffopfferen : sich auch bereiten / alle Mühe und Beschwärlichkeiten / die darbey einlauffen möchten / mit Ruhe und Gedult zu übertragen/

gen / als ein Sach / welche von der vätterlichen Hand unsers gütigen GOttes / und Erlösers herkommet / dessen allerheiligster Will und Meynung ist / ihnen durch derley Mittel die Gelegenheit deß Verdienst an die Hand zu geben / damit er sie hernach nach dem Uberfluß seiner Liebe belohnen möge / welches sie auch in kleinen Sachen / die ihnen von geringer Erheblichkeit zu seyn gedumcken / nicht ausser acht lassen sollen / so gar auch / wann man jenes anbefehlet / was ihnen vorhin gantz lieb / nach ihrem Willen / oder zur Nothdurfft ist / als da seynd / Trincken / Essen / Ruhen / sich erlustigen / und dergleichen / damit sie hierinfals dem Rath deß Apostels nachfolgen / und alles / was sie thun / in dem Nahmen GOttes / und allein ihm zugefallen verrichten.

Von dem Officio, oder Tag-Zeiten unser Lieben Frauen.

Vierdter Articul.

DIe Schwestern werden täglich das kleinere Officium unser lieben Frauen betten / dann diser Orden absonderlich für die Schwächeren / und zu Ehr der glorwürdigsten Himmels-Königin Maria auffgerichtet worden ist.

An Sonn-und gebottenen Freyer-Tägen sollen

sollen sie die Commemorationes darzu betten / wie selbige im Directorio deß Officii verzeichneter zufinden seynd.

Die Einfältigkeit und Geschwindigkeit zum Gehorsam werden sie ihnen absonderlich lassen anbefohlen seyn : Und derentwegen / wann man zu denen Tag-Zeiten leitet / der Stimm ihres Gespons zu lauffen / als von deme sie geruffen werden / das ist / daß sie mit Fröhlichkeit zum ersten Glockenstreich sich in die Gegenwart GOttes stellen / und mit dem Heil. Bernardo sich selbst befragen : was sie im Chor verrichten wollen ? Dise innerliche Erhollung können sie vor allen anderen Verrichtungen machen / damit sie zu jeder hinzugehen / mit jener Bereitung deß Gemüths / welche in selber Verrichtung erforderlich ist / dann es seynd nit solche Gebärden / und auffführung im Chor / als wie bey der Recreation zu gebrauchen.

Zu dem jenigen Verrichtungen / welche unmittelbahr die Ehr / und den Dienst Gottes antreffen / ist ein demüthig / niderträchtig / dapffer / andächtig und ernsthafft liebreiches Hertz vonnöthen : Ehe man dann anfahet das Officium zu betten / sollen die Schwestern ihre Seelen zu dergleichen Gemüths-Regungen auffmunteren / und nach vollendter Anbettung / GOtt unserm HErrn dise Verrichtung zu seiner Glory / und zu

Ehr

Ehr der allerseeligsten Jungfrauen / wie auch zu Heyl aller Creaturen auffopffe-ren.

Wann das DEUS in adjutorium &c. gesprochen wird / so sollen sie gedencken/daß unser HErr GOtt ihnen antworte / es sol-len auch sie also auffmercksam seyn ihn zu lieben.

Damit sie dann bey der gebührenden Ehrerbietigkeit / und Auffmercksambkeit verbleiben / so ist nothwendig / daß sie von Zeit zu Zeit betrachten / wie es ihnen zu Ehr und Gnaden gereiche / auff diser Erden eben das jenig Ambt zu verrichten / welches die Engel und Heiligen im Himmel versehen / in dem sie in unterschidenen Sprachen das Lob jenes außsprechen/ dessen Hochheit und Majestät die allerhöchste Seraphin zittern machet.

Die jenige Schwestern / welche etwas wenigs verstehen stehen / was sie im Officio betten/ sollen dise Gaab nach GOttes Wohl-gefallē brauchē/als welcher ihnen solche zu ih-rer Hülff mitgetheilet hat / damit sie durch die guten Anmuthungen/ welche sie darauß schöpffen können / destobesser versamblet bleiben mögen : Die jenigen Schwestern aber / welche gar nichts darinn verstehen / sollen fein einfältig auff GOtt mercken/und entzwischen/ weil der übrige Chor die Vers singet / und die Pausen haltet / Lieb-volle Seufftzer schiessen lassen. Aber

Aber die vornehmste Auffmercksamkeit/ und der gröste Fleiß / welche die im Officio noch nit recht unterrichte Schwestern anwendẽ sollẽ/ ist diß/daß sie alles mit denen gehörigẽ Accentẽ/Pausen und Mässigung recht außsprechen / auch vorhero übersehen / was sie nach Gestalt ihres auffgetragenen Ambts zu sagen haben / gestalten sie dann jederzeit fertig stehen sollen / den Anfang/ und die gewöhnliche Ceremonien mit gebührender Bedachtsambkeit / und gezimmenden Gebärden zu machen : noch sich irren lassen/durch Forcht zu fehlen / oder durch ein vermessene Sicherheit alles recht zu machen.

Kürtzlich darvon zu reden / sollen die Schwestern mit einer sonderbahren Lieb gantz fleissig auffmercken / daß sie das Heil. Officium mit gebührender Ehrerbietigkeit und Andacht / so man der Göttlichen Majestät schuldig ist / wie auch mit gezimmender Beobachtung der gebräuchigen Ceremonien betten.

Wie man die Heil. Meß hören soll.

Fünffter Articul.

IN dem der Priester angekleydet wird/ sollen die Schwestern unterdessen der Gegenwart GOttes sich erinneren / und da

er das Confiteor spricht / mit demůthigen Gemůth vor GOtt sich niderwerffen / ihre Sůnd bekennen / selbige bereuen / und umb deren Verzeyhung bitten. Nach disem kőnnen sie den Rosen-Krantz / oder andere Gebetter / die ihnen am meisten gefallen mőchten / biß zum Evangelio betten / zu welchem man alsobald auffstehen solle / umb hierdurch zu zeigen / daß man bereitet seye / den Weeg der Evangelischen Gebott zu gehen / und sprechen: JEsus Christus ist gehorsamb gewesen biß in Todt / und zwar den Todt deß Creutzes selbst: Hierauff machen alle das Zeichen deß Heil Creutzes auff der Stirn / auff dem Mund / und auff dem Hertzen und sprechen abermahl: GOtt seye in meinem Gemůth / in meinem Mund / und in meinem Hertzen / auff daß ich sein heiliges Evangelium annehme. Wann der Priester das Credo spricht / werden sie das gemeine Credo betten / und innerlich bekennen / daß sie in dem Glauben der heiligen Christlichen Catholischen Kirchen leben / und sterben wollen. Nach dem Sanctus sollen alle mit grosser Demuth / und Ehrerbietigkeit auff die Guthat deß Todts / und Leydens Christi unsers Heylands gedencken / und ihn bitten / daß er selbiges zu Heyl der gantzen Welt / und absonderlich unseren und aller Kinder seiner Kirch: zur Verehrung aller Heiligen / wie auch zu Trost

der

der Seelen im Fegfeuer gedeyen lassen wolle.

Bey Auffhebung deß hochheiligen Sacrament/ sollen alle mit grosser Zerknürschung deß Hertzens selbiges anbetten / hernach mit dem Priester solches GOtt dem Vatter auffopfferen umb Nachlassung unserer/ und der gantzen Welt Sünden : wie auch uns selbst mit ihm/ und sambt der Christlichen Kirchen / auffopffern.

Nach der Elevation solle man JEsu Christo umb sein Leyden / und Einsetzung deß H.H. Sacraments deß Altars dancken.

Wann der Priester das Pater noster spricht / so solle man es neben ihme / entweder mündlich / oder in Gedancken mit einer grossen Demuth / und Andacht betten/ nicht anderst / als wann wir höreten / wie er solches zu unsern HErrn rede / und wir ihn von Wort zu Wort nachsprecheten. Nach disem / zum Fahl man nicht würcklich communiciren will / so solle man es wenigist geistlicher Weiß thun/ und sich zu Christo dem HErrn durch ein heiliges Verlangen mit ihme vereiniget zu werden / und selbigen in sein Hertz zu nehmen / hin zu nahen.

Zu der Benediction oder Seegen / solle ihr ein jede zu Gemüth führen/ wie daß auch JEsus Christus eben zu solcher Stund uns seinen Seegen ertheile.

Von Erforschung deß Gewissens.

Sechster Articul.

DIe Schwestern sollen das Examen/ oder Gewissens-Erforschung zweymahl im Tag verrichten; als Abends nach der Metten/ und frühe nach der Non/ auff folgende Weiß. Nach dem Vatter unser/ Englischen Gruß/ und Glauben/ die zu End deß Officii gebettet werden/ sollen die Schwestern GOtt dem HErrn für alle seine Guthaten dancken/ und absonderlich für die Guthat seinen H. Leydens/ seiner Heil. Sacramenten: wie auch für die Guthat deß Beruffs/ und daß er ihm hat gefallen lassen/ sie disen Tag hindurch zu erhalten/ ihnen sein gütliche Barmhertzigkeit alle Nothdurfften zu kommen zu lassen. Sie sollen vor GOtt beichten/ und bekennen/ daß selbiger Tag nicht fürüber gangen seye/ daß sie daran nicht hätten auff ein oder ander Weiß GOtt verletzet/ und weilen wir in unseren eignen Sachen blind seynd/ werden sie den Heil. Geist umb sein Gnad und Erleuchtung bitten/ auff daß sie ihre Fehler wohl erkennen mögen.

Hernach sollen sie das Confiteor biß zum Mea culpa sprechen/ und die Erforschung ihres Thun und Lassens/ wie auch ihrer

Wort und Gedancken / seyd deß jüngsten Examens anfangen.

Wann sie die Anzahl und Gattung ihrer Sünden gefunden haben / so sollen sie selbige zu den anderen Sünden vom vorigen Examen hinzusetzen / und umb Verzeyhung aller GOtt unsern HErrn bitten / auch folgends das Confiteor enden / und einen steiffen Vorsatz machen / sich mittels der Gnaden GOttes zu bessern / die sie zu solchem Ende mit hertzlicher Lieb und Andacht / als vil ihnen möglich seyn wird / anruffen; nach disem ihr Seel / Leib und all ihr Weesenheit in die Barmhertzigkeit GOttes befehlen : auch für die Christliche Kirch / für ihre Befreundte / und alle die bitten sollen / gegen denen sie ein absonderliche Schuldigkeit tragen : Sie sollen auch der Seelen im Fegfeuer nicht vergessen / unser liebe Frau / ihren Schutz-Engel / und all ihre heilige Patronen grüssen / wann sie bey Erforschung ihres Gewissens nichts finden / so sollen sie sich vor GOtt tieff demüthigen / demselben dancken / und annebens gleichwohl bekennen / daß sie vil Fehler begangen haben / die sie weder in ihrer Gedächtnuß / noch Erkandtnuß haben.

Das Examen leichter zu machen / wird ihnen sehr nutzlich seyn / daß / wann sie unter Tags in ein Sünd fallen / sie sich alsobald erforschen / und ein wenig zuruck sehen /

durch was für ein Bewegung sie selbige begangen haben: Folgends sollen sie sich vor GOtt demüthigen / und selbe Sünd in ihrer Gedächtnuß behalten / damit sie bey dem Examen zu Nachts daran gedencken.

Bey dem vormittägigen Examen ist nicht nothwendig / alles gantz außführlich / und umbständig in acht zu nehmen / sondern es ist genug / daß man nach gebetteten Vatter unser / Englischen Gruß / und Glauben / das Confiteor, oder die offene Schuld spreche / und ein wenig zuruck gedencke / wie man sich bey dem Ambt und Gebett in der Frühe verhalten habe / auch da man hernach einen Mangel findet / solchen zu den vorigen setzen / und mit einem steiffen Vorsatz sich zu bessern / Reu und Leyd darüber schöpffe.

Zu Hülff der Gedächtnuß sollen die Schwestern / damit sie ihre Fehler wohl erkennen mögen / fleissig nachsehen / wie sie sich im Gebett / bey denen Tag Zeiten / bey dem Stillschweigen / und bey gemeinen Zusammenkunfften verhalten / und ob sie sich nicht umb ein Sach / so ihnen nicht angangen / angenohmen / wie auch / ob sie Verlaub gehabt mit einer insonderheit zu reden / mit was Sachen / sie in ihren Gesprächen / oder sonst sich unterhalten / dann dise die Gelegenheiten seynd / in welchen man leichter fallet.

Neben

Neben disen allgemeinen Examen können die Schwestern auch das absonderliche Examen vor die Hand nehmen / welches angestellet wird / über ein sonderbare Tugend / die vor anderen ihnen anständig ist / und denen jenigen Mänglen / warzu sie sich mehrers geneigt zuseyn befinden / schnurgrad zuwider lauffet.

Es können auch die Schwestern diß absonderliche Examen nicht allein jede für sich selbst machen / sondern / wann grosse Fest-Täg ankommen / oder die Oberin es gutheisset / können alle über eins kommen / sich dazumahl in einer besonderen Tugend zu üben.

Von dem Speisen.

Sibender Articul.

DIe Schwestern sollen in das Refectorium gehen / nit so vil deß Essens halber / als daß sie hierdurch GOtt / und der Regul gehorsamen / die heilige Lesung anhören / ihre Schulden bekennen / die Ermahnungen annehmen / und die jenige Buß-Werck verrichten / welche man allda ins gemein vorzunehmen pflegt. Sie sollen gantz sittsam und züchtig / mit hinab gelassenẽ Ober-Kleyd und nidergeschlagenen Augen hinein gehen; sich vor dem Crucifix neigen / und folgends in zwey Reyen gegen ein-

einander stehen / drey auß ihnen können vor dem Tisch der Oberin niderknyen / und ein jede kurtz / bedeutlich und so laut / daß andere solches leicht verstehen können / ihr Schuld sagen.

Die Oberin soll das Benedicite vor ihrem Orth betten : Die Schwestern werden die Händ auffgehoben halten / und sich unter wehrendem Benedicite neigen : wie auch ehender sie sich nidersetzen.

Die Tisch-Leserin solle auch / weil sie noch herunden ist / die Händ auffheben / und sich neben derjenigen / die zu Tisch dienen muß / neigen und sagen : Jube domine benedicere, die Oberin aber darauff antworten / Mensæ cœlestis &c. folgends solle die / welche zu lesen hat / auff die Cantzl hinauff steigen / und wann sie daroben ist / mit erhobenen Händen stehend sprechen : In Nomini Domini JESU Christi , &c. die andern aber antworten / Amen : Sie darauff anfangen zu lesen / und die Oberin das Zeichen zum Essen geben / mit vermelden : Im Nahmen GOttes : Die Schwestern aber sollen ihre Tisch-Tüchl außeinander legen / und kein lehres / Orth übrig lassen / als beyde End deß Tisch für die Abwesenden / welche zu ihrer Ankunfft in Mitte deß Refectorii ehender sie sich nidersetzen / den Boden küssen sollen / sofern auß Nachlässigkeit geschehen / daß sie zu spath kommen.

Wann

Wann ein Schwester vorhanden / die gar zu heiglich / und allzubegierig in Essen ist / soll sie bey dem Eintritt in das Refectorium einen vesten Schluß machen / und die Gnad unsers HErrn anruffen / sich hertzhafft zu überwinden / die der Heiglichkeit nachhanget / soll gedencken an die bittere Gall / welche unserem HErrn in Mitte sei-Schmertzen dargereichet worden. Die aber allzu begierig ist / erinnere sich deß Abbruch / und der scharffen Fasten deren Vätter in der Wüsten / und viler Heiligen / welche ihre Sinnlichkeit gantz meisterlich überwunden haben.

Sie sollen niemahls von der Taffel auffstehen / daß sie sich nicht wenigist in etwas vorhero abgetödt haben / ob sie zwar sonst ohne Bedencken / und vilen Spreitzen die Speisen / welche man ihnen ihrer Schwachheit oder Kranckheit halber geben wird / geniessen sollen : und von der Hand deß HErrn / ohne Unterscheid annehmen / sowohl was ihnen lieb und angenehm / als was widerwärtig ist : Seye es hernach in Speisen / oder anderen Sachen / werden demnach alles / so ihnen gegeben wird / mit Danck annehmen / und erkennen / daß sie ein so liebreiche und gütige Verpflegung keineswegs verdienen.

Wann die gewohnliche Buß Werck / deren nur vier / oder fünff auff einmahl zugelas-

sen seynd / verrichtet werden / so sollen die Schwestern / denen man die Füß küsset / den einen Fuß hinvorrucken / und sich etwas neigen / wann aber die Oberin solches verrichtet/werden sie sich zugleich tieffer neigen/ und auffstehen.

Zum Beschluß sollen die jenigen/ welche das Füß küssen schon vollendet haben / in die Mitte deß Refectorii gehen / alldort den Boden küssen/ und folgends sich an ihr Orth hin begeben / welche aber auff dem Boden essen / die sollen nach dem verrichteten Essen auff eben selben knyend/oder sitzend bleiben/ biß man das Zeichen zum Auffstehen gibt / nach welchem sie den Boden küssen / und sich an ihr Stell hin verfügen sollen.

An den Fest-Tägen / und wann man Capitl halten / wie auch in Abwesenheit der Oberin / Assistentin / oder der jenigen/ welche dazumahl die Stell der Oberin vertrittet / werden keine Schulden gesagt / oder Ermahnungen gegeben.

Welche zu Tisch dienet/soll ihren Oberrock herauffmachen / und die weiten Ermel biß auff den Ellenbogen zuruckschlagen / das Vortuch umbnehmen/ und von dem Kuchel-Fenster das Brett mit denen Speisen hereintragen/ sich in der Mitte deß Refectorii neigen / folgends auch gegen der Oberin / da sie ihr die Speiß bringet / wird sich auch so offt vor ihr neigen / als offt sie bey ihr vor-

vorüber gehet. Auff dises gibt sie der Assistentin ihr Speiß/ und fahrt fort auff der Oberin/ nachmahls auff der Assistentin Seythen die Speisen auffzutragen. Ein jede Schwester soll ihr Portion nehmen ohne Außsuchen / und keine der andern etwas zu schicken / ausserhalb der Oberin / da sie es für gut befindet.

Welche zu Tisch dienet / soll acht haben / daß den Schwestern nichts abgehe : Zu End deß ersten Tisch soll sie die Suppen für den anderen Tisch auffsetzen / die Schwestern alle sollen sich im Refectorio der Stille / und Sauberkeit befleissen.

Einmahl im Jahr vor der Visitations-Zeit soll man über Tisch hindurch lesen / das Buch von denen Ordens-Gebräuchen die Geistliche Unterrichtungen (ausser was die Novitzen-Meisterin angehet) und die Verzeichnus deren Buß-Wercken. Item einmahl im Jahr zu einer anderen Zeit soll die Vorred der Reglen / und drittens auch einmahl jedes Jahrs die geistlichen Unterhaltungen / und Sermon oder Anreden / wie sie sich auff die einfallende Fest-Täg schicken abgelesen werden.

Nach dem Essen solle die Oberin das Zeichen zum End geben / und die Tisch-Leserin sagen : Tu autem Domine miserere nobis : Die übrigen aber alle antworten : Deo gratias. Nach welchen die Le-

serin sambt der Tisch-Dienerin / die indessen ihren Rock hinablassen / und die weiten Ermel hervorziehen soll / beyde in Mitte deß Refectorii die Erden küssen / sich vor der Oneigen / und zu Tisch sitzen werden.

Die Oberin soll das Gebett nach dem Tisch auß dem Brevier nach Unterschid der Zeit / vor ihren Orth stehend anfangen / und die Schwestern auch in ihrer Ordnung / als wie bey dem Benedicite stehend nach sprechend : Folgends aber die Ermahnungen geschehen.

Wann die Hauß-Schwestern / und Kuchel-Meisterin ihr Schuld sagen / werden sie vor der Oberin niderknyen / und nachdem sie es vollendet / sich zuruck begeben.

Die Wochnerin ist / soll den Psalm De Profundis anfangen / und die übrigen Schwestern solchen Chor-Weiß außbetten / indessen sich Paar und Paar (allzeit eine von diser / die andere von der anderen Seythen) zusamm stellen / vor der Oberin neigen / und hinaußgehen / wann der Psalm De Profundis vollendet / wird die übrige Zeit / biß sie in das Recreation-Orth ankommen / das Stillschweigen gehalten.

Die Leserin bey dem anderten Tisch soll die Lesung anfangen und enden / wie bey dem ersten Tisch / auch acht haben / daß sie nichts widerholle / was schon gelesen ist.

Zu der Collation bettet man an statt deß Bene-

Benedicite und Gratias &c. nur das Ave Maria mit dem Zeichen deß H Creutzes bey welcher man jeder Schwester ohngefehr 3. Untzen Brodt mit etwas wenigs von Früchten/ gesotten / oder roch auffsetzet/ und die gantze Collation hindurch leset.

An den Sonntägen sollen alle Schwestern niderknyen/umb nach der Tisch-Leserin auch den Seegen von der Oberin zu empfangen.

Von der Recreation.

Achter Articul.

WAnn die Schwestern in das Recreations-Orth gehen/ so sollen sie GOtt umb die Gnad bitten / nichts zu sagen oder zu thun / welches nicht zu seiner Glory seye. Sobald sie in das Zimmer eingetretten / so soll ihr erstes Wort seyn : GOtt seye gebenedeyt. Welche Wort sie auch zu dem ersten Gruß im Red-Zimmer gebrauchen werden Hierauff begibt sich jede alsobald an ihr Orth und nihmet ihre Arbeit vor sich/ welche allzeit an dem Orth der Versamblung / oder doch so nahend / daß man sie gelegenlich abholen könne / soll auffbehalten werden.

Keine soll mit traurigen/ oder verdrüßlichen / sondern alle mit heüteren / und freundlichen Angesicht dahin kommen/auch sich

also unterhalten / wie es die Satzungen mit sich bringen / und gleichwie die Schwestern mit Einfältigkeit / und einem freyen Gemůth sich auß Gehorsamb erlustigen můssen / also sollen sie sich auch auß Andacht gewehnen / gern / und offt von nutzlichen Sachen zu reden.

Wann eine im Brauch hätte vil von ihr selbst zu reden / grosses Gelächter zu machen / oder gar zu laut zu reden / und andere dergleichen Unbescheidenheiten zu begehen / solle sie sich bey dem hineingehen zur Recreation diser Unvollkommenheit kürtzlich erinneren / und ihr Vornehmen / obachtsam zuseyn / daß sie nit auff ein neues falle: Auch zu dem Ende die Gnad deß H. Geists / und ihres Schutz-Engels Hůlff anruffen.

Sie sollen nicht darfůr halten / daß es ein schlechte Tugend seye / die Recreation zu verrichten / wie es sich gebůhrt / und derowegen niemahls unbedachtsamb / oder auß Gewohnheit / sondern mit Vorbereitung / und Andacht darzu gehen.

Eine auß denen Schwestern soll Zeit wehrender Recreation unterweilen herumb gehen / und die anderen Schwestern der Gegenwart GOttes erinneren / und zu dem End der Recreation ein guten und heiligen Spruch sagen.

Die letzte halbe Stund von der Abend-Recreation solle in Lesung der Epistel / und Evan-

Evangelij deß folgenden Tags / wofern selbiger ein Fest-Tag ist / angewendet werden: Sie können auch ein Gespräch anstellen von Heil. Communion / von der Tugend der Andacht / oder etwas anderes andächtiges / frommes und Gottsförchtiges Vorbringen / nach Gestalt es die Oberin für gut befinden wird.

Endlich sollen sie an das jene gedencken / was sie / sowohl zu ihrer Arbeit / als Ambt vonnöthen haben / damit sie selbiges begehren können.

Die beambte Schwestern sollen denen anderen die rechte Stund anzeigen / zu welcher sie ihnen die verlangte Nothdurfft wollen abfolgen lassen / worauff selbige fleissig zu mercken haben.

Die jenige Schwestern / welche viler Sachen bedörffen / so auß der Stadt müssen herbey gebracht werden / sollen dieselbe auff ein Papier verzeichnen / und solches der Hauß-Meisterin übergeben.

Ingleichen / wann bey denen Tag-Zeiten unser lieben Frauen etwas besonders / und ungewohnliches zubeobachten vorfallet / wird die Assistentin dazumahl die anderen dessen erinneren.

Von dem Stillschweigen.

Neunter Articul.

WAnn man zu dem Gehorsamb leitet/ wird jede Schwester alsobald auffstehen/ und also stehend mit einer äusserlichen demüthigen / und andächtigen Stellung den Gehorsamb erwarten / innerlich aber zugleich sprechen : Rede O HErr ! dein Dienerin höret dich ! O mein GOtt/ mache mich würdig daß ich deinen heiligen Willen vollbringen möge : Und auff solche Weiß solle sie folgends das jene/ was ihnen durch die Oberin wird auffgetragen werden/ willig annehmen / nichts darwider einwenden / noch sich entschuldigen/ wann sie schon ein anders Geschäfft zu verrichten hätten. Solte aber eben dises Geschäfft eylend/ und nothwendig seyn / werden sie dises der Oberin nachgehends andeuten. Die Novitzinnen sollen in dergleichen Fahl sich bey ihrer Meisterin anmelden / und dise nachmahls der Oberin darvon Nachricht geben.

Sobald der Gehorsamb ertheilt worden ist / sollen die Schwestern/ welche nichts zu begehren habē/sich in ihre Zellen/oder an das Orth begeben / welches zu Verrichtung ihrer aufferlegten Arbeit bestimmet ist. Bey dem Hineingehen sollen sie sich noch mehrers in die Gegenwart GOttes stellen / und selbigen

bigen umb die Gnad bitten / daß sie das Stillschweigen zu dem jenigen Zihl und Ende anwenden mögen / zu welchen es heilig eingesetzt worden ist / als nehmlich / nicht nur allein das eytle Geschwätz zu verhinderen / sondern auch die fliegende / und unnütze Gedancken dardurch abzuschneiden / hingegen aber sich bey ihrem Gesponß auffzuhalten / und allda neue Kräfften zu schöpffen / daß sie ohne Unterlaß in dem Dienst GOttes sich bearbeiten mögen.

Sie können zu disem End widerhollen die frühe morgige Betrachtung / und ihnen Christum unsern HErrn vorstellen / nach gestalt deß Geheimbnuß welches sie betrachtet / auch sich länger auffhalten bey jenem Punct / in welchem sie mehrer Trost empfunden : Als / wann ihnen bey Betrachtung der Geißlung Christi absonderlich diß zu Hertzen gangen / daß der gebenedeyte Heyland ein und andere mahl gantz freundlich und liebreich jene angeschauet / so ihn geißleten / sollen sie eben dises ihnen vorstellen / und innerlich anruffen.

O süsser JEsu ! sihe mich mit den Augen deiner Barmhertzigkeit an : Ein anders mahl können sie also sprechen : **Ach HErr ! nihme alles von mir hinweg / was deinen Göttlichen Augen mißfallen kan.**

Sie können auch / wie die Magdalena gantz

gantz ruhig bey den Füssen unsers Heylands verbleiben und auffmercken / was er ihnen in das Hertz reden wird : auch darbey dessen Güte und Lieb betrachten / und von Zeit zu Zeit durch dise / oder dergleichen Schuß-Gebettlein ihn anreden.

O HErr GOtt ! du bist mein Vatter : nehme mich auff in die Armb deiner Göttlichen Vorsichtigkeit.

Mein GOTT ! erbarme dich über mich elenden Menschen !

Ach HErr ! O daß ich wegen nichts anders lebe / als wegen deiner.

Ach mein Heyl ! Gib mir daß ich dich liebe.

Du / O GOtt ! bist all mein Hoffnung.

JEsu ! seye mir JEsu.

O Erlöser meiner Seel ! wann wird ich gantz gantz dein seyn ?

Nihme mich auff / O gütiger JEsu ! in die Armb deiner Vorsichtigkeit.

O mein GOtt ! handle mit mir nach deinem Höttlichen Willen.

O HErr ! Ich verlange nicht zu leben / als dir allein.

O mein König ! wann werd ich dich sehen in deiner Glory.

O HErr ! seye gnädig mir armen Sünderin.

Ach GOtt ! wann wird ich dich vollkommentlich lieben ?

O

O HErr! gib mir ein demůthiges / und sanfftmůthiges Hertz.

Mein Heyl / und mein Lieb!

Mein GOtt! und Alles.

O JEsu! du bist die Freud meines Hertzen

O HErr! gibe / daß ich all deinen Willen vollziehe.

Durch dein Gůte bewahre mich / daß ich dir nicht mißfalle.

Mein hŏchstes Gut! ich begehre nichts anders / dann dich.

Gegen der allerheiligsten Mutter GOttes.

MEin liebste Frau! ich grůsse / und verehre dich von gantzem meinem Hertzen.

Mutter der Barmhertzigkeit bitte fůr mich.

Kŏnigin der Himmlen! ich befihle dir mein Seel.

Mein liebreiche Mutter! erhalte mir / daß ich deinen Sohn liebe.

Mein liebste Hoffnung nächst JEsu.

Ich wirffe mich zu deinen Fůssen / O Trostreiche Zuflucht der Sůnder.

O glorwůrdige Jungfrau laß mich erfahren / wie vil du vermŏgest bey der heiligsten Dreyfaltigkeit.

Gegen dem Schutz-Engel.

O Glorwürdiger Engel! der du die Obsicht auff mich hast / bitte für mich.

O Mein lieber beschirmer ! gibe mir dein Seegen.

O seeliger Geist ! beschütze mich vor dem Feind.

Mein lieber Beschirmer! gib/ daß ich deinen heiligen Einsprechungen treulich folge.

Sie sollen auch dergleichen Schuß-Gebettlein sich gebrauchen gegen jenigen Heiligen zu welchen sie ein absonderliche Andacht tragen / gleichwie zu dem Heil. Josephus / H. Augustinus / Heil. Johannes den Tauffer / zu denen Fürsten der Christlichen Kirchen denen H. H. Petrus und Paulus / dem Heil. Johannes Evangelist / ein Patron der Jungfrauen / dem Heil. Bernhardus / dem Heil. Franciscus / die H. Anna / die Heil. Magdalena / die drey H. Catharinen / und andere glorwürdige Heiligen / deren Leben man über Tisch wird gelesen haben.

Wann die Uhr schlägt / können sie bedauren alle unnützlich verflossenen Stunden / und gedencken : Daß sie nicht minder von diser Stund / als von allen Augenblicken ihres Lebens Rechenschafft geben müssen.

Daß sie nahender zu der Ewigkeit komen.

Daß die Stunden denen Verdambten hundert Jahr seynd. Daß

Daß wir zum Todt lauffen.

Daß unser letzte Stund villeicht bald schlagen wird.

Sollen dahero die Schwestern nach solchen gehabten Gedancken andächtig gegen GOtt seufftzen / daß er ihnen zu diser letzten Stund gnädig seye / welche jene unfehlbar erfahren werden / welche sich diser innerlichen Ubnng fleissig gebrauchen / wie sie es dann zu allen Zeiten / und in allen Gelegenheiten vornehmen können. Diß wird ihnen ein Mittl seyn / durch welches täglich von Tugend zu Tugend / biß zu dem Stafl der vollkommenen Göttlichen Lieb auffsteigen werden.

Welche durch Versuchung / oder einige unordentliche Anmuthung geplaget werden / sollen ihnen den leydenden Heyland vorstellen / und auß Betrachtung der Trübseeligkeiten / welche er überstanden / Hertz fassen / und sich stärcken. In Fahl ihnen die Ubung einer Tugend beschwärlich fallet / werden sie grosses Liecht / und Hilff schöpffen / wann sie bedencken / daß mehr ändere gewesen / welche ihr gantzes Leben in Ubung diser Tugend zugebracht.

Von dem Schlaffen gehen.

Zehender Articul.

DIe Schwestern sollen in Abziehung der Kleyder sich nicht lang saumen / und

und ihr Gemüth / sovil möglich seyn wird / mit dem beschäfftigen was sie für die frühe morgige Betrachtung gelesen haben.

Sie sollen höchstens beflissen seyn der Ehrbarkeit und Schamhafftigkeit / mithin sich auff keiner Weiß entblösen / noch sich entdeckter anschauen / auch im Fahl nicht jede ihr absonderliches Zimmer hat / Sorg tragen / daß sie bey dem Auffstehen / oder Niderlegen nit gesehen werde.

Sie sollen ungeklendeter nicht auß ihren Zellen gehen / es seye dann ein hochtringende Ursach verhanden / auch allzeit den Weyhl auff dem Haubt tragen.

In das Beth steigend sollen sie gedencken / daß unser Heyland selbst / und andere Heilige mehr / auff dem kalten Erdreich geschlaffen haben / sie dannenhero ein neue Schuldigkeit haben / selbigen zu lieben / und ihme zu dienen / weil sein liebreiche Gütigkeit ihnen also Vätterlich dißfahls ein kleine Gelegensamkeit verschaffet.

Sie sollen sich zu Beth legen / in eben jener Leibs-Stellung / welche sie machen wurden / wann GOtt sichtbahrlich zu gegen wäre; Dann er sihet sie in der Warheit nit weniger an disen Orth / als in allen andern.

In Beth ligend werden sie ihnen zu Gemüth führen / daß sie einsmahls auch im Grab also ligen werden : sollen also GOtt bitten /

bitten / daß er ihnen an der Stund ihres Absterbens beystehen wolle.

Sie sollen sich befleissen / daß sie allzeit mit einem guten Gedancken einschlaffen / dann es gibt einen Teuffel / der ihnen nachstellet vor dem Schlaff / umb selben mit sündhafften Vorstellungen zu] verunreinigen / und einen anderen / der ihnen nachstellet bey ersten erwachen / damit er das Gemůth mit tausend eytlen / und unnůtzen Gedancken anfůlle. Sie sollen bey der Nacht auch ihr Creutz / und einen kleinen schwartzen Weyhl auff dem Haubt sambt einer Barbette tragen.

Von der Beicht / und in was Ordnung man darzu gehen solle.

Eylffter Articul.

Zu der Beicht werden sich alle auff hernachfolgende Weiß bereiten. Nachdem sie mit demůthigem Gemůth zu den Fůssen deß gecreutzigten JEsu Christi niderknyet / sollen sie mit Andacht das Confiteor biß auff das Mea culpa sprechen / und den Heil. Geist bitten umb Gnad und Erleuchtung / ihre Sůnden recht zu erkennen: Sollen hernach alles / was sie von der letzten Beicht in ihren tåglichen Gewissens-Erforschungen gefunden / zusam-

sammen nehmen / und kürtzlich nachdencken / ob sie ein mehrers gesündiget / worauff sie mea culpa sprechen / und das Confiteor außbetten werden / folgends mit aller Demuth umb Verzeyhung der Sünden bitten / und umb Gnad der Besserung / welche sie ihnen zugleich vornehmen sollen / sonderlich in schwären Verbrechen gegen welche sie einen sonderlichen Haß erwecken sollen / anbey aber sich bemühen / daß sie warhafftig bereuen alles sündhafftes / wie klein es immer seye / indeme boßhafft genug ist / auch mit einer geringen Mißfälligkeit begegnen jener höchsten Güte unsers HErrn / die uns täglich so grosse Barmhertzigkeit erweiset.

Nachdem sie ihre Sünden besagter massen erforschet / sollen sie auch etwas von den jenigen hinzusetzen / was sie nach auff der Welt begangen haben / welches wissentlich ein Sünd seye / als : ein üble Nachredung auß Feindschafft / oder ein Lug / so auß Eytelkeit / oder mit Schaden deß Nächsten geschehen : Uber welches alles sammentlich sie Reu und Leyd erwecken sollen.

Hierauff gehen sie mit erhobenen Händen / und nidergeschlagenen Augen zu dem Beicht-Vatter / sich vor ihm tieff neigen / und also GOtt und das heilige Priesterthum in der Person deß Priesters ehren / disen auch bey der Beicht / wie einen Engel GOttes

tes halten / welchen er uns schicket / umb uns mit der Göttlichen Güte widerumb zu versöhnen.

In der Beicht sollen sie eintzig und allein das vorbringen / was sie selbst betrifft / mithin sich hüten anderer Sünd mit denen ihrigen allda einzumischen.

Die Beicht soll auch kurtz und klar seyn / jedoch nicht so kurtz abgebrochen werden / daß sie die nothwendige Umbständ / durch welche die Beschaffenheit der Sünd erkläret wird / zu sagen unterlassen / sollen mithin alles so deutlich / als es ihnen immer möglich seyn wird / anzeigen.

Niemahls soll man zur Beicht auß Zweifl und Angstigkeit gehen / oder wegen eytler Gewohnheit / sondern auß Andacht / und mit Bedachtsambkeit / als zu einer sehr wichtigen und hochen Verrichtung / welche vill Folge nach sich ziehet.

Nachdeme sie nun niderknyet seynd / werden sie das Zeichen deß Heil. Creutzes machen / und sprechen : Benedic Pater, quia peccavi : Sobald sie nun die Benediction empfangen / so sollen sie all das jenige / was sie in ihrer Erforschung gefunden / bekennen / und nach jeder Beicht / wie oben gemeldet / ein Sünd auß dem weltlichen Leben hinzusetzen / auff folgende Weiß : Ich klage mich auch an / daß ich / weil ich noch auff der Welt ware / ein Lug auß Eytelkeit

geredt hab : oder aber/ ich klage mich an/ daß ich einsmahls auß Haß einem übel nachgeredt habe : Ein andersmahl also : Ich klage mich an / daß ich zu einer andern Zeit über deß Nächsten Thun und Lassen mich beklaget.

Nach Ende der Beicht werden sie mit Demuth und Sittsambkeit auffmercken / was ihnen der Beicht-Vatter vortragen wird.

Solte es dann geschehen / daß er ihnen etwas einrathete / welches ihren Reglen / und dem Closter-Gebrauch zu widerlauffet/ sollen sie ihm bedeuten : Es beduncke sie / daß sich dises mit dem / was sie ohne dem vorgeschriebener haben / nicht wohl zusamm reimen lasse. Wollen demnach ihn gebetten haben/ sie entschuldiget zu halten/ daß hierinnfahls nicht folgen können. Ingleichen auch / wann ihnen ein ungewohnliche Buß aufferlegt wurde/ und solche wider die Ordnung der Gemeinde lauffet / werden sie ebenfahls sagen : Mein Pater / ich bitte gantz demüthig / Euer Ehrwürden wolle mir dise Buß in ein andere verwechslen : Dann ich kunte selbige nit wohl verrichten.

Wann sie vom Beicht-Vatter was gefragt werden / so gantz nicht zur Beicht gehöret/ als von einer Anfechtung / Verrichtung / oder Beschwärde / stehet ihnen frey auff dises so vil zu antworten / als sie allein angehet. Wann sie aber nicht verlangen mit

dem Beicht-Vatter darvon zu reden / werden sie sagen : Mein Pater wolle mir verzeyhen : Ich fōrchte / ich werde mein Gemūth darmit in Unruhe setzen / wann ich von diser Materi rede : Ich habe GOTT seye Danck / dißfahls kein Zweifl / oder Anligen in meinem Gewissen.

Wann sie von der Beicht hinweg gehen / so sollen sie nichts von dem jenigen reden / was ihnen in der Beicht ist gesagt worden. Es wäre dann ein so nutzlich / und andächtige Lehr / daß sie vor gut hielten / selbige zu Unterweisung und Aufferbauung der andern zu sagen : Sollen jedoch nicht scheinen lassen / woher sie komme.

Solte es sich aber zu tragen / daß ein Beicht-Vatter auß Gelegenheit der Beicht ihr Gemūth in Unruhe setzte / wird sie anfangs die Sach mit GOtt ūberlegen / nachmahlen die Oberin demūthig bitten / ihr zu erlauben forthin nicht disem / sondern einem andern zu beichten.

Sie sollen alle Wochen zweymahl / Mittwochs und Sambstags / als dem Vorabend der gewōhnlichen Communion / so alle Pfingstag / und Sonntag geschicht / beichten. Wann aber der Communion-Tag frūher oder spätter gehalten wird / so solle man auch frūher oder später beichten / und keine ihr Beicht weder verschieben / noch frūher ablegen / dann auß einer wichtigen

Ursach / und mit Verlaub der Oberin / und auf selbiges mahl solle sie ihr schnürlein auff der Taffel herauß ziehen.

Sie sollen unter den Tag-Zeiten nit beichten/sovil es immer seyn kan / ausser der jenigen Schwestern/ welche nicht zum Chor gehören.

Wann man die Glock zum Beichten leitet / sollen sie dergestalt zu rechter Zeit an das das bestimbte Orth hin kommen / damit man sie nicht suchen müsse. Wann ein Schwester ihr Beicht vollendet / und die zwey/ oder drey nächsten Schwestern nach ihr schon zu gegen seynd wird sie ohne Versaumnuß die darauff folgende Schwester dahin beruffen / welches also folgends jede Schwester nach ihrer Beicht beobachten wird.

Sie sollen in der Ordnung zum beichten gehen / anfangs die Candidatinen / hernach die Novitzinnen und Professen auß den Hauß-Schwestern : folgends die andere Novitzinnen und Professen / letztlich die Oberin.

Nach der Beicht sollen sie ihr Buß so geschwind / als sie können / mit wahrer Reu und hertzhafften Vorsatz verrichten.

Von der H. Communion.

Zwölffter Articul.

DAs vornehmste Absehen / so die Schwestern bey Empfahung der H. Communion haben sollen / ist die Göttliche Ehr/ und die Vereinigung ihrer selbst mit GOtt.

Nun wird zu besserer Vorbereitung gar nutzlich seyn/ den Abend vor man das hochwürdige Gut empfahet/ bey dem Gebett / oder da sie sonst innerlich versamblet seynd / die Gedancken ein wenig zu unserm HErrn/ welcher in disem Sacrament begriffen ist/zu erheben/in ihren Seelen ein heilige Ehrerbietigkeit/ und geistliche Freud zu erwecken/daß sie so glückseelig seynd/ und unsern liebreichen Heyland empfangen mögen/ anbey auch auff ein neues sich entschliessen/ demselben eyffrig zu dienen / welche Gedancken sie nachmahls bey würcklicher Genüssung zwar nicht durch ein Gelübd / sondern durch ein guten und heiligen Fürsatz bestättigen können.

Nächst vor der Communion können sie sich etlicher Schuß-Gebettlein gebrauchen/ als jenes deß H. Francisci : Wer bin ich / O HErr ! und wer bist du ? Oder mit der H. Elisabeth sprechen : Woher kommet mir das Glück / daß mein HErr zu mir kombt ?

Oder mit dem Heil. Evangelist Johannes auffruffen : Ja/ komme/ O HErr JEsu : oder wie die geistliche Braut verlangen : daß ihr Gesponß sich würdige mit seinen Mund sie zu küssen/ und dergleichen.

Nach der H. Communion solle jede GOtt unsern HErrn in ihren Hertzen / als in seinem Thron sitzend betrachten / und demselbigen alle ihre innerliche Kräfften / und äusserliche Sinn einen nach den anderen vorstellen / damit sie dessen Befelch vernehmen/ und ihme alle Treu versprechen.

Man kan auch die Seel einladen / oder auffmunteren zu allerhand heiligen Anmuthungen der Tugenden. Als zu der Forcht/ unsern HErrn nicht beleidigen / oder zu verliehren / mit denen Worten deß H. David : Scheide nicht von mir / oder mit denen reisenden Jüngeren : bleibe bey uns / dann es wird spath.

Zu dem Vertrauen / und Stärcke deß Gemüths mit denen Worten Danielis : Ich will mich nichts förchten / weil du mein HErr bey mir bist.

Zur Lieb mit dem Gesang der Braut : Mein Liebster ist mein / und ich bin seyn / er wird auff meinem Hertzen ruhen : Ich hab den jenigen gefunden / welchen mein Seel verlanget : Ich will ihn mit Sorg bewahren.

Zur Dancksagung mit dem Abraham :

O HErr/ weil du mir dise grosse Gnad erwisen hast/ so will ich dich ewig benedeyen/ und dein Lob vermehren/ als vil Sterne deß Himmels seynd.

Zum Vorsatz ihme zu dienen/ mit denen Worten deß Jacobs: GOtt wird mir mein GOtt seyn/ und mein vorhin steinhartes Hertz wird hinführan seyn Wohnung seyn.

Man kan ihm auch vorstellen die Innbrunst unser lieben Frauen/ mit welcher sie angehöret die Bottschafft deß Engels/ daß der Heil. Geist in sie kommen werde: Wie nichtweniger an ihr damahlige Andacht/ ihr Demuth/ ihr Vertrauen/ ihr Hertzhafftigkeit gedencken/ und daß eben zur selben Zeit/ da sie vernohmen/ der allmächtige GOtt/ werde ihr sein Hertz/ das ist seinen Sohn schencken/ sie sich hingegen auch demselben geschenckt/ und damahls ihr heilige Seel gantz in Liebe zerflossen ist/ also daß sie sagen kunte: Mein Hertz ist zerschmoltzen/ und zerflossen/ wie mein Liebster mit mir geredt hat.

Sovil nun uns belangt/ so empfangen wir eben ein solche Gnad bey der H. Communion: Dann es versichert uns nicht nur ein Engel/ sondern JEsus Christus selbst/ daß mittels deß Heil. Sacrament/ der Heil. Geist in uns komme/ und also zu reden/ Christus in uns gebohren/ und empfangen werde.

O GOtt! Was Lieblichkeit und Süssigkeit ist dises! kan alsodi Seel mit der allerheiligsten Jungfrauen nach diser Betrachtung wohl sagen: Sihe/ ich bin ein Dienerin deß HErrn/ mir geschehe nach seinem Wort: Welches er mit seinem H. Mund außgesprochen/ wer mich geniesset wird in mir verbleiben/ für mich und in mir leben/ und deß ewigen Todts nicht sterben.

Die Schwestern können sich sowohl bey der Heil. Meß/ als auch bey der Heil. Communion diser/ oder dergleichen Betrachtungen/ welche ihnen der Heil. Geist eingibet/ nutzlich gebrauchen.

Sie sollen der Ordnung nach/ das ist/ von der Oberin angefangen/ zu der H. Communion gehen.

In hinzugehen werde sie sich auff die rechte Hand wenden/ in vorbeygehen vor Oberin neigen/ und die Knye biegen/ bevor sie zur Heil Communion niderknyen.

Die Sacristanin solle anfänglich das Confiteor verständlich betten/ und eben zu solcher Zeit die erste Schwester bey dem Fenster niderknyen/ ihren Schlayr biß auff die Nasen/ oder noch ein wenig weiter droben hangend haben/ das Haubt ohne sich zu bewegen/ gerad/ vest und nicht zuvil hervorhalten.

Nach der H. Communion sollen sie sich alsobald auff die lincke Hand wenden/ vor

vor dem Hochwürdigen Gut die Knye biegen/ vor der Oberin sich neigen / und endlich widerumb an ihr Orth hin knyen.

Uber die Täg / welche in denen Satzungen vorgeschriben / werden die Schwestern auch zur H. Communion gehen / erstens in der Fasten alle Wochen einmahl / nachmahls an allen hernachfolgenden Fest-Tägen / als deß H. Paulus / deß H. Josephs / der Heil. Catharina von Senis / deß H. Creutzes / deß H. Claudij (zur Gedächtnuß / daß an solchem Tag ihr Congregation den Anfang genommen hat) der H. Magdalena / der H. Anna / unser lieben Frauen zum Schnee / deß H. Bernhards; Item den Fest-Tag deß Heiligen / zu dessen Ehr ihr Kirch sonderlich geweyhet ist: deß H. Francisci / der Heil. Catharinæ der Martyrin / deß H. Carls / der Heil. unschuldigen Kindlein / den Tag ihrer Profession.

Item an hernach geschribenen Festen / wann sie nicht den Tag vor- oder nach der sonst gewohnlichen Communion einfallen / sofern es auch in disen Umbständen die Oberin erlaubet / als deß H. Antonij H. Agnes / H Ignatij Lojola / H. Thomas von Aquin / H. Benedictus / Heil. Franciscus von Paula / H. Johannes vor der lateinischen Port / der H. Monicæ / deß H Alexij / der Marthæ / deß H Ludovici / deß H. Johannes Enthaubtung / deß Heil. Nicolai von

Tolentin / deß H. Schutz-Engels / deß H. Dionysii / deß H. Dominici / deß H. Bonaventuræ / der H. Theresiæ deß H. Nicolai / und am Tag / wann sie eingekleydet werden / wie auch am Tag deß Heiligen ihres Nahmens.

Die erste Communion eines jeden Monaths sollen sie wegen Erneuerung ihrer Gelübd verrichten.

Die ander für die Erhöhung der heiligen Christlichen Catholischen Kirchen / wie auch für den Pabsten / und die Geistlichkeit.

Die dritte umb Erhaltung / Einigkeit / und Vollkommenheit ihres Ordens.

Die vierdte umb Bekehrung aller Unglaubigen und Sünderen.

Die fünffte umb Einigkeit unter Christlichen Fürsten / absonderlich für den Fürsten deß Landes / in welchem ihr Closter gestifftet ist / oder aber für andere gemeine Anligenheiten.

Ein Communion sambt einer Meß für die Seelen im Fegfeuer / nahend umb die Zeit herumb / wann man das Officium für die Abgestorbene bettet.

Ein Communion / da ein nächster Befreundter diser / oder jener Schwester abgestorben / wann es anderst die Oberin für gut befinden wird. Es können auch die Schwestern mit Verlaub mehrer Communionen für ihre Abgestorbene Befreundte

biß

biß zum ersten Jahr-Tag auffopffe-ren.

Wann die Oberin / oder andere Schwe-stern ausser gewöhnlicher Zeit communici-ren / sollen sie dardurch nicht verhinderen / daß drey Schwestern nach ihrer vorgeschri-benen Ordnung communiciren.

Wänn die Schwestern in geringer An-zahl seynd / so sollen auff einmahl nur zwey communiciren / damit ein jede nur ein Extra-Communion in der Wochen habe.

Wann alle Schwestern zu der H. Com-munion gehen / solle man einen Rauch ma-chen / so gut man kan.

Erinnerung über das Directorium.

WAhr ist / daß in disen Geistlichen Directorio, oder Unterrichtungen sehr vil innerliche Ubungen vorgetragen werden / so ist doch alles gantz nutzlich / und anständig denen Anfangenden / damit ihr Geist versamblet / und beschäfftiget bleibe. Wann aber mittels der Zeit die Seelen in diser Vilfältigkeit der innerlichen Ubungen abgerichtet dahin gelangen / daß sie dar-durch ein geistliche gute Gestalt / Geschick-lichkeit / stärcke / und Lebhafftigkeit erworben / alsdann sollen alle dise Ubungen veränderet / oder zusammgezogen werden in ein eintzige gantz einfache Ubung / als nemblich entwe-der in die stätte Ubung der Lieb / welche al-

lein in Betrachtung GOttes ihr Wohlgefallen hat; oder in ein Lieb / welche auch GOttes Ehr und Lob suchet/oder in ein Lieb/ welche in innerister vertreulichkeit bestehet; oder endlich in die Lieb / Krafft welcher das menschliche Hertz mit dem Willen GOttes/ und hinwider sich gäntzlich vereiniget / wie es die Ubung der Vereinigung außweiset / also/daß auß so vilfältigen iñerlichen Ubungẽ ein eintzige werde. Es stehet aber der Oberin zu/ den innerlichen Antrib / und Stand einer jeden auß ihren Töchteren/ insonderheit zu erkennen / und zu unterscheiden / damit sie selbige alle nach dem Wohlgefallen Gottes leite. Ubrigens/ wann etliche Seelen auch so gar in dem Novitiat verhanden / die ihnen allzusehr förchten / ihr Gemüth den oberzehlten villfältigen Ubungen zu unterwerffen / wann nur dise Forcht nicht auß eigensinniger Einbildung / Leichtsinnigkeit / Verachtung / oder Unwillen herrühret/ so ligt es einer verständigen Meisterin ob / selbige durch einen andern Weeg zu leiten / obwohlen in das gemein der obbemeldte Weeg/wie solches die Erfahrnuß lehret/ gantz nutzlich ist.

Von

Von der Schuldigkeit der Novitzinnen / gegen ihrer Meisterin.

Dreyzehender Articul.

SIe sollen ein hertzliche Lieb / und ein kindliches doch gantz ehrerbietiges Vertrauen gegen ihrer Meisterin tragen: sich auch danckbar und erkandtlich gegen ihr erzeigen der Sorg / und Mühewaltung halber / so ihr obliget den Geist der Novitzinen auff den rechten Weeg zu leiten.

Sie sollen sich von ihr in aller Demuth leiten lassen / deroselben auch von allen ihren Thun und Lassen Rechenschafft geben: wie nichtweniger von ihren innerlichen Stand mit deroselben also sich unterreden / wie hernach von der Oberin vermeldet wird.

Wann sie bey denen gemeinen Zusammenkunfften seyn / allwo auch die Oberin gegenwärtig wäre / seynd sie nicht schuldig auffzustehen / wann ihr Meisterin ein und außgehet: Sondern ist genug / daß sie sich mit dem Haubt neigen / zum Fahl aber die Meisterin mit einer auß den Novitzinnen zured wird / es seye gleich / wo es wolle / so soll die Novitzin auffstehen / wie auch / wann die Meisterin in das Novitiat hineingehet.

Wann ein Novitzin von der Oberin auß der Zusammenkunfft an ein anderes Orth hingeschickt wird / hat sie kein Erlaubnuß

von der Meisterin zu begehren / sondern / wann es auff längers Außbleiben angesehen ist / der Meisterin allein sovil sagen : Mein Schwester / unser Oberin schickt mich da und dorthin : Worauff sie sich von dem jenigen Orth / wo sie sich befindet / gegen der Oberin neigen solle.

Sobald der Gehorsamb ertheilt ist / sollen die Novitzinnen sich alsobald in das Novitiat begeben / sich etwas mehr in die Gegenwart GOttes stellen / und selbigen umb die Gnad bitten / daß sie in denen Lehren / die man ihnen geben wird / recht zu nehmen mögen. Sie sollen der Meisterin zu weilen Fragen vorbringen / damit sie ein mehrere Erläuterung in der Regl / Satzungen und Closter-Gebräuchen überkommen.

Wann die Meisterin die Lesung / oder die Außlegung eines Punct auß der Regel / Directorio, oder Christlichen Lehr vollendet hat / sollen sie die übrige Zeit das Stillschweigen halten / und sich mit dem jenigen / so man ihnen aufftragen wird beschäfftigen.

Sie sollen ohne Verlaub der Meisterin / oder der jenigẽ / so selbige zur Assistentin wird erkiset haben / nicht vom Novitiat herauß gehen / und wann es geschicht / das Ort benennen / wo sie hingehen wollen.

Die Novitzinnen / welche schon die Profession abgelegt haben / seynd nicht verbunden in dem Novitiat zu verbleiben ausser

jene Zeit / in welcher die gewohnlichen Unterweisungen von der Novitzen-Meisterin alldort gehalten werden. Sie sollen in allen ihren Anligenheiten / wann sie nicht in Gegenwart der Oberin seynd / zu der Meisterin gehen / derselben sie alle Wochen doch nur einmahl Rechenschafft zu geben verbunden seyn.

Alle sollen der Meisterin einen gantz einfältigen Gehorsamb erzeigen / in deme / was sie ihnen befehlen wird / und zwar ohne Wider-Red / oder entschuldigung: auch nichts von dem jenigen / was im Novitiat geschicht / sowohl ihrer Verbrechen / als auch anderer Sachen halber reden.

Die Weiß recht zu beichten / sollen sie von der Meisterin erlehrnen / und dessenthalben so offt es sich wird thun lassen / in der Frühe sich zu ihr verfügen / und darauß reden / auff daß sie durch dero Unterweisung forthin wissen / klar / kurtz / ohne Einmischung anderer unnutzen Erzehlungen mit genugsamer Zerknirschung deß Hertzen / und mit aller nöthiger Zubereitung zu disen H. Sacrament zugehen.

Die Novitzinnen sollen von ihrer Arbeit in dem Novitiat niemahls ablassen / ausserhalb wann die Meisterin am Mittwoch frühe / nachdem sie ihre Schulden angesagt haben / mit ihnen allein ins gemein reden wird: Auch werden sie sich nach Außwei-

weisung ihres Nahmens / für die geringste/ und schlechteste unter allen Schätzen / also folglich gantz demüthig seyn / auch einer jeden mit einer mercklichen Niderträchtigkeit dienen/ und ihme Ehr bezeigen.

Von der Schwestern Schuldigkeit gegen der Oberin.

Vierzehender Articul.

DIe Schwestern sollen der Oberin grosse Ehr erzeigen/ GOtt in ihr ansehen / sie als ein Werckzeug deß H. Geists verehren/ auch Zufolge dessen / wann sie von ihrem Gewissen derselben Rechenschafft geben/ vor ihr niderknyen/und sich nit allein mit dem Leib/ sondern auch im Geist demüthigen / damit sie die guten Räth / Erinnerungen und Verweiß / so ihnen die Oberin gibt / williger annehmen / gleich als ob selbige von dem Mund GOttes selbst herkommeten : Wann ihnen aber die Oberin befilcht/ auffzustehen/ werden sie gantz einfältig solchen nachkommen.

Zum Fahl die Oberin einer Schwester ihren Fehler verweiset/ oder bestraffet / soll selbige alsobald niderknyen / und mit niedergeschlagenen Augen / und erhobenen Händen so lang knyend verbleiben/ biß die Oberin mit ihr zu reden auffhöret/ auff welches sie

den Boden küssen / und wann die Oberin noch zugegen ist / sich in dem Auffstehen vor ihr tieff neigen. Dann es wird ihnen sehr nutzlich seyn / auff dise Weiß die Bussen und Demüthigungen annehmen / als welche die bewehrte / und nothwendige Mittel seynd / ihr geistliche Kranckheit zu heylen / auch ihnen einbilden / daß sie hierinfahls denen kleinen Kindern gleich gehalten werden müssen / als denen die milde und liebreiche Mutter ein Wermuth und wilde Kirbes / beede sehr bittere Artzneyen gibt: eine zwar umb sie von allen Anstoß der Würm zu bewahren: die andere / umb sie von der Brust ab- und an stärckere Speisen zu gewöhnen. Werden demnach niemahls Platz geben jener üblen Einbildung / wann man sie züchtiget oder ermahnet: es geschehe dises auß einer Passion / Unwillen / oder üblen Neigung / sondern sie sollen gantz versichert glauben: diß seye das rechte Zeichen der Lieb / welche man gegen ihnen traget / das Zeichen jenes Verlangens / so man hat / sie auff ihrem Beruff beständig zu erhalten / und künfftig zu einer hohen Vollkommenheit zu bringen.

Wann sie etwann einen Gehorsamb empfangen / der etwas ungewöhnlich ist / werden sie niderknyen / und den Boden küssen. Sofern sie ausser deß Chor der Oberin etwas in die Händ geben / oder von ihr empfan-

pfangen / es seyen Brieff / Bücher / ein Arbeit / oder was dergleichen / sollen sie mit einem Knye niderknyen / und ihr die Hand küssen.

Als offt die Oberin vorüber gehet / sollen die Schwestern aller Orths vor ihr auffstehen / und sich neigen / außgenohmen / da sie im Chor knyen / allwo sie sich nur allein zu neigen haben.

Etlich nutzliche Lehren.

Fünffzehender Articul.

Alle Schwestern sollen möglichist dahin beflissen seyn / daß sie ihrem Stand gemäß / durch ein genaue Beobachtung ihrer Regul / nach der Vollkommenheit trachten / allwohin sie dann alle ihre Erleuchtungen / die sie im Lesen / Unterredungen / Betten / beichten und Predigen / oder in ander Weeg überkommen / ziehen sollen / und zugleich hüten / daß sie auß disen Geistlichen Ubungen nichts an sich nehmen / welches ihren Reglen zu wider lauffet. Dann obwohlen es gut und heilig scheinet / oder auch im Werck selbst also beschaffen seye / kan ich euch doch versichern / daß es euch nicht nutzlich / oder gut seye / dann ein jede soll die Vollkommenheit nach Gestalt ihres Beruff suchen / und zwar umb so vill mehr / weil die Gebott aller Tugenden / und Vollkommenheiten

heiten in denen Reguln / und Satzungen schon eingeschlossen seynd. Die Schwestern sollen nichts mehr förchten / als dahin zu kommen / daß man die Regul nicht vill achte / und dardurch von diser höchst nothwendigen Embsigkeit / und genauen Haltung nachlasset. In allen Clöstern solle die Oberin fleissig acht haben / daß man kein Neuerung einführe / auch derentwegen vorbiegen allen Anschlägen / die etwann vorkommen / ein mehrers oder wenigers einzuführ als was in den Reguln begriffen ist. Uber alles wird erfordert / daß die Schwestern gegen der Oberin sich mit vollkommener Einfalt und Auffrichtigkeit / darvon die Satzung meldet / eröffnen / und hingegen auch die Oberin ihrer seits einen grossen Fleiß brauche / dises kindliche Vertrauen in denen Schwestern durch ein gantz offenhertzige / und freundliche Lieb zu erhalten. Diser Rath ist zu Erhaltung deß wahren Ordens-Geist von so grosser Erheblichkeit / daß / wann selbiger abgehet / auch der Geist der Versamblung abgehen wird / dessen Erhaltung jedoch das himmlische Paradeyß mit Seelen anfüllen wird.

Die Schwestern sollen in ihrem Hertzen jederzeit nach der wahren / und auffrichtigen Demuth trachten: sich auch klein und schlecht in ihren Augen schätzen: wann nun die Welt sie als solche halten / und verachten

wird/sollen sie dise Verachtung als ein Sach/ die ihrer Wenigkeit wohl anstehet / und als ein köstliches Pfand der Liebe GOttes gegen ihren Persohnen auffnehmen / als welcher den jenigen mit Freuden ansihet / welcher also verachtet ist/ und ein Wohlgefallen hat/ wann wir in freywilliger Niderträchtigkeit demüthig wandlen.

Alle sollen grossen Eyffer zeigen / dise unschätzbahre Lehr im Werck selbst zu üben / so vil es die sechzehende Regl zulasset. Nichts begehren / nichts verweigeren : sondern sich bereitet halten / alles zu thuen / alles außzustehen/ was ihnen von GOtt / und dem heiligen Gehorsamb zukommen wird / dises wird in ihnen erhalten jenen heiligen Friden / und Ruhe deß Hertzen / welche ihnen so offt eingerathen wird/ zu disem wird auch dienlich seyn / daß sie sich ihrer Anfechtungen / Verdruß / Unlust / und Beschwärnussen / auch so gar der leiblichen Ungelegenheiten halber niemahls unter einander / außgenommen gegen der Oberin beklagen.

Alle sollen ernstlich entschlossen seyn / sich bey denē Ermahnungen/auch schlechter Verbrechen halber niemahls zu entschuldigen.

Wann es sich bey einer Schwester zutruge / daß sie gegen einer anderen in ungereimte Wort / die nur im geringsten der Demuth zuwider lauffen / herausbrechete / soll die Schuldige alsobald der Beleydigten abbittet/

bitten/ niderknyen / und den Boden küssen/ welches auch die andere Schwester inglei- chen thun / und darbey zeigen solle / daß es ihrer seits von Hertzen gehe.

Wann die Schwestern von ihren Män- glen / und von Sachen reden / die ihr Per- son antreffen / so sollen sie nicht das Wort (wir) sondern (ich) darzu brauchen / als: ich hab das Stillschweigen gebrochen. Ich bin unvollkommen. Ich hab den Kopff- Wehe / und dergleichen. Sonst in allen übrigen Sachen sollen sie mit dem Wort (wir) darvon reden / als: wir haben Zel- len / unsere Kleyder seynd abgetragen: wir haben diß / oder jenes verrichtet.

Kein Schwester kan in ihrem Nahmen et- was verschencken / und ist ihnen so gar auch diß nicht zugelassen / daß sie ohne Verlaub einander selbst was leyhen / oder schencken dörffen.

Wann aber die Umbständ erforderen et- was zu verehren/ soll die Geschanckn uß ent- weder durch die Oberin selbst / oder auß ih- ren Befelch durch ein sondere Schwester doch nur im Nahmen der gantzen Gemein ge- macht werden / dann auff solche Weiß ver- bleibet man in den Schrancken der Demuth/ Einfalt/ und geistlichen Armuth/ welche Tu- genden denen Töchtern unser lieben Frauen Heimbsuchung absonderlich befohlen wer- den.

Die Schwestern sollen sich befleissen / im Red-Hauß kurtz und eingezogen zu seyn / so gar auch mit den geistlichen Personen selbst / weil man bey den langen Reden gar leicht in überflüssige / oder müssige / und unnutze Wort verfahlet.

Es soll ihnen niemahl erlaubt seyn / im Red-Zimmer zu essen / auch soll man so vill möglich ist / verschaffen / daß sie an denen Fest-Tägen frühe / zur Zeit der Fasten und deß Advents / und weil sie denen geistlichen Exercitiis abwarten / in das Red-Zimmer nicht beruffen werden. Es seye dann / das die Oberin nach ihrem Gutbeduncken solches erlaube.

Die Oberin kan auß Gelegenheit einer grossen / gemeinen / oder sonderbahren Anligenheit durch etliche Tag ein Gebett / Fasten / Buß-Werck / oder extraordinari Communion anstellen. Doch allzeit hierinfahls das Gutachten ihrer Raths-Schwestern einhollen.

An denen letzten drey Tägen vor der Fasten werden sie vor / oder nach der geistlichen Lesung ein halbe Stund für die Sünder betten.

Das Wort GOttes / wo und wann es ihnen vorgetragen wird / sollen die Schwestern allzeit in grossen Ansehen haben: auch mit Auffmercksambkeit und Ehrerbietigkeit selbiges anhören / welches sie ingleichen beobachten werden gegen allen heiligen / und

tugendlichen Sachen / als von welchen sie allweeg mit Bezeugung einer Ehr und Hochschätzung reden / niemahls aber ein Schertz / Schimpff / oder Gelächter darauß machen sollen.

So fern es leicht thunlich befunden wird / solle die Oberin darob seyn / das an allen vornehmen Festen deß Jahrs / wie auch jeden ersten Monath-Sonntag / in der Fasten aber alle Sontäg / und ein / oder zweymahl in der Wochen ein Predig gehalten werde.

Die Schwestern sollen alle Monath einen gewissen Tag haben / an welchen sie alle zusammen kommen / sich in aller Heiligkeit / gleich als mit einer geistlichen Unterredung erlustigen können / und dises ohngefehr zur Stund deß Stillschweigens nach dem Mittag-Essen / oder zu einer anderen Stund / welche die Oberin für gut ansehen wird.

Es stehet auch bey der Oberin / an statt das alle auff gesagte Arth zusammen kommen / zwey und zwey / oder mehr zusamb zustellen / oder zu erlauben / daß sie sich selbst zusammen gesellen / oder es kan die Oberin mit denen Professen auff einen Theil / und die Novitzinen auff den anderen Theil ein solche Zusammenkunfft machen / doch sollen sie nicht in denen Zellen zusammen kommen / wie dann auch die geistliche Gehilffinen / wann sie zu End deß Monaths sich unterreden / dises nicht in Zellen vornehmen sollen /

ausser / daß sie hierzu Erlaubnuß erhalten hätten.

Von denen geringeren Verlaubnussen.

Sechzehender Articul.

DEnen Schwestern stehet es frey / das hochwürdige Gut zu besuchen / und allda ein kurtze Anbettung zu verrichten.

Item / was Mündliches zu betten / wann sie in dem Closter hin und her gehen / und solches zwar für weme sie wollen.

Item / an den Feyertägen ungefehr eine halbe Stund / zwischen der Prim und Tertz im Chor zu verbleiben. Im Chor / oder auch im Garten die Lesung zu machen.

Item allein auff und abzugehen / oder einsamb ihr Arbeit zu machen zu jenen Stunden / welche nicht zu den allgemeinen Verrichtungen gehören / und diß alles auff solche Weiß / daß dise Freyheit der innerlichen Versamblung nicht schädlich seye.

Item / zu allen gelegentlichen Stunden ein Capitl auß den Reglen / und Satzungen / oder ein wenig von ihren Büchern zu lesen / umb sich hierdurch von denen Anfechtungen zu entziehen / oder den Geist der Andacht mehr zu versamblen.

Item / geistliche Gesänger unter der Recreation, und auch unter den Silentio zu singen / daß jedoch die andern Schwestern hier-

durch

durch nicht verhindert werden. Still und kurtz unter wehrendem Silentio von nothwendigen Sachen zu reden.

Item sich auff ein kurtze Zeit abzusöndeeren / da ihrer mehrer Zeit wehrenden Stillschweigens an einer Arbeit beschäfftiget seyn. Man solle jedoch wegen einer solchen Arbeit die gemeinen Verrichtungen nicht unterlassen/ es seye dann / solches ein ungemeine Nothdurfft erforderte.

Item/ unter wehrender Recreation/ und an den Fest-Tägen nach Widerholung der geistlichen Lesungen / mit einander spazieren gehen / und sich darbey mit einem andächtigen Gespräch unterhalten / sie können auch zuweilen / aber selten extraordinari Recreationen haben.

Morgen-Gebett.

Welches / weilen es kurtz und einfältig ist / auch unmittelbahr zu liebreicher Vereinigung unsers Willens mit dem Willen GOttes gereichet / durch die jenige Personen gebrauchet werden kan / welche innerliche Trückne / und Dürre deß Hertzens/ oder leibliche Schwachheit leyden / oder mit villen Geschäfften überhäuffet seynd.

Erster Punct.

NAchdem ihr niderkniet send/ und euch vor der unbegreifflichen Majestät Gottes

tes tieff geneigt habt / so sollet ihr die allerhöchste Gütte anbetten / welche von aller Ewigkeit her euch mit eurem Nahmen genennet / und sein Absehen gemacht hat / euch seelig zu machen: derentwegen sie unter anderen Sachen / disen gegenwärtigen Tag erkiset hat / auff daß ihr an selbigem die Werck deß Lebens / und der Seeligkeit üben sollet / wie der Prophet gesagt: ich hab dich geliebt mit ewiger Lieb / darumb hab ich dich barmhertziglich zu mir gezogen.

Anderter Punct.

UBer disen warhafftigen Gedancken sollet ihr euren Willen mit dem Willen deß allergüttigisten / und barmhertzigisten himmlischen Vatters vereinigen / und mit solchen / oder dergleichen vom Hertzen fliessenden Worten sprechen: O allersüssester Will meines GOttes / der allzeit geschehen solle! O ewiges Vorhaben deß Willens meines GOttes! ich bette dich an: übergibe / und opffere dir meinen Willen auff / damit ich ewig das jenige wolle / was du von Ewigkeit her gewollet hast. O daß ich dann anheut / und allezeit / und in allen Sachen deinen göttlichen Willen erfülle! O mein süsser Erschaffer / ja / O himmlischer Vatter! dann also hat es dir von Ewigkeit her gefallen / also seye es / O allerangenehmste Gütigkeit! O ewiger Will! es geschehe / wie du gewollet hast /

lebe

lebe/ und herrsche du über/ und in allen meinen Willen/ anjetzo/ und in Ewigkeit.

Dritter Punct.

HErnach ruffet an die Göttliche Hülff/ und Beystand mit solchen / oder dergleichen andächtigen Worten / welche doch mehr innerlich / und im Grund deß Hertzens sollen gesprochen werden. GOtt! stehe mir bey! strecke dein starcke Hand über mein elende und schwache Hertzhafftigkeit auß! sihe / O HErr! diß arme / und elende Hertz an / welches durch dein Gütte vill heilige Begierden geschöpfft hat. Aber ach! es ist gar zu schwach / und elend / ohne dein Hülff das jene gute Werck zu würcken / so es verlanget. Ich ruffe die allerheiligste Jungfrau Maria / meinen Schutz-Engel / und das gantze himmlische Heer an/daß sie mir anjetzo gnädig seyn/so vill es dir gefällig ist.

Vierdter Punct.

MAchet demnach auff solche Weiß ein lebhaffte/ und kräfftige Liebs-Vereinigung eures Willens mit dem Willen GOttes / welche ihr hernach unter den Verrichtungen deß Tags / sowohl geist-als leiblichen offtermahls widerholen sollet / das ist so vill geredet / daß ihr die frühe morgige Vereinigung zum öfftern erneueren / und bekräfftigen: auch ein einfältiges innerliches Aug auff die göttliche Güttigkeit werffen / und in Gestalt einer Vergnügung also

sagen sollet. Ja / HErr! ich will es. Oder nur so vill. Ja/ HErr! ja : Mein Vatter! ja: allzeit ja. Sofern euch beliebet / könnet ihr auch das Zeichen deß Heil Creutzes machen / oder das jene Creutz / so ihr antraget / oder ein Bildnuß küssen: dann diß alles bedeutet nichts anders / dann daß ihr alles nach der höchsten Fürsichtigkeit GOttes verlanget / selbige annehmet/ anbettet / und vom Grund eures Hertzens liebet/ auch euren Willen mit dem Willen deß höchsten GOttes unabsönderlich vereiniget.

Fünffter Punct.

ABer dise Hertzens-Wünsch / dise innerliche Wort müssen mit liebreichem/ und ruhigem Gemüth / kräfftig / aber fridsamblich außgesprochen werden/ und sollen/ also zu reden / gantz wohl gesäuberet / fein gelautert / und zu einem lauteren Geist gemacht werden / gleichwie man einem guten Freund in die Ohren hinein zu reden pflegt / wann man ihme das Hertz recht berühren will / daß jedoch niemand nichts darvon wisse. Dann auff solche Weiß thun dise heilige Wort / wann sie also gereiniget / gelauteret / und geistreich gemacht worden / vill tieffer und stärcker durchtringen / als wann sie in Gestalt der Seufftzer / der Schuß-Gebettlein/ oder anderer Bewegung deß Geists gesprochen wurden. Die Erfahrenheit wird euchs vollkommentlich zu erkennen geben/wann ihr demütig und einfältig seyd. Päbst

Påbstlicher Brieff/
CLEMENTIS
deß Eylfften.

CLemens der eylffte Pabst. Unsern in Christo JEsu geliebten geistlichen Töchtern deß vom H. Francisco de Sales gestifften Ordens der Heimbsuchung der seeligsten / und unbefleckten Jungfrau Maria/allen und jeden/wo sie immer wohnen. In Christo JEsu liebe Töchter! euch seye Heyl/ und unser Apostolischer Seegen bevor. Zumalen die Obligenheit deß Hierten-Ambts/ welches durch göttliche Vorsichtigkeit unserer Wenigkeit anvertrauet worden/erforderet/daß wir ein vätterliche Obsorg tragen über die geistliche Jungfrauen/welche nach Verachtung aller Welt-Eytelkeiten sich unter dem süssen Joch deß Ordens zu dem Dienst Gottes gewidmet/ sollen Wir auch nach allen Unsern Vermögen geflissen seyn/ihren Fortgang im Geist zu erhalten/ und zu befördern/ auff daß sie die gantze Zeit ihres Lebens in Heilig-und Gerechtigkeit vor GOtt wandlen/und mithin vollkommentlich nachkommen ihren Gelübden/welche sie dem HErrn gemacht haben. Dann sie seynd jene liebste Töchter/ welche in Vergessenheit gesetzt haben ihr

 Volck/

Volck / das Hauß ihres Vatters / und durch einen weisen Entschluß den besseren Theil erwöhlet haben. Sie seynd die Evangelischen Jungfrauen / welche ihre Amplen mit aller möglicher Vorsicht zubereitet / vor dem himmlischen Bräutigamb hergangen. Sie seynd endlich / damit wir uns der Wort deß Heil. Cypriani gebrauchen / die Blühe deß Baums der Kirchen / der Ruhm / und die Zierde der geistlichen Gnad / ein außgemachtes und unverwesentliches Werck deß Lobs / und der Ehre / der vornehmste Theil in der Heerde. Gleich wie wir nun unter disen geheiligten Jungfrauen auch euch / in Christo JEsu geliebste Töchter / mit sonderer Neigung einer vätterlichen Lieb ehren / also begreiffen wir gar wohl Unser Schuldigkeit alle Kräfften anzuwenden / auff daß ihr in der von euch einmahl erwöhlten Art deß vollkommenen Leben verharret / auch niemahls unterlasset / in selbiger so lang zuzunehmen / biß ihr den vollkommenen Tag erreichet. Diß ist dann / was wir euch reden / diß / zu dem wir euch ermahnen / nemlich außerlösene Frücht der Heiligkeit hervorzubringen. Und zwar thun wir das nit sovill auß tragenden Gewalt / als auß Lieb / auch nit / daß wir in euch / so Uns bewust wäre / etwas Ungleiches angemercket / sondern dieweilen / je höher euer Ehr ist / je mehr wir auch für euer Beharrlichkeit sorgen /

gen / und reiffer zu Gemüth führen sollen die Nachstellungen deß bösen versuchenden Geistes. Es seynd nun bey nahe hundert Jahr ergangen/daß euer Orden vom H. Francisco de Sales auffgerichtet / auch von ihm mit Satzungen / so ein wundersame Weißheit/Bescheidenheit und Glimpffe in sich halten/versehen worden; wehrender diser Zeit hat euer Orden so mercklich zugenohmen / und dessen Glantz sich in der Kirchen GOttes also außgebreitet / daß man aniezo biß 147. gestiffte Closter zehlet/also/wie wir berichtet worden/ daß wo man nur klärlich angesehen hat die Heiligkeit eurer Regl / zu der ihr euch bekennet / und den so grossen Wachsthum / welchen die göttliche Gütte verlyhen / oder wo immer verspühret worden der gute Geruch Christlicher Tugenden / welchen eure Vorfahrerinen/ und ihr selbst aller Orthen von euch gebet / alsobald das Christliche Volck in allen Landen der Welt zu euren Gunst/ und gemelten euren Orden auffzunehmen bewegt worden / welches ein Würckung göttliches Seegens ist. So will aber dise glückliche Außbreitung eures Ordens / dises Ansehen eurer Tugenden / welches so hoch gestigen/ernstlich von euch erfordern/ daß ihr alle Kräfften anspannet/dise Hochheit / und Ehr eines so grossen Nahmen zu mehrerer Ehre Gottes zu erhalten/welches

 dann

dann eurer seits gantz gewißlich erfolgen wird/ sofern ihr die heylsambe Satzungen und Ermahnungen/ welche euer H. Stiffter hinterlassen/fleissig beobachtet/als welche euch einen sichern/ und leichtern Weeg bahnen zu Christlicher Vollkommenheit/ anbey genaue Obsicht traget/ daß in euren Orden keine Neuerung einschleiche/welche entweder gedachten Satzung- und Ermahnungen zuwider lauffet/ oder die gute Gebräuch/ und bißher erhaltene Zucht schwächen kunte; in welchen Fahl/ wo es nöthig befunden wurde/ ihr nit ermanglen sollet eure Zuflucht zunehmen bey jenen Bischoffen/ in deren geistlichen Gebiet ihr wohnhafft seyd; dann wir Uns getrösten/ daß sie euch eylfertig/ und mit Freud in allen euren Anligenheiten Hülff leisten/ auch solche Anstalt machen werden/ daß bey allen künfftigen Zeiten keine Aenderung in euren Orden auffkomme/ welches wir ihnen dann auch hiemit wollen anbefohlen haben. Gleichwie übrigens jeder geistlicher Orden sein Jahr-Hundert mit Andacht begehet/ ist es auch billich/ daß weilen ihr dises Zihl fast erreichet/ den grossen und gütigsten GOtt demüthigen und villfältigen Danck erstattet für die Wohlthatten/ welche ihr von ihm empfangen/ auch durch eyfrigstes Bitten von seiner Barmhertzigkeit erhaltet/ daß er/ forderist zu diser Zeit/ in

euch erwecke / und leben mache den Geist eures H. Stiffters / und in die Hertzen tieff eindrucke jenen Spruch / so da ein Begriff der gantzen Christlichen Weißheit / auch in dessen Hertzen und Mund unauffhörlich ware: Alles ist Eytelkeit / was nicht geschiht wegen der Ewigkeit. Anbey euch gnädig / und gantz freygebig mittheile die Christliche Tugenden / sonderlich ein wahrhaffte Verachtung alles zeitlichen Guts / ein vollkommenes und kräfftiges Verlangen nach himmlischen Sachen / daß er mehr und mehr erleuchte euren Verstand / euren Willen anfeure / reinige euren Leib / und eure Seel heilige / auff daß ihr durch ein immerwehrende Beschäfftiguug in dem Dienst deß HErrn an Leib und Geist heilig seyt / und hiemit / nachdem ihr wider eygenes Fleisch in dem Fleisch auff der Welt obgesiget / die Cron der Gerechtigkeit verdienet / welche von dem göttlichen Bräutigamb vorbehalten ist allen jenen / welche für die Tugend streitten. Diß ist / was wir von gantzen Hertzen wüntschen: Und zu einen Vorzeichen diser vortrefflichen Glückseeligkeit ertheilen wir euch in Christo JEsu liebe Töchter den Apostolischen Seegen. Geben zu Rom / bey S. Maria Major, unter dem Fischer-Ring / den 22. Junii deß 1709. Jahrs / Unsers Pabstthum im Neundten.

✠

Cardinal. Gozzadini.

Register
Der Reglen.

Vorred deß H. Francisci von Sales Bischoffens und Fürsten zu Genff/ an die Schwestern deß Closters unser lieben Frauen Heimbsuchung zu Annessi. Fol. 3
Reglen/ welche der H. Augustinus für die Schwestern gesetzt hat. 35
1. Cap. Von der Liebe Gottes und deß Nächstens ibid.
2. Cap Von der Schwestern Vereinigung. ibid.
3. Cap. Von der Gemeinhaltung aller Sachen. ibid.
4. Cap. Von Außtheilung der Sachen / nach Gestalt einer jeden Nothdurfft. 36
5. Cap. Von der Vereinigung der Armen und Reichen in der Demuth. 37
6. Cap. Von Ubung deß Psalmsingens und Gebetts im Chor. 38
7. Cap. Von Castey- und Abtödtung deß Leibes. 39
8. Cap. Wie man sich bey der Taffel/ und Lesung über Tisch zu verhalten. ibid.
9. Cap. Wie sich die Krancken auffführen sollen. 40
10. Cap. Von der Einfalt und Ehrbarkeit/ sowohl in Kleydungen/ als auch im Außgehen. 41
11. Cap. Von Regierung der Augen zu der Ehr Gottes/ welcher alles sihet. 42
12. Cap. Von Eingezogenheit der Augen in Anschauen deren Mansbilder / und Offenbahrung der Schwester/ welcher hierinfahls verbrochen. 43
13. Cap. Von Uberweisung der Verbrecherin. 45
14. Cap. Von Bestraffung der ungehorsamen und unbendigen Schwestern. ibid.
15. Cap. Daß man kein Brieff oder Schanckung heimblich annehmen solle / und wie solches abzustraffen. 46
16. Cap. Daß die Kleydung und Arbeiten gemein seyn sollen. ibid.

17. Cap.

17. Cap. Von Gebrauch deß Baads/ und Bedienung der Krancken. 49
18. Cap. Von Außtheilung der Bücher und Kleydungen. 50
19. Cap. Von Fliehung der Streittigkeiten / und Rechts-Händlen. 51
20. Cap. Von Wider-Versöhnung und Verzeyhung der Schmach und Unbilden. ibid.
21. Cap. Von der Oberin / wann sie in Bestraffuug die Maaß überschreittet. 52
22. Cap. Von der Reinigkeit der Lieb / die sie einander zeigen sollen. 53
23. Cap. Von dem Gehorsamb gegen der Oberin/und Geistlichen Vatter. ibid.
24. Cap. Von der Schuldigkeit der Oberin / daß die Reglen recht gehalten werden. ibid.
25. Cap. Was die Oberin bey ihrem Ambt gedencken solle. 54
26. Cap. Wuntsch deß H. Augustini / daß die Regl auß Lieb gehalten werden. 55
27. Cap. Von Lesung der Reglen / und Was für ein Nutz darauß entspringe. ibid.

Register der Satzungen.

Satzungen für die Schwestern unser lieben Frauen Heimsuchung. 57
Vom Zihl und Ende/ zu welchem dise Versamblung auffgerichtet worden ist. ibid.
1 Satzungen von den drey Ordnungen der Schwestern
2. Satzung. Von der Clausur. 65
3. Satzung. Von dem Gehorsamb. 67
4. Satzung. Von der Keuschheit. 71
5. Satzung. Von der Armuth. 72
6. Satzung. Wie man den Tag / von Ostern an biß auff Michaeli zubringen soll. 75
7. Satzung. Wie der Tag/ von St. Michaeli an/ biß auff Ostern zugebracht werden solle. 78
8. Satzung. Wie die Fasten-Zeit zuzubringen. 79

9. Sa-

9. Satzung. Von dem täglichen zweymahligen Gehorsamb. ibid.
10. Satzung. Vom Stillschweigen. 80
11. Satzung. Von Unterschid deß Gesangs. 81
12. Satzung. Von denen Zusammenkunfften. 83
13. Satzunge Von Recreationen und Gesprächen der Schwestern ibid.
14. Satzung. Von den Arbeiten. 84
15. Satzung. Von der Weiß mit frembden Leuthen zu reden. 86
16. Satzung. Vom Essen und Trincken. 87
17. Satzung. Von den Kleydungen/ und Bethern. 89
18. Satzung. Von Bettung deß Officij. 90
19. Satzung. Von dem ordinari Beicht-Vatter. 93
20. Satzung. Von denen Extraordinari Beichten. 96
21. Satzung. Von der H. Communion. 98
22. Satzung. Von der Demuth. 99
23. Satzung. Von der Ehrbarkeit. 101
24. Satzung. Von der Monatlichen Rechenschafft. 105
25. Satzung. Von der Bestraffung. 106
26. Satzung. Von dem Capitl. 109
27. Satzung. Von Empfang- und Außtheilung der Hauß-Mittlen. 110
28. Satzung. Von dem Geistlichen Vatter deß Closters. 112
29. Satzung. Von den Aembtern deß Closters/ und erstlich von der Oberin. 113
30. Satzung. Von der Weiß/ der sich die Oberin in ihren Geschäfften gebrauchen soll. 120
31. Satzung. Von denen Raths-Schwestern/ welche auch der Oberin Mithelfferinnen genennet werden. 122
32. Satzung. Von der Assistentin. 124
33. Satzung Von der Novitzen-Meisterin. 127
34. Satzung. Von den auffsehenden Schwestern. 133
35. Satzung. Von der Ermahnerin der Oberin. 135
36. Satzung. Von der Haußmeisterin. 137
37. Satzung. Von der Portnerin. 140
38. Satzung. Von der Sacristanin. 142

39. Satzung. Von der Kranckenwarterin. 145
40. Satzung. Von kleinern Hauß-Diensten. 146
Von der Kleyder-Maisterin. ibid.
Von der Wäschmeisterin. 147
Von der Taffeldeckerin. 148
Von der Kuchel-Meisterin. ibid.
41. Satzung. Von denen Lay-Schwestern. 149
42. Satzung. Von den Einkaufferinnen. 150
43. Satzung. Von Auffnehmung der jenigen/ welche in den Orden verlangen einzutretten. 154
44. Satzung. Von dem Eintritt/ und Einkleydung deren Novitzinnen. 156
45. Satzung. Von Gelübd und Profession. 159
46. Satzung. Von Erneuerung und Bestättigung der Gelübden. 160
47. Satzung. Von Erwählung der Oberin/ und anderer beambten Schwestern. ibid.
48. Satzung. Von denen Bussen und Straffen. 166
49. Satzung. Kurtze Erläuterung/ welcher Gestalt die Schwestern/ zu Haltung der Regul/ und Satzungen verbunden seyn. 168
50. Satzung. Von Begrabung der Schwestern. 171
Bestättigung der Satzungen von Heil. Francisco de Sales. 174
Lateinischer Päbstl. Brieff/ mit welcher die Ordens-Satzungen seynd gutgeheissen/ und bestättiget worden. 175
Formula der Erneuerung der Gelübden. 178

Register/ über das Directorium.

1. Articul. Was alle Schwestern ins gesambt miteinander verlangen sollen. 181
Sonderbahre Wüntsch. Die demüthige Ehr der Schwestern von der Heimbsuchung. 182
Ein Wuntsch. Zu JEsu Christo unserm HErrn/ dergleichen der Job am 31. Cap. seines Buchs gethan hat. ibid.
Ein Verlangen/ zu denen Schwestern diser Versamblung.

lung. Dergleichen der H. Paulus am 4. Cap. zum Philip. gehabt hat. 184
2. Articul. Von dem Auffstehen der Schwestern/ und wohin sie ihr Meynung richten sollen. ibid.
3. Articul. Mit was Meynung die Geistlichen Ubungen geschehen sollen. 187
4. Articul. Von dem Officio oder Tag-Zeiten unser lieben Frauen. 188
5. Articul. Wie man die H. Meß hören soll. 191
6. Articul. Von Erforschung deß Gewissens 194
7. Articul. Von dem Speisen. 197
8. Articul. Von der Recreation. 203
9. Articul. Von dem Stillschweigen. 206
10. Articul. Von dem Schlaffen gehen. 211
11. Articul. Von der Beicht/ und in was Ordnung man darzu gehen solle. 213
12. Articul. Von der H. Communion. 219
Erinnerung über das Directorium. 225
13. Articul. Von der Schuldigkeit der Novitzinnen gegen ihrer Meisterin. 227
14. Articul. Von der Schwestern Schuldigkeit gegen der Oberin. 230
15. Articul. Etliche nutzliche Lehren. 232
16. Artic. Von denen geringeren Erlaubnussen. 238
Morgen Gebett. 239
Clementis deß XI. Schreiben an die Schwestern von der Heimbsuchung Mariæ. 243

E N D E.

Staatl. Bibliothek Passau

[illegible]
14. Capitel. Von der Communion. [illegible]
Erinnerung über die Communion. [illegible]
[illegible]
Ende.

Nd(

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Augustinus, Aurelius, Heiliger, 354-430 / Augustinus, Aurelius / François

Reglen Deß Heiligen Augustini, Wie auch Satzungen, Und geistliche Unterrichtungen Von dem Heil. Francisco De Sales, Beschriben, Für die Geistliche Schwesteren des Ordens von der Heimsuchung Mariae

Wienn 1718

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Nd (b) 162
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344958-0
VD18 12571350-001